

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien, Ämter und Funktionen, auf deren Besetzung die Bundesregierung Einfluß hat

I. Berichtsauftrag

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 11. Mai 1990 entsprechend der Beschlußempfehlung des Innenausschusses vom 22. Juni 1989 (Drucksache 11/4866) die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht über die Benennung von Frauen in Ämter und Funktionen, für die die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht hat, vorzulegen. Die Bundesregierung soll berichten,
 - in welchen Gesetzen Entsendungs- und Benennungs- und Vorschlagsregelungen für Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, Aufsichtsgremien und andere Funktionen enthalten sind,
 - für welche Gremien, Ämter, Funktionen usw. ein Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht durch Bundesregierung, Deutschen Bundestag, Bundesrat und gesellschaftliche Gruppen besteht und auf welche Weise das jeweilige Auswahlverfahren geregelt ist,
 - wie viele dieser Funktionen, Positionen usw. mit Männern und Frauen besetzt sind,
 - mit welchen Maßnahmen, ggf. Gesetzesänderungen, sie sicherstellen will, daß der Frauenanteil bei Entsendungen und Benennungen solange kontinuierlich erhöht wird, bis die Unterrepräsentanz von Frauen in diesen Gremien und Funktionen abgebaut ist.
2. Der Deutsche Bundestag stellt in der Begründung des Beschlusses fest, daß Frauen in den Gremien, für die die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht hat, unterrepräsentiert seien. Er stützt sich dabei

vor allem auf den Befund der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags „Frau und Gesellschaft“, die in ihrem Bericht vom 29. August 1980 (Bundestags-Drucksache 8/4461) exemplarisch den Anteil der Frauen in den Aufsichtsgremien der Medien untersuchte.

Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, daß das Bild der weitgehenden Einflußlosigkeit von Frauen auf gesellschaftlich bedeutsame Entscheidungen und Entwicklungen dringend in absehbarer Zeit korrigiert werden müsse. Er wünscht daher eine Bilanz über die Anzahl zu besetzender Funktionen und über die Vorschlags- und Auswahlverfahren. Diese Bilanz soll die Voraussetzung zur Entwicklung gezielter Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen schaffen.

3. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Deutschen Bundestags, daß Frauen in Beratungs- und Entscheidungsgremien unterrepräsentiert sind. Sie hat dies schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, u. a. im Bericht über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes und zu der Frage eventueller Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens (Bundestags-Drucksache 10/14 vom 31. März 1983, S. 32—34) sowie in der Antwort auf die Große Anfrage zur Situation der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland (Bundestags-Drucksache 10/6340 vom 5. November 1986, S. 39/40).

Um eine verstärkte Berücksichtigung von Frauen zu gewährleisten, hat die Bundesregierung im Juli 1987 Regelungen in die Gemeinsame Geschäfts-

ordnung der Bundesministerien aufgenommen*), die vorsehen,

- daß bei der Besetzung von Beiräten Frauen angemessen berücksichtigt werden sollen (§ 62 Abs. 1 GGO I),
- daß bei der Heranziehung von Sachverständigen im Rahmen des ressortinternen Auswahlverfahrens darzulegen ist, ob Frauen angemessen berücksichtigt sind (§ 61 Abs. 2 GGO I) und
- daß in allen Kabinettsachen, die Vorschläge zur Besetzung von Gremien enthalten, mitzuteilen ist, ob Frauen angemessen berücksichtigt sind (§ 48 Abs. 5 c Satz 2 GGO I).

Diese Regelungen sind für die Bundesministerien verbindlich, wenn sie Gremien besetzen bzw. einsetzen und Personen als Sachverständige oder als Gremienmitglieder berufen bzw. vorschlagen. Diese Regelungen haben jedoch keine bindende Wirkung für andere an Besetzungsverfahren Beteiligte: Sie verpflichten weder die übrigen öffentlichen Stellen (wie etwa den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Länder u. a.), noch die entsendungs- oder vorschlagsberechtigten gesellschaftlichen Institutionen (wie z. B. Kirchen, Gewerkschaften, Verbände u. ä.).

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (jetzt: Bundesminister für Frauen und Jugend) hat nach der Geschäftsordnung die Aufgabe, darauf zu achten, daß mehr Frauen in Gremien berufen werden. Er hat deshalb schon mehrfach alle Bundesminister angeschrieben, um sie zu verstärkten Anstrengungen in diesem Sinne anzuhalten. Einige Bundesminister haben daraufhin die zuständigen Stellen in ihrem Geschäftsbereich ausdrücklich angewiesen, der Umsetzung der genannten Geschäftsordnungsregelungen besonderes Augenmerk zu widmen.

Die geschilderten Geschäftsordnungsregelungen haben dazu geführt, daß dem Problem der Berücksichtigung von Frauen heute mehr Aufmerksamkeit als früher geschenkt wird und daß die an Besetzungsverfahren beteiligten Stellen sich stärker darum bemühen, auch weibliche Kandidaten für Sitze und Ämter in die Auswahl einzubeziehen. Allerdings ist der Anteil der Frauen in Gremien — wie im Folgenden dargestellt wird — nach wie vor sehr gering. Damit bleibt es auch weiterhin eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien abzubauen. Diese Aufgabe stellt sich nicht nur für die Bundesregierung, sondern in gleichem Maße auch für alle anderen an Besetzungsverfahren beteiligten Stellen im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich.

*) Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien — Allgemeiner Teil (GGO I) durch Kabinettsbeschuß vom 7. Juli 1987, Bek. des BMI vom 30. Juli 1987, GMBl. 1987, S. 392).

II. Bestandsaufnahme

Entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestags hat die Bundesregierung diejenigen Gremien und Ämter, auf die sie Einfluß hat, unter dem Gesichtspunkt der Frauenbeteiligung untersucht. Im Anhang zu diesem Bericht werden diese Gremien und Ämter einzeln aufgelistet, geordnet nach den Geschäftsbereichen der jeweils zuständigen Bundesministerien nach dem Stand Dezember 1990. (Die Angaben, die jetzt den Geschäftsbereichen der Bundesministerien für Frauen und Jugend, für Gesundheit sowie für Familie und Senioren zuzuordnen sind, sind im Anhang BMJFFG enthalten.) In dieser Auflistung wird für jedes einzelne Gremium angegeben,

- wie viele Männer und Frauen ihm derzeit angehören [die Zahlen beziehen sich — soweit möglich — sowohl auf die derzeitige (1990) als auch auf die frühere Zusammensetzung (1987), um zu ermitteln, ob im Laufe der letzten drei Jahre — also seit der Einfügung der Bestimmungen über die Berücksichtigung von Frauen in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien — Veränderungen im Hinblick auf die Frauenrepräsentanz eingetreten sind];
- wer über die Einsetzung, Berufung und Zusammensetzung des Gremiums entscheidet, welchen Einfluß die Bundesregierung auf Berufung und Zusammensetzung hat und welche anderen Stellen neben der Bundesregierung Einfluß ausüben können [diese Angaben sollen verdeutlichen, wo im Einzelfall die Verantwortung für die angemessene Berücksichtigung von Frauen liegt];
- welche Rechtsgrundlage für die Einsetzung, Berufung und Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums maßgeblich ist und welche Modalitäten für das Auswahlverfahren vorgesehen sind.

Bei Ämtern wird dargestellt,

- ob sie von einem Mann oder einer Frau besetzt sind,
- wer über die Berufung in das Amt entscheidet und
- auf welcher Rechtsgrundlage Auswahl und Berufung erfolgen.

Die Erhebung ist nicht auf diejenigen Gremien beschränkt, die in den Anlagen zu den Berufungsrichtlinien der Bundesregierung vom 24. April 1976 aufgezählt werden. Diese Berufungsrichtlinien gelten für die Aufsichtsräte und sonstigen Überwachungsorgane sowie die Vorstände und Geschäftsführungen von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist [die Anlagen zu den Berufungsrichtlinien werden jährlich auf den neuesten Stand gebracht]. Darüber hinaus erfaßt der vorliegende Bericht auch diejenigen Gremien, bei denen der Bund Einfluß auf die Zusammensetzung, Berufung oder Ernennung hat, ohne finanziell beteiligt zu sein.

Insgesamt werden in diesem Bericht weit über 1 000 Gremien und Ämter untersucht und dargestellt. Sie lassen sich unter dem Blickwinkel ihrer Funktion in

folgenden Gruppen zusammenfassen (wobei diese Typisierung nur eine grobe sein kann):

- *Beiräte* und Sachverständigenkommissionen, die entweder die Bundesregierung, einen Bundesminister oder eine sonstige (Bundes-)Institution fachlich beraten. Diese Gremien werden überwiegend durch Organisationsakt der Bundesregierung oder des zuständigen Fachministers eingesetzt und berufen. Als Kriterium für die Mitgliedschaft steht die fachliche Kompetenz im Vordergrund;
- *Organe* von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts oder Vereinen (Verwaltungsräte, Vorstände, Kuratorien, Aufsichtsräte u. ä.). Diese Gremien wirken zumeist bei der Geschäftsführung der jeweiligen Institution mit oder haben Aufsichts- oder Kontrollfunktionen. Ihre Rechtsgrundlage sind überwiegend Gesetze, in denen auch ihre Zusammensetzung sowie die Vorschlags- und Entscheidungsrechte der beteiligten Institutionen festgelegt werden. Für die Mitgliedschaft in solchen Gremien ist neben der fachlichen Kompetenz häufig entscheidend, daß die Mitglieder bzw. Amtsinhaber bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Kräfte und Gruppen repräsentieren;
- *Gerichte* und gerichtsähnliche Gremien, die in Streitigkeiten entscheiden. Die Mitglieder müssen fachliche und juristische Kenntnisse besitzen. Als Beisitzer stammen sie häufig aus bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, von denen sie ggf. auch benannt werden. I. d. R. üben sie das Amt aber unabhängig von Weisungen der staatlichen Seite oder der entsendenden gesellschaftlichen Gruppen aus;
- *Prüfungskommissionen*, die auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder eingerichtet sind;
- *Internationale Gremien*, die i. d. R. als Organe Internationaler Organisationen und Institutionen (außer EG, Europarat, OECD und Vereinten Nationen) tätig sind;
- *Ämter*, die außerhalb von kollektiven Gremien durch einzelne Personen ausgeübt werden (ohne die Vorsitzenden und andere mit Gremien verbundene Funktionen).

Nicht im Anhang aufgelistet sind die Gremien der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen beim Rat und bei der Kommission, Beiräte u. ä.), des Europarats (Lenkungsausschüsse, ad-hoc-Ausschüsse, Expertengruppen u. ä.) der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie anderer Internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört. Diese Gremien werden nicht aufgeführt, weil ihre Zahl so groß ist, daß sie den Umfang dieses Berichts sprengen würden. Außerdem stellt sich für alle diese Gremien das Problem der Frauenbeteiligung in gleicher Weise: Da in diesen Gremien i. d. R. diejenigen Funktionsträger entsandt werden, die innerhalb der Bundesministerien für das jeweilige Aufgabengebiet zuständig sind, ist die Entscheidungsfreiheit der

Bundesregierung bei der Auswahl der Gremienmitglieder und Amtsinhaber im Einzelfall stark eingeschränkt.

Ebenfalls nicht einbezogen sind die bilateralen Regierungskommissionen, die der fachlichen Zusammenarbeit der Ministerien mit den entsprechenden Institutionen in anderen Staaten dienen (z. B. bilaterale Kulturkommissionen des Auswärtigen Amtes, bilaterale Kommissionen im Rahmen der Regierungsabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit beim Bundesminister für Forschung und Technologie, bilaterale Fachausschüsse für den Jugendaustausch beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit u. a.).

Andererseits werden solche internationale Gremien im Anhang aufgeführt, die aufgrund internationaler Abkommen eingerichtet wurden, auf eine gewisse Dauer angelegt sind und (fach-)spezifische Aufgaben zu erledigen haben (vgl. dazu etwa die Geschäftsbereiche des Bundesministers für Forschung und Technologie, des Bundesministers für Verkehr).

Nicht aufgelistet im Anhang sind Beiräte, die von den Bundesministerien zur (wissenschaftlichen) Begleitung von Forschungsprojekten und Modellvorhaben eingesetzt wurden, weil diese Gremien i. d. R. nur während der Laufzeit des Projekts, das sie begleiten, bestehen.

Ansonsten hat sich die Bundesregierung bemüht, die Gremien und Ämter, auf die sich der Berichtsauftrag des Deutschen Bundestags erstreckt, so vollständig wie möglich zu erfassen.

III. Ergebnisse

Die Bestandsaufnahme bestätigt in vollem Umfang die Annahme des Deutschen Bundestags, die den Anlaß für den Berichtsauftrag gab: Frauen sind in Gremien und Ämtern erheblich unterrepräsentiert, und zwar in allen Arten von Gremien, auf allen Fachgebieten und in allen Geschäftsbereichen. Die vorliegende Bestandsaufnahme erfaßt 494 einzelne Gremien sowie eine noch größere Zahl von Gremien, die nicht einzeln, sondern jeweils als Gruppe dargestellt werden, wie etwa Prüfungskommissionen (z. B. Anhang BMI Nr. 48, BMVg Nr. 19, BMPT Nr. 32-34), Gerichte (z. B. Anhang BMJ Nr. 8, BMA Nr. 22, 23), Zulassungskommissionen (vgl. Anhang BMJFFG Nr. 28) oder Seeämter (vgl. Anhang BMV Nr. 5), und deren Zusammensetzung ebenfalls ermittelt wurde.

Die einzeln dargestellten Gremien umfassen insgesamt 7 229 Personen, davon 540 Frauen (7,5 %); in den übrigen Gremien befinden sich unter insgesamt 8 918 Mitgliedern 616 Frauen (6,9 %). Das bedeutet — auf der Grundlage von insgesamt 16 147 Personen, davon 1 156 Frauen — einen durchschnittlichen Frauenanteil von 7,2 %.

In über der Hälfte der Gremien (53,2 %) findet sich keine einzige Frau. Nur in 36 der dargestellten Gremien beträgt der Frauenanteil 20 % oder mehr, und

nur in 6 Gremien besitzen Frauen die Hälfte der Sitze bzw. die Mehrheit, nämlich im Wissenschaftlichen Beirat Frauenpolitik beim BMJFFG [jetzt BMFJ] (69%) sowie im Stiftungsrat und im Kuratorium der Stiftung „Mutter und Kind“ im Geschäftsbereich des BMJFFG [jetzt BMFuS] (56 bzw. 62%; vgl. Anhang BMJFFG Nr. 1, 17, 18), im Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts (50%, vgl. Anhang BMWi Nr. 18), im Verbraucherausschuß beim BML (50%, vgl. Anhang BML Nr. 1) sowie im Beirat Querschnittsfragen

der Altersforschung beim BMFT (50%, vgl. Anhang BMFT Nr. 40).

In den letzten drei Jahren hat sich der zahlenmäßige Befund nicht wesentlich verändert. Das bedeutet, daß die in diesem Zeitraum unzweifelhaft verstärkten Anstrengungen der Beteiligten noch kaum sichtbare Verbesserungen hervorgebracht haben.

Auf die einzelnen Gremientypen bezogen ergibt die Analyse folgendes Bild:

Tabelle 1

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil %
Bundeskanzleramt				
Auswärtiges Amt	4	64	5	7,8
Bundesministerium des Innern	19	439	33	7,5
Bundesministerium der Justiz	4	70	4	5,7
Bundesministerium der Finanzen .	7	166	3	1,8
Bundesministerium für Wirtschaft .	11	251	13	5,2
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	29	380	31	8,2
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	16	376	8	2,1
Bundesministerium der Verteidigung	10	197	7	3,6
Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ..	16	398	64	16,1
Bundesministerium für Verkehr ...	4 *)	214	5	2,3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	12	342	5	1,5
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	7	84	4	4,8
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau ..	2	36	2	5,6
Bundesministerium für innerdeut- sche Beziehungen				
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	4	97	16	16,5
Bundesministerium für Forschung und Technologie	44	300	10	3,3
Bundesministerium für wirtschaft- liche Zusammenarbeit				
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung				
insgesamt	189	3 414	210	6,1

*) Tarifkommission und Beratende Ausschüsse für den Güterkraftverkehr sind nicht in einzelne Gremien aufgliedert, sondern zusammengefaßt dargestellt.

1. Beiräte und Sachverständigenkommissionen

Im Rahmen dieses Berichts werden insgesamt 189 *) Beiräte und Sachverständigenkommissionen untersucht. Hier liegt der Frauenanteil durchschnittlich bei 6,1%. Tabelle 1 stellt dar, wie sich die Beiräte und Sachverständigenkommissionen auf die Geschäftsbereiche der einzelnen Ressorts (entsprechend dem Ressortzuschnitt und der Aufgabenverteilung vom Dezember 1990) verteilen und wie sie zusammengesetzt sind.

Es zeigt sich, daß der Frauenanteil besonders gering bei Beratungsgremien im naturwissenschaftlich-technischen Bereich ist (vgl. z. B. Anhang BMFT Nr. 1–44, BML Nr. 6–29, BMA Nr. 8–16, BMU Nr. 3–13 u. a. m.). Dies läßt sich damit erklären, daß im naturwissenschaftlich-technischen Bereich noch relativ wenige Frauen tätig sind, die als Sachverständige berufen werden können.

Doch auch in den Gremien, die auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaft und -politik beraten, finden sich nur ganz wenige Frauen. So arbeitet z. B. im Wissenschaftlichen Beirat beim BMWi (29 Mitglieder), im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (5 Mitglieder) oder in der Deregulierungskommission (9 Mitglieder, vgl. Anhang BMWi Nr. 1–3), aber auch in der Forschungskommission für Regulierung und Wettbewerb beim BMPT (7 Mitglieder, vgl. Anhang BMPT Nr. 7), in der Börsensachverständigenkommission (11 Mitglieder, vgl. Anhang BMF Nr. 5) oder im Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft (23 Mitglieder, vgl. Anhang BML Nr. 2) keine einzige Frau mit, obwohl es im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaft doch zunehmend qualifizierte Expertinnen gibt, deren Sachverstand herangezogen werden kann.

Auch im Bereich der Sozialpolitik, die Gebiete umfaßt, in denen sich Frauen in besonderem Maße betätigen, gibt es Gremien ohne jede Frauenbeteiligung. So sitzt z. B. im Sozialbeirat (12 Mitglieder, vgl. Anhang BMA Nr. 1) oder im Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (33 Mitglieder, vgl. Anhang BMA Nr. 5) keine einzige Frau.

Deutlich höher liegt der Frauenanteil im Bereich der Bildung und Kultur. So erreichen die Frauen in den Beiräten und Sachverständigengremien im Geschäftsbereich des BMBW (vgl. Anhang BMBW Nr. 1–4) immerhin durchschnittlich 16,5%. Der Auswahl Ausschuß für Filmförderung und die Ankaufskommission beim BMI liegen mit 35,7 bzw. 33,3% in der Spitzengruppe (vgl. Anhang BMI Nr. 7, 9); das gleiche gilt für den Beirat Bildung und Beratung beim BML mit 28,6% (vgl. Anhang BML Nr. 4).

Relativ gut vertreten sind Frauen in Beratungsgremien im Bereich der Verbraucherpolitik: So weisen etwa der Verbraucherbeirat im BMWi 37,5% Frauen (vgl. Anhang BMWi Nr. 8), der Verbraucherausschuß

*) Im Anhang BMV Nr. 4 sind mehrere Gremien unter einer Ziffer zusammengefaßt, so daß die Gesamtzahl der Beiräte tatsächlich höher liegt.

beim BML sogar 50% Frauen auf (vgl. Anhang BML Nr. 1).

Vergleichsweise hoch ist auch die Beteiligung von Frauen in den Beiräten und Sachverständigenkommissionen auf dem Gebiet der Familien-, Alten-, Gesundheits- und Frauenpolitik (vgl. Anhang BMJFFG Nr. 1, 4–7, BMFT Nr. 40): Im Bereich der Familien- und Seniorenpolitik beträgt der Frauenanteil 18,8%; im Geschäftsbereich des früheren Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit insgesamt 16,1%.

2. Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen

In dieser Gremien-Kategorie werden im vorliegenden Bericht insgesamt 174 einzelne Gremien dargestellt. Der durchschnittliche Frauenanteil liegt hier bei 7,7% und damit kaum höher als bei den Beiräten. Die Zusammensetzung der Organe in den einzelnen Geschäftsbereichen der Bundesministerien (entsprechend dem Ressortzuschnitt und der Aufgabenverteilung vom Dezember 1990) ergibt sich aus Tabelle 2.

In dieser Kategorie sind zwar die meisten der in den Anlagen zu den „Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluß hat“ (Berufungsrichtlinien) vom 24. April 1976 aufgezählten Gremien enthalten; diese werden aber in der Tabelle 2 nicht in ihrer Gesamtheit beim BMF, sondern getrennt bei dem jeweils fachlich zuständigen Ressort aufgeführt, um Doppelnennungen zu vermeiden. Diese Aufsichtsgremien waren nach dem Beteiligungsbericht der Bundesregierung 1988/89 im September 1989 wie folgt zusammengesetzt: In der Gesamtzahl von 456 Mitgliedern waren 21 Frauen enthalten (Frauenanteil: 4,6%).

Bei diesen Gremien haben neben der Bundesregierung zahlreiche gesellschaftliche Kräfte einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung und den Frauenanteil.

Wie schon bei den Beiräten, sind auch bei den Organen und Aufsichtsgremien die wenigsten Frauen in den technisch-naturwissenschaftlichen Institutionen vertreten. So finden sich z. B. in den Aufsichtsgremien der Forschungseinrichtungen des Bundesministers für Forschung und Technologie unter 108 Bundesvertretern nur 3 Frauen (vgl. Anhang BMFT Nr. 45–86).

Aber auch in gesellschaftspolitischen und geisteswissenschaftlichen Institutionen wirken kaum Frauen mit: So ist etwa im Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik kein weibliches Mitglied vorhanden (vgl. Anhang BK). Das gleiche gilt für Vorstände und Kuratorien vieler anderer Stiftungen mit gesellschaftspolitischem Auftrag (vgl. z. B. Anhang BMI Nr. 15, 21–23, 29, 37–40; BMFT Nr. 54–58, 60, 63 u. a. m.). Eine Ausnahme macht das Kuratorium „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutsch-

land“, in dem der Frauenanteil immerhin 21,7% beträgt (vgl. Anhang BMI Nr. 43).

Dagegen sitzt in den Aufsichtsgremien der Deutschen Historischen Institute von Rom, Paris und Washington keine, des Kunsthistorischen Instituts Florenz nur 1 Frau.

Ganz und gar unbefriedigend ist die Beteiligung von Frauen in den Medien: So befinden sich in den Rundfunk- und Verwaltungsräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks nur 2 Frauen unter insgesamt 47 Mitgliedern (vgl. Anhang BMI Nr. 30–33). Im Verwaltungsrat des ZDF sitzt 1 Frau (von 9 Mitgliedern), im Fernsehrat des ZDF dagegen immerhin

9 Frauen (von 66 Mitgliedern) (vgl. Anhang BMI Nr. 34, 35).

Verwaltungsrat und Vorstand der Deutschen Bundesbahn, die Vorstände der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, TELEKOM, POSTBANK sowie der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank sind ausschließlich von Männern besetzt (vgl. Anhang BMV Nr. 6, 7; BMPT Nr. 9–11; BMF Nr. 8). Ähnlich verhält es sich bei vielen anderen Institutionen im Bereich von Wirtschaft, Verkehr und Finanzen.

Eine deutlich höhere Frauenbeteiligung läßt sich bei den Sozialeinrichtungen einiger Institutionen feststellen. Als Beispiele seien genannt:

Tabelle 2

Organe und Aufsichtsgremien

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil %
Bundeskanzleramt	1	19	0	0,0
Auswärtiges Amt	*)			
Bundesministerium des Innern	28	402	32	8,0
Bundesministerium der Justiz	3	8	0	0,0
Bundesministerium der Finanzen .	5 **)	70	0	0,0
Bundesministerium für Wirtschaft .	11	205	19	9,3
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	22	380	16	4,2
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	5	101	10	9,9
Bundesministerium der Verteidigung	3	28	1	3,6
Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ..	5	78	26	33,3
Bundesministerium für Verkehr ...	6	99	0	0,0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	2	25	0	0,0
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	24	329	47	14,3
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ..				
Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	4	22	3	13,6
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	3	69	7	10,1
Bundesministerium für Forschung und Technologie	42	520	24	4,6
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	7	104	6	5,8
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	3	16	0	0,0
insgesamt	174	2 475	191	7,7

*) Die Gremien der Mittlerorganisationen werden in der Tabelle „Internationale Gremien“ dargestellt.

***) Ohne die in den Anlagen zur Berufungsrichtlinie aufgezählten Aufsichtsgremien (dort Frauenanteil: 4,6%)

- die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (37,5%),
- Vertreterversammlung und Vorstand des Erholungswerks der Deutschen Bundespost (28,6 bzw. 44,4 %),
- Vertreterversammlung und Vorstand des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (35,7 bzw. 42,9%) (vgl. Anhang BMPT Nr. 22, 28–31),
- Beirat bei der Künstlersozialkasse (16,7%) (vgl. Anhang BMA Nr. 21) u. a. m.

Wie schon bei den Beiräten zeigen sich auch bei den Organen und Aufsichtsgremien die höchsten Frauenanteile bei den Institutionen im Bereich der Verbraucherpolitik und der Familienpolitik: Verwaltungsrat und Kuratorium der Stiftung Warentest (20,0 bzw. 27,8%) sowie Verwaltungsrat und Beratender

Ausschuß des Verbraucherinstituts (50,0 bzw. 44,4%) belegen dies anschaulich (vgl. Anhang BMWi Nr. 16–19). Spitzenreiter sind Kuratorium und Stiftungsrat der Stiftung „Mutter und Kind“, die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit [jetzt Bundesministerium für Familie und Senioren] gehören, mit 61,6 bzw. 55,6% (vgl. Anhang BMJFFG Nr. 17, 18).

3. Gerichte

Bei den Beisitzern der Gerichte, auf deren Ernennung die Bundesregierung Einfluß hat, ist der Frauenanteil ebenfalls gering. Bei den Fachsenaten beim BGH (vgl. Anhang BMJ Nr. 10–14) sind unter 33 Richtern 3 Frauen tätig (9,1%). Bei den Disziplinargerichten des Bundes beträgt der Frauenanteil unter den Beisitzern etwa 8,3%, bei den Arbeitsgerichten etwa 7,1%, bei den Sozialgerichten dagegen 13,8% (vgl. Anhang BMJ Nr. 8, BMA Nr. 22, 23).

Tabelle 3

Auswahl- und Prüfungskommissionen

	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil %
Bundesministerium des Innern	190	33	17,4
Bundesministerium der Justiz	33	2	6,1
Bundesministerium der Verteidigung	1 035	23	2,2
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	117	2	1,7
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	16	2	12,5
insgesamt	1 391	62	4,5

Tabelle 4

Internationale Gremien

	Zahl der Gremien	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil %
Auswärtiges Amt	11 **)	199	25	12,6
Bundesministerium für Wirtschaft .	2	79	4	5,1
Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ..	5	57	7	12,3
Bundesministerium für Verkehr ...	10	16 *)	2	12,5
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	1	2 *)	0	0,0
Bundesministerium für Forschung und Technologie	15	272 *)	12	12,5
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5	75	2	2,7

*) Nur deutsche Vertreter.

**) Nur Gremien, an deren Besetzung AA mitwirkt; hinzu kommen zahlreiche Gremien, in die AA Vertreter entsendet.

4. Auswahl- und Prüfungskommissionen

Im Bereich des Bundes gibt es vor allem im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Post und Telekommunikation zahlreiche Prüfungskommissionen. Der Frauenanteil beträgt durchschnittlich 4,5 % (vgl. Tabelle 3).

In den Auswahlkommissionen für die Bewerberauswahl für den Bundesdienst stellen die Frauen immerhin 16,0 %, in den Prüfungskommissionen für die Laufbahnprüfungen sogar 25 % (vgl. Anhang BMI Nr. 48, 49).

5. Internationale Gremien

Bei vielen internationalen Gremien ist es nicht möglich, die Zusammensetzung des gesamten Gremiums darzustellen, sondern nur die der deutschen Mitglieder bzw. Delegation. In der nachstehenden Tabelle 4 sind im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes die Gremien der Auswärtigen Kulturpolitik, bei deren Besetzung das AA mitwirkt, enthalten, dagegen sind die internationalen Gremien, in denen das Auswärtige Amt vertreten ist, ohne ansonsten Einfluß auf die Besetzung zu haben, nicht aufgenommen (vgl. Anhang AA Nr. 12–49). Die Beiräte und Sachverständigenkommissionen des Auswärtigen Amtes sind in Tabelle 1 aufgeführt. Generell ist festzustellen, daß der Frauenanteil auf internationaler Ebene sichtbar höher ist als auf nationaler Ebene.

6. Sonstige Gremien

Die verbleibenden Gremien, die sich keiner der vorstehenden Gruppen ohne weiteres zuordnen lassen, haben so unterschiedlichen Charakter, daß es keinen Sinn ergibt, sie gemeinsam unter dem Blickwinkel des Frauenanteils zu analysieren. Es wird deshalb auf die Einzeldarstellungen im Anhang verwiesen (vgl. Anhang BMI, BMWi, BML, BMA, BMVg, BMJFFG).

IV. Gründe der Unterrepräsentanz

Aufgrund der vorliegenden Bestandsaufnahme lassen sich die Gründe für den geringen Anteil von Frauen in Gremien nur vermuten, nicht aber belegen.

1. In einigen Bereichen liegt das Fehlen von Frauen in den Gremien daran, daß Frauen in den betreffenden Fachgebieten entweder nur in geringer Zahl oder jedenfalls nicht auf verantwortlicher Ebene tätig sind. So ist es derzeit noch schwierig, etwa im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich eine größere Zahl von Frauen zu finden, die als Sachverständige herangezogen werden können. Es gibt aber auch in Fachgebieten, die bisher als reine Männerdomänen angesehen wurden, zunehmend qualifizierte Frauen. Das Argument, es seien keine sachkundige Frauen in dem betreffenden Arbeitsbereich vorhanden, stimmt heute oft nicht mehr.
 2. Wo die Bundesregierung nicht verwaltungsexterne Sachverständige benennt, sondern selbst durch Bundesbedienstete unmittelbar in Gremien mitarbeitet, hängt die geringe Repräsentanz von Frauen damit zusammen, daß Frauen in der Bundesverwaltung noch zu wenige leitende Funktionen innehaben. Die Bundesregierung hat diesen Fragenkreis in ihrem Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung — Berichtszeitraum 1986 — 1988 (Bundestags-Drucksache 11/8129 vom 15. Oktober 1990) ausführlich dargestellt. In dem Maße, in dem der Anteil von Frauen in den leitenden Positionen der Bundesverwaltung wächst, wird auch der Frauenanteil in den Gremien zunehmen, in denen die Bundesregierung selbst vertreten ist.
 3. Die Bestandsaufnahme zeigt, daß die Verantwortung für die Unterrepräsentanz von Frauen nicht allein bei der Bundesregierung, sondern mindestens in gleichem Maße bei den übrigen am Berufungsverfahren Beteiligten zu suchen ist. Die Bundesregierung hat nur selten die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf Rechte und Interessen anderer Institutionen die Mitglieder eines Gremiums oder die Inhaber eines Amtes frei zu bestimmen. Diese Möglichkeit besteht allenfalls bei einer begrenzten Anzahl von Beiräten und Sachverständigenkommissionen, die die Ministerien zu ihrer eigenen fachlichen Beratung einsetzen. Selbst dort sind aber die ernennenden Ministerien weitgehend auf die Vorschläge der jeweiligen Fachkreise oder der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen angewiesen, von denen sie nur ausnahmsweise abweichen. Wenn die vorschlagenden Institutionen und Gruppen keine Frauen benennen, ist es für das berufende Ministerium in aller Regel unmöglich, sich über die vorgelegten Vorschläge hinwegzusetzen und Frauen zu berücksichtigen, die nicht vorgeschlagen wurden.
- Nur ganz wenig oder gar kein Spielraum bleibt für die ernennende Stelle, wenn Vorschlagsrechte bestimmter Institutionen gesetzlich verankert sind. Dies ist etwa bei den Organen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, aber auch bei vielen anderen durch Gesetz errichteten Gremien der Fall. Von den im Anhang aufgelisteten Gremien haben viele eine gesetzliche Grundlage. Ein solches gesetzliches Vorschlags- oder Benennungsrecht bewirkt, daß die ernennende Stelle die vorgeschlagenen Personen grundsätzlich berufen muß. Allein der Hinweis, der Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Institution berücksichtige keine Frauen, dürfte nicht ausreichen, um sich darüber hinwegzusetzen; vielmehr würde die Ernennung einer anderen als der vorgeschlagenen Person gegen das Gesetz verstoßen, das das Vorschlagsrecht begründet.
4. Ein entscheidendes Hindernis für eine höhere Frauenbeteiligung dürften Vorurteile sein, die noch in Teilen der Gesellschaft gegen die Übernahme öffentlicher Funktionen durch Frauen und gegen die Berufung von Frauen in Gremien bestehen. Diese Vorurteile sind zum Teil in dem übernommenen Rollenbild begründet, nach dem die

Teilhabe am öffentlichen Leben primär die Aufgabe von Männern ist.

Derartige Vorurteile sind heute überholt und müssen abgebaut werden. Frauen, die sich in Ämtern und Gremien betätigen wollen, dürfen nicht mit anderen — höheren — Maßstäben gemessen werden als Männer. Sie müssen die gleichen Chancen auf Teilhabe am öffentlichen Leben erhalten wie Männer.

V. Maßnahmen zur Verbesserung der Frauenrepräsentanz

Aus der Sicht der Bundesregierung ist die durch die vorliegende Bestandsaufnahme beleuchtete Situation in höchstem Maße unbefriedigend. Die Mitwirkung in Beratungs- und Entscheidungsgremien vermittelt die Möglichkeit, Einfluß auf die Gestaltung der Gesellschaft auszuüben. Solange Frauen diese Einflußmöglichkeit nur in verschwindend geringer Zahl wahrnehmen können, ist ihr Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben nicht tatsächlich verwirklicht. Daraus folgt die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die diese Teilhabe verbessern und damit der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes dienen.

Schon in der Antwort auf die Große Anfrage zur Situation der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. November 1986 stellte die Bundesregierung fest, daß „der Anteil von Frauen in Gremien, für die die Bundesregierung ein Entsendungs-, Benennungs- oder Berufungsrecht hat, — von Ausnahmen abgesehen — in den letzten 10 Jahren nicht nennenswert gestiegen (ist)“. Auch die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt, daß in den vergangenen Jahren keine tiefgreifende Veränderung erfolgte. Diese Stagnation ist um so befremdlicher, als in den gleichen Zeiträumen die Zahl der qualifizierten Frauen erheblich zugenommen hat. Wenn die Zahl der Frauen in Gremien dennoch extrem niedrig bleibt, so beweist dies einerseits, daß die Ursache für die Unterrepräsentanz nicht allein im Mangel an qualifizierten Frauen, sondern zumindest teilweise in noch immer verbreiteten Vorurteilen gegen die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben liegt und andererseits, daß eine Verbesserung der Lage nicht von selbst und ohne weiteres Zutun eintritt.

Deshalb ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Gremien ergriffen werden müssen. Diese Maßnahmen sollten insbesondere darauf abzielen, die für die Benennung von Personen und für die Berufung von Gremien verantwortlichen Stellen anzuhalten, sich aktiv um die Einbeziehung von Frauen zu bemühen. Daneben sollten etwa bestehende Hindernisse für die Berufung von Frauen abgebaut werden. Zu diesem Zweck sind die bestehenden Regelungen, die für die Besetzung von Gremien gelten, darauf hin zu überprüfen, ob sie in diesem Sinne effektiver gestaltet werden können. Dies betrifft sowohl die Geschäftsordnungsregelungen als auch die Gesetze, die sich auf Gremien und Ämter beziehen.

1. Geschäftsordnungsvorschriften

Die oben beschriebenen Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 62 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 5 c GGO I) bedürfen nach Auffassung der Bundesregierung keiner Änderung, weil sie im Hinblick auf die Besetzung von Beiräten und die Heranziehung von Sachverständigen durch die Bundesregierung klare Anweisungen an die Bundesministerien enthalten.

Um die praktische Umsetzung dieser Vorschriften zu erleichtern und effizienter zu gestalten, wird das Bundesministerium für Frauen und Jugend — im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern — ein Merkblatt erarbeiten, das Verfahrensgrundsätze zur Verbesserung der Frauenrepräsentanz in Gremien enthalten wird. Diese Grundsätze sollen das Verfahren der Gremienbesetzung konkretisieren und zu einer frühzeitigen Klärung der Frage der Frauenbeteiligung beitragen, ohne jedoch die Vorschlagsrechte der beteiligten Institutionen zu schmälern. Sie könnten als Grundlage für eine entsprechende Ergänzung der ressortinternen Geschäftsordnungen der Bundesministerien dienen, in denen schon jetzt Regelungen über das Beratungswesen, die Berufung von Gremien und die Heranziehung von Sachverständigen enthalten sind.

2. Berufungsrichtlinien

Für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluß hat, hat die Bundesregierung am 24. April 1976 die sog. Berufungsrichtlinien erlassen. Für diese Richtlinien gelten natürlich ebenfalls die oben dargestellten Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Dennoch erscheint es sinnvoll, entweder in die Berufungsrichtlinien eine den Vorschriften der GGO I entsprechende Klausel einzufügen, wonach Frauen angemessen zu berücksichtigen sind, oder aber in den Berufungsrichtlinien vom 24. April 1976 ausdrücklich auf die genannten Geschäftsordnungsvorschriften Bezug zu nehmen.

3. Gesetzliche Regelungen

Angesichts des negativen Befundes der Bestandsaufnahme und der Stagnation der Frauenrepräsentanz in den letzten Jahren erscheint es erforderlich, daß der Gesetzgeber, wenn immer er Einsetzung und Zusammensetzung von Gremien und Ämtern regelt, gleichzeitig an alle Beteiligten appelliert, bei der Berufung von Gremien und Ämtern und bei der Benennung oder Entsendung von Personen Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz, der für die Bundesministerien aufgrund der o. a. Geschäftsordnungsbestimmungen schon verbindlich ist, sollte durch Gesetz auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch für die vorschlagsberechtigten gesellschaftlichen Institutionen, verbindlich gemacht werden.

Dies kann nicht in Form einer zwingenden Vorschrift, sondern nur in Form einer „Soll“-Vorschrift geschehen, weil andernfalls die Besetzung von Gremien unmöglich bzw. rechtsfehlerhaft wäre, wenn im Einzelfall trotz aller Anstrengungen keine Frau berufen werden kann. Daß bei Nichtbefolgen des Appells keine rechtliche Sanktion eintritt, ist unschädlich, weil der Gesetzgeber durchaus derlei Vorgaben machen kann, ohne sie mit einer Sanktion zu bewehren.

Unschädlich ist auch, daß der Begriff der „angemessenen“ Berücksichtigung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Auslegung bedarf. Unbestimmte Rechtsbegriffe können am ehesten der konkreten Situation in den einzelnen Gremienbereichen gerecht werden. Als Kriterium für die Auslegung des Begriffs „angemessen“ ist insbesondere die Frauenrelevanz des Gremiums heranzuziehen (Wie stark werden Frauen von der Arbeit des Gremiums betroffen? Wie groß ist das Potential an Frauen, die auf diesem Gebiet tätig sind?); dabei ist stets zu beachten, daß Frauen mehr als die Hälfte der Bevölkerung bilden.

Eine solche Frauen-Berücksichtigungsklausel kann entweder abstrakt in einem übergreifenden „Gremien-Gesetz“ oder aber konkret in den einzelnen Gesetzen formuliert werden, die die Einsetzung und Zusammensetzung von Gremien sowie das Auswahl-, Benennungs- und Berufungsverfahren regeln. Für beide Lösungen gibt es praktische Beispiele:

- a) In Dänemark schreibt das Gesetz über die Gleichbehandlung bei der Berufung von Mitgliedern öffentlicher Gremien (No. 157) vom 24. April 1985 vor, daß öffentliche Gremien so weit wie möglich eine ausgeglichene Zusammensetzung von Männern und Frauen aufweisen müssen. Die vorschlagsberechtigten Institutionen müssen für jeden zu besetzenden Platz mindestens 2 Vorschläge machen, wobei immer (mindestens) ein Mann und eine Frau vorgeschlagen werden müssen. In nur anderthalb Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat sich in Dänemark der Anteil der Frauen in öffentlichen Gremien von 15,7 % (1. Juli 1985) auf 30,7 % (30. Dezember 1986) fast verdoppelt.

Ein ähnliches Gesetz wurde vor kurzem in Belgien verabschiedet (Gesetz zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien vom 8. Juni 1990). Nach dem dänischen und nach dem belgischen Gesetz kann von dem Grundsatz gemischter Vorschläge nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn seine Verwirklichung tatsächlich unmöglich ist; die Ausnahme muß jeweils ausdrücklich begründet werden.

- b) Beispiele für spezifische Frauen-Berücksichtigungsklauseln finden sich schon jetzt in einigen Bundesgesetzen:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990, bestimmt, daß in den Organen der Bundesanstalt für Arbeit die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein sollen (vgl. § 192 Abs. 6 AFG).

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts i. d. F. vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823) schreibt vor, daß bei den Rundfunkräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks „Frauen bei der Wahl, Benennung und Berufung ... angemessen zu berücksichtigen (sind)“ (vgl. § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1).

Das Jugendgerichtsgesetz vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), sieht in § 35 Abs. 1 und 2 für die Besetzung der Jugendgerichte vor, daß in diese Gerichte eine gleiche Zahl von Männern und Frauen gewählt werden soll und daß der Jugendwohlfahrtsausschuß ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen soll, die als Jugend-schöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden.

Es wird angestrebt, in den Entwurf eines Gleichberechtigungsgesetzes, den die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode vorlegen wird, eine Regelung über die Berücksichtigung von Frauen in Gremien aufzunehmen.

Eine gesetzliche Frauen-Berücksichtigungsklausel stellt keinen Eingriff in die Autonomie der vorschlagsberechtigten Institutionen dar. Wenn der Gesetzgeber gesellschaftlichen Institutionen ein Vorschlagsrecht einräumt, kann er dieses Recht auch inhaltlich konkretisieren: Ebenso wie er die Zahl der von der jeweiligen Institution zu besetzenden Sitze oder die fachliche Qualifikation der zu berufenden Personen vorgeben kann, kann er auch zur Auflage machen, daß sich die Vorschlagsberechtigten um die Benennung von Frauen bemühen.

Die Änderung von Geschäftsordnungen, Berufungsrichtlinien und Gremiengesetzen allein führt noch nicht automatisch zu einer Verbesserung des Frauenanteils in Gremien. Vielmehr müssen alle an der Besetzung und Berufung Beteiligten zur Erkenntnis gelangen, daß es nicht nur ein Gebot des Gleichheitssatzes ist, daß Frauen gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben, sondern daß es auch einen Gewinn für die Arbeit von Gremien und für die Gesellschaft insgesamt bedeutet, wenn die Erfahrungen von Frauen stärker einbezogen werden. In dieser Hinsicht muß noch erhebliche Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Darüber hinaus erscheint es wünschenswert, daß in den Gesetzen und Organisationsakten, durch die Gremien und Funktionen eingesetzt werden, die Kriterien für die Eignung jeweils ausdrücklich dargestellt und das Auswahlverfahren klar geregelt wird.

Wenn Frauen mit ihrem jeweiligen Erfahrungshintergrund als gleichwertige Bewerber anerkannt werden und wenn der Sachverstand und die Mitwirkung von Frauen bewußt und gezielt gesucht werden, dann wird sich ihr Anteil in Gremien und Ämtern mit Sicherheit erhöhen. Soweit noch Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Frauen bestehen, müssen diese abgebaut werden. Solange sich der in diesem Bericht dargelegte Befund nicht grundlegend ändert, sind noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um die Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien und Ämtern schrittweise zu beseitigen.

Gremien und Ämter im Geschäftsbereich der Bundesregierung

(Stand: Dezember 1990)

	Seite
Bundeskanzleramt	12
Auswärtiges Amt	13
Bundesministerium des Innern	21
Bundesministerium der Justiz	42
Bundesministerium der Finanzen	49
Bundesministerium für Wirtschaft	55
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	68
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	92
Bundesministerium der Verteidigung	104
Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	113
Bundesministerium für Verkehr	124
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	133
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	139
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	148
Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	150
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	152
Bundesministerium für Forschung und Technologie	157
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	180
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	186

Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts

Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Kuratorium; Aufgaben:

- Ernennung des Vorstandes der Stiftung
- Bestellung des Direktors des stiftungseigenen Instituts
- Entscheidung über die Errichtung und Entwicklung von stiftungseigenen Einrichtungen und über das wissenschaftliche Programm
- Beratung des Vorstandes
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
- Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Wissenschaft und Politik

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Stiftungsrat entscheidet über Neuberufungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vorhandenen Mitglieder.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht für 1 stellvertretenden Präsidenten und 5 Mitglieder des Stiftungsrats, der aus dem Präsidenten, 2 stellvertretenden Präsidenten und bis zu 16 Mitgliedern besteht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben der Bundesregierung haben die Parteien und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaft und Politik e.V. ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Stiftungsrats.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung schlägt Regierungsmitglieder und leitende Beamte der Bundesressorts als Stiftungsratsmitglieder vor.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	19
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen
2. Beirat Dritte-Welt-Politik
3. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat
4. VN-politischer Beirat

Gremien im Bereich der Auswärtigen Kulturpolitik, bei deren Besetzung das AA mitwirkt

5. Mitgliederversammlung des Goethe-Instituts
6. Präsidium des Goethe-Instituts
7. Kuratorium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes
8. Vorstand des Deutschen Akademischen Austauschdienstes
9. Fulbright-Kommission
10. Vorstand der Alexander von Humboldt-Stiftung
11. Vorstand des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA)
12. Verwaltungsrat des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA)
13. Deutsch-französisches Hochschulkolleg
14. Deutsch-Französischer Kulturrat
15. Aufsichtsrat der Gästehaus Petersberg-GmbH

Gremien, in die das AA Vertreter entsendet

16. Inter Nationes (Verwaltungsrat, Mitgliederversammlung, Beiräte)
17. Deutsches Historisches Museum GmbH (Aufsichtsrat)
18. Kulturstiftung der Länder (Stiftungsrat, Kuratorium) [vgl. auch BMI Nr. 43]
19. Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Kuratorium) [vgl. auch BMI Nr. 44]
20. Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Kuratorium)
21. Berliner Festspiel GmbH (Kuratorium)
22. Villa Vigoni (Mitgliederversammlung, Kuratorium)
23. Gesamtberatungsausschuß beim Generalkommissar der Bundesrepublik Deutschland für die Weltausstellung Expo'92 in Sevilla
24. Kulturprojekt des Landes Schleswig-Holstein „Ars Baltica“ (Kuratorium)
25. Museumsdirektorenbeirat des AA
26. Vergabeausschuß des Deutschen Städtetags für Kulturprojekte
27. Transtel GmbH (Aufsichtsrat) [vgl. BPA Nr. 3]
28. Redaktionskomitee e-te-s
29. Murnau-Stiftung (Kuratorium)

30. Filmförderungsanstalt (Verwaltungsrat) [vgl. BMWi Nr. 11]
31. Deutsche Welle (Rundfunkrat, Verwaltungsrat) [vgl. BMI Nr. 31, 32]
32. Deutschlandfunk (Rundfunkrat) [vgl. BMI Nr. 33, 34]
33. Ständiger Ausschuß für Deutsch als Fremdsprache
34. Institut für deutsche Sprache Mannheim (Kuratorium)
35. Donaueschinger Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg (Mitgliederversammlung)
36. Fachgruppen für Fragen der Aus- und Weiterbildung mit UdSSR, Ungarn und Polen
37. Deutsch-britische Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Kuratorium)
38. Interministerieller Ausschuß zur Förderung der Sportbeziehungen zu ausländischen Staaten
39. Deutsch-Französisches Jugendwerk (Kuratorium) [vgl. BMJFFG Nr. 22]
40. Deutsch-amerikanischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 24]
41. Deutsch-polnischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 25]
42. Deutsch-sowjetischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 26]
43. Deutsch-französisches Institut (Mitgliederversammlung, Vorstand)
44. Polen-Institut (Mitgliederversammlung, Kuratorium)
45. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung
46. Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (Kuratorium)
47. Oberster Rat der Europäischen Schulen
48. Otto-Benecke-Stiftung (Vorstand, Kuratorium) [vgl. BMJFFG Nr. 21]
49. Deutsches Archäologisches Institut (Zentraldirektion)
50. Europa-Kolleg Brügge (Verwaltungsrat)
51. Deutsche UNESCO-Kommission (Hauptvorstand, Vollzugsausschuß)
52. UNESCO-Institut für Pädagogik (Kuratorium)
53. Deutsches Nationales Komitee für Denkmalschutz

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des AA; tagt zweimal jährlich mit jeweils unterschiedlichem Teilnehmerkreis.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationsakt des AA

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Auswärtiges Amt

3.2 Einflußrecht sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

Mitgliederzahl variiert (von 30 bis 40). Bei der Sitzung am 6. Dezember 1990 waren unter 29 Teilnehmern 3 Frauen.

2. Beirat Dritte-Welt-Politik

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des AA; Teilnehmerzahl und Zusammensetzung wechseln.

2. *Rechtsgrundlage:*
Organisationsakt des AA

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*
Auswärtiges Amt

3.2 *Einflußrecht sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. *Frauenanteil:* 1990
Anzahl der Mitgl. insges.: 24
Anzahl der Frauen 2

3. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Beratung des AA

2. *Rechtsgrundlage:*
Organisationsakt des AA

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*
Auswärtiges Amt

3.2 *Einflußrecht sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. *Frauenanteil:* 1990
Anzahl der Mitgl. insges.: 5
Anzahl der Frauen 0

4. VN-politischer Beirat

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Beratung des AA in Fragen der Vereinten Nationen.

2. *Rechtsgrundlage:*
Organisationsakt des AA

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*
Auswärtiges Amt

3.2 *Einflußrecht sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. *Frauenanteil:* 1990
Anzahl der Mitgl. insges.: 6
Anzahl der Frauen 0

5. Mitgliederversammlung des Goethe-Instituts

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung des Goethe-Instituts (GI) vom 12. Juni 1986; Rahmenvertrag zwischen GI und Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt vom 30. Juni 1976.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*
Mitgliederversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung (AA) hat Entsendungsrecht.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungsrecht für außerordentliche Mitglieder haben außerdem:
– Deutscher Bundestag (pro Fraktion 1 Abg.)
– KMK (2)
– Arbeitnehmervertretung (3)

3.4 *Auswahlverfahren:*
Wahl auf Vorschlag des Präsidiums durch Mitgliederversammlung, Bundesregierung (AA) ist ordentliches Mitglied kraft Amtes, Arbeitnehmervertretung wird von Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

4. *Frauenanteil:* 1987 1990
Anzahl der Mitgl. insges.: 62 57
davon durch BReg zu bestimmen: 1 1
Anzahl der Frauen 8 9
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt: 0 0

6. Präsidium des Goethe-Instituts**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

s. Mitgliederversammlung

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

AA hat als Mitglied des Präsidiums Vorschlagsrecht und in Mitgliederversammlung Wahlrecht, Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers des Auswärtigen bei Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMF, Arbeitnehmerorganisationen

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung von 2 Vertretern der Bundesregierung (AA und BMF), Wahl durch Mitgliederversammlung (6), Wahl durch Arbeitnehmer (3), Präsident kraft Amtes.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	2	3
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

7. Kuratorium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidung in Vereinsangelegenheiten aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellung des Haushalts, Beratung des Vorstands.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DAAD e.V.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

AA, BMI, BMBW, BMFT, BMZ, BMA, BMWi, BMB und unter 3.3 Genannte.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Je ein Vertreter der unter 3.1 genannten Ministerien.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben:

- KMK
- Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK)
- Studentenschaft
- Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Studentenwerk
- Deutsche UNESCO-Kommission
- Goethe-Institut
- Inter Nationes
- Hochschulverband
- Studienstiftung

3.4 Auswahlverfahren:

Bei den o.a. Bundesministerien:
jeweils zuständiger Beamter

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	30
davon durch BReg zu bestimmen:	8
Anzahl der Frauen	2

8. Vorstand des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Vorbereitung der Entscheidungen von Kuratorium und Mitgliederversammlung, Aufstellung des Jahresabschlusses, Vorlage des Jahresberichtes.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DAAD e.V.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums. Zusammensetzung: Präsident, Vizepräsident, bis zu 7 i.d. Auslandsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, 1 Vertr. d. Stifterverb., 2 student. Vertreter.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

- (AA ist Gast im Vorstand)

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. 3.1

3.4 Auswahlverfahren:

keine Regelung

4. Frauenanteil:1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 12

Anzahl der Frauen 1

9. Fulbright Kommission**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Leitungsgremium/Durchführung der Austauschprogramme
Organisation der Geschäftsstelle

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-amerikanisches Abkommen über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung vom 20. November 1962, geändert durch Notenwechsel v. 11. Januar 1974 („Fulbright-Abkommen“).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA beruft die deutschen Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben:

- KMK
- Westdeutsche Rektorenkonferenz
- DAAD

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch AA und unter 3.2 genannte, Berufung durch AA.

4. Frauenanteil:1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 10 10

Anzahl der Frauen 1 1

10. Vorstand der Alexander von Humboldt-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Leitungsgremium / Gewährung von Forschungspreisen und Forschungsstipendien an Ausländer.

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde der Alexander von Humboldt-Stiftung vom 10. Dezember 1953 in der Fassung vom 4. Dezember 1984.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA beruft den Präsidenten der Stiftung nach Anhörung der anderen Vorstandsmitglieder.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Kraft Amtes Mitglieder im Vorstand sind BM des Auswärtigen und BM Forschung und Technik.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben:

- KMK
- Max-Planck-Gesellschaft
- Westdeutsche Rektorenkonferenz
- Deutscher Akademischer Austauschdienst
- Deutsche Forschungsgemeinschaft

(jeweils der Präsident).

3.4 Auswahlverfahren:

Kraft Amtes; Präsident von AA berufen aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens.

4. Frauenanteil:1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 9 9

davon durch BReg zu bestimmen: 2 2

Anzahl der Frauen 0 1

davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt: 0 0

11. Vorstand des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Leitungsgremium/Internationaler Kultur und Informationsaustausch auf Gegenseitigkeit.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des IfA vom 14. November 1975 (neue Satzung in Vorbereitung).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Wahl durch Verwaltungsrat auf Vorschlag von: Bund, Land Baden-Württemberg, Stadt Stuttgart.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Über Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

- Land Baden-Württemberg
- Stadt Stuttgart

3.4 Auswahlverfahren:

Wahl durch Verwaltungsrat

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	19	18
Anzahl der Frauen	0	0

12. Verwaltungsrat des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium/Internationaler Kultur- und Informationsaustausch auf Gegenseitigkeit.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des IfA vom 14. November 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Kraft Amtes und durch Wahl der Mitgliederversammlung.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Mitgliedschaft kraft Amtes je eines Vertreters des AA und des BMI.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben:

- Land Baden-Württemberg
- Stadt Stuttgart
- Kirchen
- UNESCO-Kommission

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	26
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	2	5
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

13. Deutsch-Französisches Hochschulkolleg**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Kommission/Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Hochschulen.

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der Regierung der französischen Republik BGBl. 1988 II S. 137.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung benennt ein Mitglied und hat Vetorecht gegen die von WRK und Sozialpartnern Vorgeschlagenen.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- Länder
- Arbeitgeber
- Gewerkschaften
- Westdeutsche Rektorenkonferenz

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	9
davon durch BReg zu bestimmen:	1
Anzahl der Frauen	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0

14. Deutsch-Französischer Kulturrat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Kommission/Vorschläge zu gemeinsamen kulturellen Aktivitäten an die Regierungen, Sammlung und Verbreitung von Informationen.

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der französischen Republik, BGBl. 1988 II, S. 231.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung durch den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben:

- Länder
- kulturelle Gruppierungen (z. B. Deutscher Kulturrat) haben ungeschriebenes Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Auf gemeinsamen Vorschlag der Mitarbeiter durch Entscheidung des Bundesministers des Auswärtigen und der Kultursminister der Länder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	10
Anzahl der Frauen	2
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	2

15. Aufsichtsrat der „Gästehaus Petersberg GmbH“

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag für die bundeseigene Betriebsgesellschaft mbH „Gästehaus Petersberg GmbH“ vom 20. März 1989.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister des Auswärtigen beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bis zu 5 Mitglieder werden vom Bundespräsidialamt und vom Bundeskanzleramt sowie von den beteiligten Ministerien benannt.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Hotelfachleute berufen; ein Vorschlagsrecht anderer Stellen besteht nicht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	6
Anzahl der Frauen	0

Gremien, in die das Auswärtige Amt Vertreter entsendet (jeweils zuständige Funktionsträger)

16. Inter Nationes (Verwaltungsrat, Mitgliederversammlung, Beiräte)
17. Deutsches Historisches Museum GmbH (Aufsichtsrat)
18. Kulturstiftung der Länder (Stiftungsrat, Kuratorium) [vgl. auch BMI Nr. 43]
19. Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Kuratorium) [vgl. auch BMI Nr. 44]
20. Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Kuratorium)
21. Berliner Festspiel GmbH (Kuratorium)
22. Villa Vigoni (Mitgliederversammlung, Kuratorium)
23. Gesamtberatungsausschuß beim Generalkommissar der Bundesrepublik Deutschland für die Weltausstellung Expo'92 in Sevilla
24. Kulturprojekt des Landes Schleswig-Holstein „Ars Baltica“ (Kuratorium)
25. Museumsdirektorenbeirat des AA
26. Vergabeausschuß des Deutschen Städtetags für Kulturprojekte
27. Transtel GmbH (Aufsichtsrat) [vgl. BPA Nr. 3]
28. Redaktionskomitee e-te-s
29. Murnau-Stiftung (Kuratorium)
30. Filmförderungsanstalt (Verwaltungsrat) [vgl. BMWi Nr. 11]
31. Deutsche Welle (Rundfunkrat, Verwaltungsrat) [vgl. BMI Nr. 31, 32]
32. Deutschlandfunk (Rundfunkrat) [vgl. BMI Nr. 33, 34]
33. Ständiger Ausschuß für Deutsch als Fremdsprache
34. Institut für deutsche Sprache Mannheim (Kuratorium)
35. Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg (Mitgliederversammlung)
36. Fachgruppen für Fragen der Aus- und Weiterbildung mit UdSSR, Ungarn und Polen
37. Deutsch-britische Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Kuratorium)

- | | |
|--|--|
| 38. Interministerieller Ausschuß zur Förderung der Sportbeziehungen zu ausländischen Staaten | 46. Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (Kuratorium) |
| 39. Deutsch-Französisches Jugendwerk (Kuratorium) [vgl. BMJFFG Nr. 22] | 47. Oberster Rat der Europäischen Schulen |
| 40. Deutsch-amerikanischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 24] | 48. Otto-Benecke-Stiftung (Vorstand, Kuratorium) [vgl. BMJFFG Nr. 21] |
| 41. Deutsch-polnischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 25] | 49. Deutsches Archäologisches Institut (Zentraldirektion) |
| 42. Deutsch-sowjetischer Jugendrat [vgl. BMJFFG Nr. 26] | 50. Europa-Kolleg Brügge (Verwaltungsrat) |
| 43. Deutsch-französisches Institut (Mitgliederversammlung, Vorstand) | 51. Deutsche UNESCO-Kommission (Hauptvorstand, Vollzugsausschuß) |
| 44. Polen-Institut (Mitgliederversammlung, Kuratorium) | 52. UNESCO-Institut für Pädagogik (Kuratorium) |
| 45. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung | 53. Deutsches Nationales Komitee für Denkmalschutz |

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes
2. Interministerieller Ausschuß für die Sicherheit in der Informationstechnik
3. Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt
4. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung
5. Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen
6. Statistischer Beirat
7. Auswahlausschuß für Filmförderung
8. Förderkopienkommission
9. Ankaufskommission des Bundes
10. Beirat für das Deutsche Musikarchiv
11. Beirat der Deutschen Bibliothek
12. Beirat der Fachhochschule des Bundes
13. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte
14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung
15. Beirat der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
16. Beirat der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
17. Beschußrat
18. Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe
19. Fachbeiräte und Fachausschüsse des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Organe von Bundeseinrichtungen, Rundfunkanstalten, Stiftungen

20. Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung
21. Direktorium der Bundeszentrale für politische Bildung
22. Wissenschaftliches Direktorium des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
23. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung
24. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
25. Verwaltungsrat der Deutschen Bibliothek
26. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank
27. Senat der Fachhochschule des Bundes
28. Fachbereichsrat „Allgemeine Innere Verwaltung“ der FH-Bund
29. Kuratorium der FH-Bund
30. Rundfunkrat der Deutschen Welle
31. Verwaltungsrat der Deutschen Welle

32. Rundfunkrat des Deutschlandfunks
33. Verwaltungsrat des Deutschlandfunks
34. Fernsehrat des ZDF
35. Verwaltungsrat des ZDF
36. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
37. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
38. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
39. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
40. Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung
41. Stiftungsrat der Stiftung ehemalige politische Häftlinge
42. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder
43. Kuratorium der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“
44. Stiftungsrat der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
45. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe
46. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz
47. Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz

Auswahl- und Prüfungskommissionen

48. Auswahlkommissionen für die Bewerberauswahl für den Bundesdienst
49. Prüfungskommissionen für die Laufbahnprüfungen

Sonstige Gremien

50. Wahlkreiskommission
51. Bundespersonalausschuß
52. Vollversammlung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“

Ämter, Funktionen

53. Bundesdatenschutzbeauftragter
54. Aussiedlerbeauftragter
55. Präsident und Fachbereichsleiter der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

1. Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Förderung des Ziels der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Begleitung der Bemühungen der Bundesregierung auf diesem Gebiet.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß der Bundesregierung über die Einrichtung der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 13. Juli 1983.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister des Innern beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Länder

3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl der Länder, die in der Kommission vertreten sind, erfolgt durch die Ministerpräsidentenkonferenz. Die Ernennung der Ländervertreter

wird auf Vorschlag des entsendenden Landes vorgenommen.

Die Mitgliedschaft ist von der Funktion innerhalb der jeweiligen Institution abhängig und insoweit nicht beeinflussbar.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	0	0

2. Interministerieller Ausschuß für die Sicherheit in der Informationstechnik (IST)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Bundesregierung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationsgewalt der Bundesregierung.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesregierung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorsitz führt der BMI, die Ressorts (BK, AA, BMF, BMWi, BMVg, BMPT, BMV, BMFT) sowie BRH, BFI, BKA, BfD entsenden jeweils Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Länder entsenden 1 Vertreter.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Das jeweilige Ressort entscheidet, welche Experten es entsendet.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	2	2
	2	2

3. Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Abgabe eines Berichts zu ausgewählten Gewaltaspekten.

2. *Rechtsgrundlage:*

Beschluß der Bundesregierung.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	37	35
davon durch		
Anzahl der Frauen	4	3

4. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung beim Bundesminister des Innern (Schutzkommission)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Die Schutzkommission berät den BMI in wissenschaftlichen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Sie setzt sich aus Fachausschüssen und dem Inneren Ausschuß zusammen. Den Fachausschüssen gehören unabhängige Wissenschaftler an.

2. *Rechtsgrundlage:*

Geschäftsordnung der Schutzkommission vom 25. Oktober 1989 (GMBL 1989 S. 78).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMI beruft die Mitglieder der Schutzkommission. Die Schutzkommission nimmt ständige Gäste auf.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Der Vorsitzende der Schutzkommission legt nach Beratung im Inneren Ausschuß dem BMI Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern vor.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	46
Anzahl der Frauen	0
Unter den 15 Gästen befindet sich 1 Frau.	

5. Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim BMI

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Bundesregierung in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, Anhörung bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 22 bis 24 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt (BVFG); der BMI beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Landesvertriebenenbeiräte
- Vertriebenenverbände (Bundesebene)
- katholische und evangelische Kirche
- kommunale Spitzenverbände
- Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege
- Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	42	44
Anzahl der Frauen	2	3

6. Statistischer Beirat

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des Statistischen Bundesamtes in Grundsatzfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 22. Januar 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Statistischen Beirats ist gesetzlich bestimmt (§ 4 Abs. 3 BStatG)

- a) jeder Bundesminister hat für seinen Bereich ein Benennungs- und Entsendungsrecht
- b) Mitglied ist ferner der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

c) ein Entsendungs- und Benennungsrecht haben

- der Bundesrechnungshof
- die Deutsche Bundesbank
- die Deutsche Bundesbahn;

d) ein Entsendungsrecht haben die Länder

e) ein Vorschlagsrecht haben

- die kommunalen Spitzenverbände
- die gewerbliche Wirtschaft
- die Arbeitgeberverbände
- die Gewerkschaften
- die Landwirtschaft
- die wirtschaftswissenschaftlichen Institute
- die Hochschulen.

Die zuständigen Bundesminister bestimmen die vorstehen genannten vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen. Die Berufung der von diesen Verbänden und Einrichtungen vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamts.

3.2 Auswahlverfahren:

Als Vertreter der Bundesministerien sind i. d. R. die für den Bereich Statistik zuständigen Unterabteilungsleiter/innen bzw. Referatsleiter/innen Mitglieder im Beirat.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	53	53
davon durch Bundesministerien oder -behörden zu bestimmen:	22	22
Anzahl der Frauen	4	3
davon durch Bundesministerien oder -behörden vorgeschlagen/ernannt:	2	2

7. Auswahlausschuß für Filmförderung beim Bundesminister des Innern

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BMI bei der künstlerischen Beurteilung von Filmen und Filmvorhaben; Unterbreitung von entsprechenden Förderungsvorschlägen.

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsrichtlinien des BMI i. d. F. vom 11. Juni 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung (durch BMI) beruft die Mitglieder des Auswahlausschusses.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte haben

- der Deutsche Bundestag
- die Länder
- die öffentlichen Rundfunkanstalten
- die Kirchen
- sowie Organisationen des Films und der Filmwirtschaft.

Für insgesamt 8 Ausschußmitglieder bestehen Benennungsrechte des Berliner Senats, der Kino-Verbände und des BMJFFG.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach den Richtlinien muß es sich um fachkundige Persönlichkeiten handeln, die für 2 Jahre berufen werden.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	26	42
Anzahl der Frauen	4	15

8. Förderkopienkommission beim Bundesminister des Innern**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMI bei der künstlerischen Beurteilung von Filmen; Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen für die Förderung der Herstellung von Filmkopien für Filmkunsttheater.

2. Rechtsgrundlage:

Vorläufige Richtlinien des BMI für die Förderung der Herstellung von Filmkopien für Filmkunsttheater vom 20. Oktober 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung (BMI) ernennen die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMI benennt 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

3 weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von Verbänden der Filmwirtschaft benannt.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil: 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 4
davon durch BReg zu bestimmen: 1

Anzahl der Frauen 0

Das von der Bundesregierung (BMI) benannte stellvertretende Mitglied ist eine Frau.

9. Ankaufskommission des Bundes**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesregierung hinsichtlich des Ankaufs von zeitgenössischen Kunstwerken zur kulturellen Repräsentation des Bundes.

2. Rechtsgrundlage:

Bundeshaushaltsplan; Erläuterungen zu Kapitel 06 02 Titel 813 21 und 813 22

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die aus 9 Mitgliedern bestehende Ankaufskommission setzt sich aus 4 Künstlern/Künstlerinnen, 4 Museumsdirektoren/-direktorinnen und 1 Kunstkritiker/in zusammen. Frei werdende Plätze werden durch andere Persönlichkeiten der entsprechenden Sparte neu besetzt. Der Beruungszeitraum beträgt jeweils 5 Jahre.

4. Frauenanteil: 1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 9 9

Anzahl der Frauen 3 3

10. Beitrag für das Deutsche Musikarchiv**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (§ 6).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Für den Beirat des Deutschen Musikarchivs beruft der Verwaltungsrat bis zu 12 Sachverständige aus dem Musikbibliotheks- und -verlagswesen sowie

aus dem Phonothekewesen und der Musikträgerindustrie; je ein Viertel der Beiratsmitglieder sind auf Vorschlag des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbands der Phografischen Wirtschaft berufen.

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 12

Anzahl der Frauen 0

11. Beirat der Deutschen Bibliothek

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des Verwaltungsrats und des Generaldirektors der Deutschen Bibliothek.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (§ 6).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Für den Beirat beruft der Verwaltungsrat bis zu 12 Sachverständige aus dem Bibliothekswesen und dem Buchhandel, die Hälfte davon auf Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 12

Anzahl der Frauen 0

12. Beirat der Fachhochschule des Bundes (FH-Bund)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der FH Bund in allen grundlegenden Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund § 19.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist in § 19 FH-Bund festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

– Deutscher Beamtenbund (DBB)

– Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).

3.4 Auswahlverfahren:

Dem Beirat gehören der Präsident der FH-Bund, die Mitglieder des Kuratoriums, je 2 Vertreter des DBB und des DGB und 5 Vertreter der Wissenschaften an.

4. Frauenanteil:

1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 27 27

Anzahl der Frauen 0 0

13. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unterstützung des Bundesinstituts bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben; Stellungnahme zum Arbeitsprogramm.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Errichtung des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte vom 27. Januar 1989 (GMBL 1989 S. 47).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Nein

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 5

Anzahl der Frauen 0

14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unterstützung des Direktoriums.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 8. Dezember 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht der Fraktionen des Deutschen Bundestages für die Kommission für die allgemeine politische Bildung.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	1	1

15. Wissenschaftlicher Beirat der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Wissenschaftliche Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 8. Januar 1979.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	0	0

16. Wissenschaftlicher Beirat der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Wissenschaftliche Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 18. April 1988.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15
Anzahl der Frauen	1

17. Beschußrat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMI in waffentechnischen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 3 des Waffengesetzes i. V. m. § 30 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister des Innern beruft

- a) die Vertreter der zuständigen Landesbehörden auf Vorschlag der obersten Landesbehörde
- b) die Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung auf Vorschlag des BMWi
- c) die Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V., des Deutschen Instituts für Normung und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsge-

nossenschaften nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen

- d) die Vertreter der Hersteller von Schußwaffen und der Hersteller von Munition sowie der Hersteller von Schußapparaten, des Büchsenmacher-Handwerks und der Importeure von Schußwaffen und Munition nach Anhörung der Spitzenorganisationen.

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung, die Mitglieder des Beschußrates müssen auf waffen- oder munitionstechnischem Gebiet sachverständig und erfahren sein.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	21	21
Anzahl der Frauen	0	0

18. Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der zuständigen Bundesministerien (BMI, BMWi, BMA) in chemisch-technischen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes i. V. m. § 45 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI beruft im Einvernehmen mit dem BMA die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter; dabei erfolgt die Berufung.

- a) der Vertreter der Landesregierung aus den fachlich beteiligten Ressorts auf Vorschlag des Bundesrats

- b) der Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Vorschlag des BMWi und des Vertreters des Bundesinstituts auf Vorschlag des BMVg

- c) der Vertreter der

- Bergbau-Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.

nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen.

- d) der Vertreter

- der Explosivstoff-Industrie und der chemischen Industrie
- der pyrotechnischen Industrie
- des Bergbaus
- der Industrie der Steine und Erden
- des Abbruchgewerbes
- der Sprengberechtigten
- der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen
- der Gewerkschaften

nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder des Ausschusses müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	0	0

19. Fachbeiräte und Fachausschüsse des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Fachliche Beratung des BISp.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Errichtung des BISp vom 23. Juni 1980 (GMBI. 1980 S. 405).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI ernennt die Mitglieder der Fachbeiräte und -ausschüsse im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund.

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	31	34
Anzahl der Frauen	0	2

20. Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Kuratorium kontrolliert die politisch ausgewogene Haltung und die politische Wirksamkeit der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 8. Dezember 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Präsident des Deutschen Bundestages beruft auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestages die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	3	3

21. Direktorium der Bundeszentrale für politische Bildung*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Direktorium führt die Geschäfte der Bundeszentrale.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 21. Juni 1974.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundespräsident ernennt die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Vorschlagsrecht des Bundesministers des Innern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

22. Wissenschaftliches Direktorium des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Direktorium stellt das Forschungsprogramm des Bundesinstituts auf und wirkt an seiner Durchführung mit.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über das Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien vom 18. März 1978.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMI ernennt die Mitglieder des Direktoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Das wissenschaftliche Direktorium setzt sich aus 5 oder 6 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die als Hochschullehrer tätig sind und die philosophische, die historische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche sowie die politikwissenschaftliche Fachrichtung vertreten sollen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

23. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB)*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BIB.

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 4 des Erlasses über die Errichtung des BIB vom 12. Februar 1973.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMI beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft schlägt dem BMI sachverständige Wissenschaftler vor.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	1	0

24. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaften (BISp)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufstellung des Forschungsprogramms, Arbeitsplanung, Empfehlung für die Auswertung von Forschungsergebnissen, Mitwirkung bei der Organisation des Bundesinstituts und bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung des Direktors und der Leiter der Fachbereiche.

2. *Rechtsgrundlage:*

Erlaß über die Errichtung des BISp vom 23. Juni 1980 (GMBL 1980 S. 405).

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister des Innern beruft das Direktorium.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der Deutsche Sportbund benennt einen Vertreter.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Direktorium setzt sich zusammen aus

- Vorsitzenden der Fachbeiräte
- 1 Mitglied des Fachbeirats Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet der Sports
- 1 Vertreter des Deutschen Sportbunds
- und dem Direktor.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	0	1

25. Verwaltungsrat der Deutschen Bibliothek

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Entscheidung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 6 Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist gesetzlich geregelt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung benennt 4 Mitglieder (BMI, BMF, BMFT).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrechte haben:

- Börsenverein des Deutschen Buchhandels 3 Mitglieder
- Deutsche Forschungsgemeinschaft 1 Mitglied
- Deutscher Musikverlegerverband 1 Mitglied
- Bundesverband der Phonografischen Wirtschaft 1 Mitglied
- Magistrat der Stadt Frankfurt 1 Mitglied

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

26. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der Bank.

<p>2. Rechtsgrundlage: § 7 Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank, § 5 der Satzung der Deutschen Ausgleichsbank.</p> <p>3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung: Zusammensetzung gesetzlich festgelegt.</p> <p>3.2 Einflußrecht der Bundesregierung: Die Bundesregierung entsendet 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat (BMI, BMF, BMWi, BMU, BMA).</p> <p>3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen: Entsendungsrecht haben: — Deutscher Bundestag 5 Mitglieder — Bundesrat 5 Mitglieder — Bundesausgleichsamt 1 Mitglied — 7 weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Anstaltsversammlung der Bank gewählt.</p> <p>3.4 Auswahlverfahren: Keine Regelung</p>	<p>4. Frauenanteil:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">1987</th> <th style="text-align: right;">1990</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Mitgl. insges.:</td> <td style="text-align: right;">36</td> <td style="text-align: right;">36</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg zu bestimmen:</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Frauen</td> <td style="text-align: right;">3</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>		1987	1990	Anzahl der Mitgl. insges.:	36	36	davon durch BReg zu bestimmen:	0	0	Anzahl der Frauen	3	3	davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0
	1987	1990														
Anzahl der Mitgl. insges.:	36	36														
davon durch BReg zu bestimmen:	0	0														
Anzahl der Frauen	3	3														
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0														
<p>27. Senat der Fachhochschule des Bundes (FH-Bund)</p> <p>1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung: Selbstverwaltungsorgan</p> <p>2. Rechtsgrundlage: Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund §§ 7f.</p> <p>3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung: Präsident, die Fachbereichsleiter, Vertreter der Lehrenden, der sonstigen Bediensteten und der Studierenden.</p> <p>3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen: ./. Nein.</p> <p>3.3 Auswahlverfahren: Keine Regelung</p>	<p>28. Fachbereichsrat Allgemeine Innere Verwaltung der FH-Bund</p> <p>1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung: Selbstverwaltungsorgan</p> <p>2. Rechtsgrundlage: Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund §§ 11f.</p> <p>3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung: Gruppen der Studierenden, Lehrenden und der Verwaltung.</p> <p>3.2 Auswahlverfahren: Keine Regelung</p> <p>4. Frauenanteil:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">1987</th> <th style="text-align: right;">1990</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Mitgl. insges.:</td> <td style="text-align: right;">7</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Frauen</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>		1987	1990	Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7	Anzahl der Frauen	0	0						
	1987	1990														
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7														
Anzahl der Frauen	0	0														
<p>29. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes</p> <p>1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung: Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, Abstimmung über Ziele der Entwicklung der FH Bund, einvernehmliche Ausübung von Aufsichtsbefugnissen.</p> <p>2. Rechtsgrundlage: Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund § 18.</p> <p>3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung: Benennung je eines Vertreters der für die FH Bund zuständigen obersten Dienstbehörden.</p> <p>3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen: Nein</p> <p>3.3 Auswahlverfahren: Keine Regelung</p>																

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	0	0

30. Rundfunkrat der Deutschen Welle

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium; Beratung des Intendanten in Fragen der Programmgestaltung; Wahl des Intendanten.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862) – Bundesrundfunkgesetz –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung und Zusammensetzung des Rundfunkrats ist in § 3 des Bundesrundfunkgesetzes festgelegt. Die Entscheidung über die von der Bundesregierung zu benennenden Vertreter erfolgt durch Kabinettsbeschluss.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder des Rundfunkrats.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon (neben den Vertretern der Bundesregierung):
 2 Mitglieder vom Deutschen Bundestag gewählt
 2 Mitglieder vom Bundesrat gewählt
 1 Mitglied von der Evangelischen Kirche benannt
 1 Mitglied von der Katholischen Kirche benannt
 1 Mitglied vom Zentralrat der Juden in Deutschland benannt
 1 Mitglied von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag benannt
 1 Mitglied von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen benannt
 1 Mitglied von der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) benannt
 3 Mitglieder vom Bundespräsidenten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft berufen.

3.4 *Auswahlverfahren:*

§ 3 Abs. 1 des Bundesrundfunkgesetzes i. d. F. des Änderungsgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß Frauen bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen sind.

4. *Frauenanteil:*

Der Rundfunkrat wird derzeit neu gebildet. 1987 bestand der Rundfunkrat der Deutschen Welle – nach damaliger Gesetzeslage – aus 11 Mitgliedern, darunter 4 Vertreter der Bundesregierung; im Rundfunkrat gab es keine Frau.

31. Verwaltungsrat der Deutschen Welle

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten.

2. *Rechtsgrundlage:*

Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund §§ 11 f.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist in § 4 des Bundesrundfunkgesetzes geregelt. Die Entscheidung über die von der Bundesregierung zu benennenden Vertreter erfolgt durch Kabinettsbeschluss.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung benennt 1 Vertreter als Mitglied des Verwaltungsrats.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, davon (neben den Vertretern der Bundesregierung):
 1 Mitglied vom Deutschen Bundestag gewählt
 1 Mitglied vom Bundesrat gewählt
 4 vom Rundfunkrat zu wählende Mitglieder.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

Der Verwaltungsrat wird derzeit neu gebildet. 1987 bestand der Verwaltungsrat der Deutschen Welle – bei einem abweichenden Wahlmodus: die Mitglieder des Verwaltungsrats wurden vom Rundfunkrat gewählt – ebenfalls aus 7 Mitgliedern (1 Frau – 6 Männer).

32. Rundfunkrat des Deutschlandfunks

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium; Beratung des Intendanten in Fragen der Programmgestaltung; Wahl des Intendanten.

2. Rechtsgrundlage:

Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund §§ 11 f.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind in § 7 des Bundesrundfunkgesetzes festgelegt. Die Entscheidung über die von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder erfolgt durch Kabinettsbeschuß.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung benennt 3 Vertreter als Mitglieder des Rundfunkrats.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern, davon (neben den Vertretern der Bundesregierung):

- 5 Mitglieder vom Deutschen Bundestag gewählt
- 5 Mitglieder vom Bundesrat gewählt
- 1 Mitglied von der Evangelischen Kirche benannt
- 1 Mitglied von der Katholischen Kirche benannt
- 1 Mitglied vom Zentralrat der Juden in Deutschland benannt
- 1 Mitglied von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag benannt
- 1 Mitglied von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen benannt
- 1 Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden benannt
- 1 Mitglied vom Bund der Vertriebenen benannt
- 1 Mitglied vom Bund der Mitteldeutschen e.V. benannt
- 1 Mitglied vom Deutschen Bundesjugendring benannt
- 1 Mitglied vom Deutschen Frauenrat benannt
- 1 Mitglied vom Deutschen Sportbund benannt
- 1 Mitglied von der Europa-Union-Deutschland e.V. benannt
- 1 Mitglied vom Kuratorium Unteilbares Deutschland benannt
- 5 Mitglieder vom Bundespräsidenten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft berufen.

3.4 Auswahlverfahren:

§ 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß Frauen bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats des Deutschlandfunks angemessen zu berücksichtigen sind.

4. Frauenanteil:

Der Rundfunkrat des Deutschlandfunks wird derzeit neu gebildet. 1987 bestand der Rundfunkrat — nach damaliger Gesetzeslage — aus 22 Mitgliedern, darunter 5 Vertreter der Bundesregierung. Im Rundfunkrat gab es keine Frau.

33. Verwaltungsrat des Deutschlandfunks**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten.

2. Rechtsgrundlage:

Vorl. Errichtungserlaß FH-Bund §§ 11 f.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Gremiums sind in § 8 des Bundesrundfunkgesetzes festgelegt. Die Entscheidung über die von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder erfolgt durch Kabinettsbeschuß.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied des Verwaltungsrats.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, davon (neben dem Vertreter der Bundesregierung):

- 1 Mitglied vom Deutschen Bundestag gewählt
- 1 Mitglied vom Bundesrat gewählt
- 4 vom Rundfunkrat zu wählende Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

Der Verwaltungsrat des Deutschlandfunks wird derzeit neu gebildet.

1987 bestand der Verwaltungsrat des Deutschlandfunks — bei abweichendem Wahlmodus: die Mitglieder des Verwaltungsrats wurden vom Rundfunkrat gewählt — ebenfalls aus 7 Mitgliedern (1 Frau und 6 Männer).

34. Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium; Aufstellung von Richtlinien für Sendungen des ZDF; Beratung des Intendanten bei der Programmgestaltung.

2. Rechtsgrundlage:

Staatsvertrag über die Errichtung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts ZDF vom 6. Juni 1961.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung des Fernsehrats ist in § 14 des Staatsvertrags festgelegt. Die Entscheidung über die von der Bundesregierung zu entsendenden Vertreter erfolgt durch Kabinettsbeschluss.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 3 Mitglieder in den Fernsehrat.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der Fernsehrat des ZDF besteht aus 66 Mitgliedern. Die weiteren Institutionen, die ein Entsendungs-, Benennungs- oder Vorschlagsrecht haben, ergeben sich aus § 14 des Staatsvertrags über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts ZDF.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	66	66
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	2	9
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

35. Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium; Überwachung der Tätigkeit des Intendanten.

2. *Rechtsgrundlage:*

Staatsvertrag über die Errichtung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts ZDF vom 6. Juni 1961.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist in § 17 des Staatsvertrages festgelegt. Die Berufung des Vertreters des Bundes erfolgt durch Kabinettsbeschluss.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung beruft 1 Mitglied.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon (neben dem Vertreter der Bundesregierung):

3 Vertreter von den Ländern berufen
5 Mitglieder vom Fernsehrat gewählt.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

36. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundespräsident bestellt die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorschlagsrecht der Bundesregierung für 2 Mitglieder und 2 Vertreter (ausgeübt nach Vorschlägen der Regierungsfractionen).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht der Erben Adenauers für 2 Mitglieder und 2 Vertreter;
Benennungsrecht des Bundespräsidenten für 1 Mitglied und 1 Vertreter.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	10
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	2	2
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

37. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Das Kuratorium bestellt den Vorstand.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorschlagsrecht des BMI für 1 Vorstandsmitglied.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

38. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Kuratorium beschließt über alle grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundespräsident bestellt die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorschlagsrecht der Bundesregierung für 2 Mitglieder und 2 Vertreter (ausgeübt nach Vorschlägen der Regierungsfractionen).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht für

- 1 Mitglied und 1 Vertreter durch das Land Baden-Württemberg
- 1 Mitglied und 1 Vertreter durch die Stadt Heidelberg
- Benennungsrecht des Bundespräsidenten für 1 Mitglied und 1 Vertreter.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. u. Vertreter insges.:	10	10
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

39. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium; Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Das Kuratorium beruft den Vorstand.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorschlagsrecht des BMI für 1 Vorstandsmitglied.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

**40. Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung –
Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene****1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beschluß und Aufsichtsgremium; Erlaß von Satzungen, Aufstellen von Richtlinien, Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufsicht über den Vorstand.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 47, 48 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Zusammensetzung ist gesetzlich festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung benennt 6 Mitglieder (BMI, BMF, BMJ, BMA, BMJFFG, BMBau).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- Bundesrat 1 Mitglied
- Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen für 7 Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

**41. Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge****1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium; der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 20 Häftlingshilfegesetz (HHG).

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der BMI beruft die Mitglieder des Stiftungsrats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung benennt 5 Mitglieder (BMI, BMF, BMJ, BMA, BMB).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag 1 Mitglied
- Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag 1 Mitglied
- Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag 1 Mitglied
- Bundesrat 1 Mitglied
- Verbände, die ehemalige politische Häftlinge betreuen 3 Mitglieder

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	5	5
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

42. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung und Entscheidung über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Berufung und Zusammensetzung des Stiftungsrats sind im o.g. Abkommen festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung entsendet 3 Mitglieder (BMI, BMF, AA).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Landesregierungen entsenden je 1 Mitglied in den Stiftungsrat.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 14
davon durch BReg zu bestimmen: 3Anzahl der Frauen 2
davon durch BReg
vorgeschlagen/ernannt: 0Kulturstiftung der Länder hat ihre Arbeit am
1. April 1988 aufgenommen.**43. Kuratorium der Stiftung
„Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland“**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*Aufsichts- und Entscheidungsgremium; Be-
schlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen,
Überwachung der Tätigkeit des Direktors.2. *Rechtsgrundlage:*§ 7 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Haus der Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland“ vom 28. Februar 1990.3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung ist gesetzlich festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*Bundesregierung entsendet 6 Mitglieder (BMI,
BK, AA, BMF, BMB, BMJFFG).3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrechte haben:

– Deutscher Bundestag 6 Mitglieder
– Bundesrat 11 Mitglieder3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 18 23
davon durch BReg zu bestimmen: 6 6Anzahl der Frauen 4 5
davon durch BReg
vorgeschlagen/ernannt: 1 1**44. Stiftungsrat der Stiftung „Preußischer
Kulturbesitz“**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*Beschluß- und Aufsichtsgremium; Überwachung
der Geschäftsführung der Stiftung, Beschluß-
fassung über alle grundsätzlichen Angelegen-
heiten.2. *Rechtsgrundlage:*§ 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung
von Vermögenswerten des ehemaligen Landes
Preußen auf die Stiftung; Satzung der Stiftung
Preußischer Kulturbesitz (§ 2).3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung ist gesetzlich festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*Bundesregierung entsendet 2 Mitglieder (BMI,
BMF).3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrechte haben:

– die Länder Berlin und
Nordrhein-Westfalen je 2 Mitglieder
– die übrigen Länder je 1 Mitglied3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 15 15
davon durch BReg zu bestimmen: 2 2Anzahl der Frauen 0 2
davon durch BReg
vorgeschlagen/ernannt: 0 0**45. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe
(DSH)**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*Aufsichtsgremium; Vertretung der DSH gericht-
lich und außergerichtlich.2. *Rechtsgrundlage:*

Verfassung der DSH.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesminister des Innern.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Kuratorium der Stiftung Deutsche Sporthilfe
- Deutscher Sportbund
- Nationales Olympisches Komitee.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Institutionen, die die Personen entsenden, wählen diese aus.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

46. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Ausübung der Fachaufsicht; Festlegung der Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule; Mitwirkung beim Erlaß der Prüfungsordnungen und bei der Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung zu den Laufbahnlehrgängen; Genehmigung der Grundsätze für die Zulassung zu den Einführungs- und Fortbildungslehrgängen, der Lehrpläne, Lehrmethoden und Lernmittel, der Art, Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen sowie des Haushaltsvoranschlags; Auswahl der Fachbereichsleiter und der hauptamtlichen Dozenten sowie der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vom 22. Juni 1979.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Kuratoriums ist in Artikel 4 Nr. 3 des Abkommens festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BMI benennt die Vertreter des Bundes.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Innenminister/-senatoren der Länder benennen die Vertreter der Länder.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

47. Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung des BVS bestellt den Vorstand.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Länder und kommunale Spitzenverbände haben Vorschlagsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung; Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände benennen Personen aus dem Zuständigkeitsbereich.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

48. Auswahlkommissionen für die Bewerberauswahl (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) für den Bundesdienst**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidungen über Bewerberauswahl.

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Bundesministerien berufen die Mitglieder der Auswahlkommissionen.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	162	162
Anzahl der Frauen	26	26

49. Prüfungskommissionen für die Laufbahnprüfungen

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Prüfungskommissionen

2. *Rechtsgrundlage:*
Bundeslaufbahnverordnung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
BMI beruft die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
Anzahl der Frauen	7	7

50. Wahlkreiskommission

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Erstellung von Berichten über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet; Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung und sonstige Änderungsvorschläge.

2. *Rechtsgrundlage:*
§ 3 des Bundeswahlgesetzes.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der Bundespräsident ernennt die Mitglieder der Kommission.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
BMI legt dem Bundespräsidenten Vorschläge vor. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist kraft Gesetzes Mitglied der Kommission.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Benennungsrechte haben

- die Länder für 4 Mitglieder
- das Bundesverwaltungsgericht für 1 Mitglied

3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987 *)</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7
davon durch BReg zu bestimmen:	1
Anzahl der Frauen	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0

51. Bundespersonalausschuß

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufgaben gem. § 98 Bundesbeamtenengesetz i. V. m. Laufbahnverordnung des Bundes:

- Erteilung von Ausnahmen von beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften
- Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten
- Entscheidung über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen
- Stellungnahme zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften.

2. *Rechtsgrundlage:*
§ 96 Bundesbeamtenengesetz

*) Neubestellung der Kommission 1991

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundespräsident stellt 5 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder. Der Vorsitzende und 1 Mitglied sind Mitglieder kraft Gesetzes aufgrund ihres Hauptamtes.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BMI hat Vorschlagsrecht für 5 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder des Bundespersonalausschusses.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Für 3 Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder haben die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften ein Benennungsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Auswahl trifft der BMI. Für 1 Mitglied und 3 stellvertretende Mitglieder ist der infrage kommende Personenkreis in § 96 BBG festgelegt. Für 4 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder erfolgt die Auswahl aufgrund der formellen bzw. informellen Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

52. Vollversammlung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Entscheidungsgremium; Durchführung des Wettbewerbs.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 1973.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung ist im Beschluß der KMK festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben

- Kultusbehörden der Länder
- beteiligte Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes

– Stiftung Deutsche Sporthilfe.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Institutionen, die die Personen in das Gremium entsenden, wählen diese aus.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	30	30
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

53. Bundesbeauftragter für den Datenschutz

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Kontrolle der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 17 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27.01.1977 (Bundesdatenschutzgesetz).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Der Bundespräsident ernennt auf Vorschlag der Bundesregierung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	1 M	1 M

54. Beauftragter der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Registrierung und Verteilung der in den Aufnahmeeinrichtungen des Bundes vorübergehend untergebrachten Aussiedler auf die Länder.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Ver-

triebenen auf die Länder des Bundesgebiets vom 28. März 1952.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Ernennung durch BMI.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

Das Amt wurde bisher ausschließlich mit Männern besetzt.

55. Präsident und Fachbereichsleiter der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Leitung der FH-Bund.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 9, 13 Errichtungserlaß FH-Bund.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

BMI ernennt den Präsidenten im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden des Bundes. Die Fachbereichsleiter werden von den zuständigen obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem BMI bestellt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

s. o. 3.1

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

	1987	1990
Präsident FH-Bund	1 M	1 M
Fachbereichsleiter	10 M	10 M

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht
2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz
3. Beirat Kriminologische Zentralstelle
4. Sachverständigenrat der JURIS-GmbH

Organe von Institutionen

5. Aufsichtsrat der JURIS-GmbH
6. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH
7. Vorstand der Kriminologischen Zentralstelle

Gerichte

8. Disziplinargerichte des Bundes
9. Dienstgericht des Bundes
10. Senat für Anwaltssachen beim BGH
11. Senat für Patentanwaltssachen beim BGH
12. Senat für Notarsachen beim BGH
13. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim BGH
14. Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim BGH
15. Berufungsausschuß der Moselkommission
16. Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Prüfungskommissionen

17. Prüfungskommission für Patentanwälte

Ämter, Funktionen

18. Rechtsanwälte beim BGH

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unterstützung des BMJ bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet.

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Bundesministers der Justiz aus dem Jahre 1950.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission trifft der Bundesminister der Justiz, der auch die Mitglieder beruft.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vor Neuberufung der Kommissionsmitglieder können die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie- oder Berufsverbände) Stellung nehmen oder eigene Vorschläge unterbreiten.

3.3 Auswahlverfahren:

Nicht geregelt.

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitgl. insges.:
Anzahl der Frauen

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	2	2

2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Unterstützung des BMJ bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet.

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Bundesministers der Justiz aus dem Jahre 1950.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission trifft der Bundesminister der Justiz, der auch die Mitglieder beruft.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vor Neuberufung der Kommissionsmitglieder können die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie- oder Berufsverbände) Stellung nehmen oder eigene Vorschläge unterbreiten.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitgl. insges.:
Anzahl der Frauen

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
Anzahl der Frauen	0	0

3. Beirat Kriminologische Zentralstelle e. V., Wiesbaden**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung der Zentralstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Rechtsgrundlage:

Bund-Länder-Vereinbarung über die Gründung einer Kriminologischen Zentralstelle

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Beirat hat 3 geborene Mitglieder, 3 weitere werden nach Benennung durch den Bund bzw. die Länder, die übrigen 6 auf Vorschlag des Vorstands der Zentralstelle von der Mitgliederversammlung der Zentralstelle gewählt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Benennungsrecht der Bundesregierung für 3 der 12 Mitglieder des Beirats, in Abwechslung mit den Ländern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht der Länder für 3 der 12 Mitglieder des Beirats, in Abwechslung mit dem Bund.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitgl. insges.:
Anzahl der Frauen

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	1	1

(Eine weitere Frau wird voraussichtlich in Kürze in den Beirat gewählt werden.)

4. Sachverständigenrat der JURIS-GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung der JURIS-GmbH

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der JURIS-GmbH i.V.m.d. Geschäftsordnung des Sachverständigenrats der JURIS-GmbH.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung, soweit die Mitglieder nicht entsandt sind.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Entsendungsrecht für 1 Mitglied

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Saarland und weitere Gesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:1990Anzahl der Mitgl. insges.: bis zu 20
davon durch BReg zu bestimmen: 4Anzahl der Frauen 1
davon durch BReg
vorgeschlagen/ernannt: 0

Das Gremium ist erst im Herbst 1989 geschaffen worden. Seither ist vom BMJ ein Mann in dieses Gremium entsandt.

5. Aufsichtsrat der JURIS-GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der JURIS-GmbH

3.1 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMJ entsendet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; BMF und BMA entsenden je ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 3 3

Anzahl der Frauen 0 0

6. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger-Verlags-gesellschaft mbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH

3.1 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMJ entsendet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; BMF entsendet ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats wird von der Herausberggemeinschaft „Wertpapier-Mitteilungen“ Keppler, Lehmann und Co KG vorgeschlagen.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 3 3

davon durch BReg zu bestimmen: 2 2

Anzahl der Frauen 0 0

7. Vorstand Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Führung der Geschäfte der Zentralstelle

2. Rechtsgrundlage:

Bund-Länder-Vereinbarung über die Gründung einer Kriminologischen Zentralstelle.

3.1 Entscheidungsträger für**Berufung/Zusammensetzung:**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Länder.

3.2 Auswahlverfahren:

Die Stelle wird ausgeschrieben. Die Mitgliederversammlung wählt unter den Bewerbern aus. In der Mitgliederversammlung verfügt die Bundesrepublik Deutschland über 45 %, die Länder über 55 % der Stimmen. Beschlüsse können nur mit 75 % der Stimmen gefaßt werden.

4. Frauenanteil:1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 2 2

Anzahl der Frauen 0 0

8. Disziplinargerichte des Bundes**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gerichte

1.2 Funktion/Status der Personen:

Beamtenbeisitzer der Disziplinargerichte des Bundes

2. *Rechtsgrundlage:*
§ 49 Abs. 1 Bundesdisziplinarordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMJ stellt eine Liste von Beamten auf, aus der die Beamtenbeisitzer ausgelost werden.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften schlagen Beamte für die Aufnahme in die aufzustellende Liste vor.
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
s. 3.1/3.2
4. *Frauenanteil:*
Die Liste umfaßt etwa 6 000 Personen, davon sind ca. 5 500 Männer und ca. 500 Frauen.

9. Dienstgericht des Bundes

- 1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Gericht/Disziplinarverfahren Staatsanwälte
- 1.2 *Funktion/Status der Personen:*
Nicht ständige Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes
2. *Rechtsgrundlage:*
§ 122 Abs. 4 und 5 Deutsches Richtergesetz
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMJ bestellt die nicht ständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes, ggf. im Einvernehmen mit BMI und BMVg.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Der GBA wird um einen Vorschlag gebeten.
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Verfahren ist in § 122 Abs. 5 DRiG geregelt.
4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|----------------------------|------|------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 6 | 6 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

10. Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof

- 1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Gericht
- 1.2 *Funktion/Status der Personen:*
Beisitzer im Senat für Rechtsanwaltssachen beim Bundesgerichtshof.
2. *Rechtsgrundlage:*
§ 107 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMJ beruft die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer reicht eine Vorschlagsliste ein, die mindestens die doppelte Zahl der benötigten Rechtsanwälte enthält.
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
s. 3.2
4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|----------------------------|------|------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 8 | 8 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

11. Senat für Patentanwaltssachen beim Bundesgerichtshof

- 1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Gericht
- 1.2 *Funktion/Status der Personen:*
Beisitzer im Senat für Patentanwaltsachen beim Bundesgerichtshof.
2. *Rechtsgrundlage:*
§ 91 Abs. 1 Patentanwaltsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMJ beruft die Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Der Vorstand der Patentanwaltskammer reicht eine Vorschlagsliste ein, die mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Patentanwälte enthält.

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

12. Senat für Notarsachen beim Bundesgerichtshof

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gericht

1.2 Funktion/Status der Personen:

Beisitzer im Senat für Notarsachen beim Bundesgerichtshof.

2. Rechtsgrundlage:

§ 108 Abs. 1 Bundesnotarordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJ beruft die Beisitzer aus den Reihen der Notare.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Das Präsidium der Bundesnotarkammer reicht eine Vorschlagsliste ein, die mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Notare enthält.

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	0	1

13. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Bundesgerichtshof

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gericht

1.2 Funktion/Status der Personen:

Beisitzer im Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Bundesgerichtshof.

2. Rechtsgrundlage:

§ 99 Abs. 5 Steuerberatungsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJ beruft die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Das Präsidium der Bundessteuerberater reicht eine Vorschlagsliste ein, die mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten enthält.

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	10
Anzahl der Frauen	2	2

14. Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gericht

1.2 Funktion/Status der Personen:

Beisitzer im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof.

2. Rechtsgrundlage:

§ 75 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJ beruft die Beisitzer aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer reicht eine Vorschlagsliste ein, die mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Wirtschaftsprüfer enthält.

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	5
Anzahl der Frauen	0	0

15. Berufungsausschuß der Moselkommission

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Supranationales Gericht.
Der Berufungsausschuß der Moselkommission entscheidet in Mosel-Schiffahrtssachen, wenn er gegen Entscheidungen der Mosel-Schiffahrtsgerichte anstelle des Mosel-Schiffahrtsobergerichts angerufen wird.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Mitglieder (Richter)

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BGBl. 1956, Teil II, S. 1837).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die einzelnen Vertragsstaaten entscheiden jeweils für den ihnen zustehenden Sitz (einschl. Vertreter).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat für je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter ein Ernennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die beiden anderen Vertragsstaaten haben ebenfalls für je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter ein Ernennungsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	0

16. Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Supranationales Gericht

1.2 Funktion/Status der Personen:

Richter

2. Rechtsgrundlage:

Artikel II (Buchst. i) des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte (BGBl. 1966, Teil II, S. 560).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat für je 1 Richter und 1 Stellvertreter ein Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die 5 anderen Vertragsstaaten haben ebenfalls für je 1 Richter und 1 Stellvertreter ein Benennungsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Bei mehreren Vorschlägen trifft die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die Auswahl.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	10
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	0

17. Prüfungskommission für Patentanwälte

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfung für Patentanwälte zum Zwecke des Nachweises der erforderlichen Rechtskenntnisse (§§ 8, 9 Patentanwaltsordnung).

2. Rechtsgrundlage:

§ 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gem. § 12 der Patentanwaltsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Justiz beruft die Mitglieder der Prüfungskommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Vorstand der Patentanwaltskammer wird zuvor angehört (§ 9 Patentanwaltsordnung).

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	33	33
Anzahl der Frauen	1	2

18. Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof**1. Natur des Amtes/der Funktion;
Aufgabenstellung:**

Organe der Rechtspflege

2. Rechtsgrundlage:

§§ 164 ff Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Der Bundesminister der Justiz ernennt die Rechtsanwälte im Zusammenwirken mit dem Wahlausschuß für Rechtsanwälte beim BGH.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammer bei dem BGH

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl durch den Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem BGH; gesetzliche Regelung in den §§ 164 ff BRAO.

**4. Amt/Funktion besetzt mit
Mann (M) oder Frau (F)**

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
	23 M	23 M
	2 F	2 F

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF
2. Bewertungsbeirat
3. Beirat für den Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds
4. Ständiger Beirat nach dem Lastenausgleichsgesetz
5. Börsensachverständigenkommission
6. Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
7. Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze

Organe von Körperschaften und Stiftungen

8. Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank
9. Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftsbank
10. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
11. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
12. Verwaltungsrat der Mon Repos Erholungsheim Davos AG

Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane von Bundesunternehmen und anderen Institutionen mit Bundesbeteiligung (ohne Sondervermögen)

13. Gesamtdarstellung

Ämter, Funktionen

14. Staatskommissar bei der Deutschen Girozentrale

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Beirat soll den Bundesminister der Finanzen in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirats vom 10. April 1968 (BULLETIN Nr. 55 S. 455 vom 7. Mai 1968).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

s. 2.

Alle Mitglieder des Beirats sind Hochschullehrer.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	26
Anzahl der Frauen	1	1

2. Bewertungsbeirat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Bewertungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für die durch Gesetz festzusetzenden Ertragswerte (§ 40 Abs. 1 BewG) und die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Vergleichszahlen (§ 39 Abs. 1 BewG) und Vergleichswerte (§ 55 Abs. 8 BewG) der Hauptbewertungspunkte zu machen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 63 und 64 des Bewertungsgesetzes (BewG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesfinanzminister beruft den Beirat im Einvernehmen mit dem Bundesernährungsminister gem. § 64 BewG.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Bundesrat hat Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt in den Ländern durch die Länderfinanzminister unter Beteiligung der jeweiligen Länderernährungsminister und der Fachverbände.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	32	32
Anzahl der Frauen	0	0

3. Beirat für den Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds des Bundesministers der Finanzen**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Mitwirkung bei der Verteilung der Fonds-Mittel durch Abgabe von Empfehlungen von grundsätzlichen Fragen und in Beschwerdefällen.

2. Rechtsgrundlage:

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung i. d. F. vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988 S. 1278).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Deutscher Bundestag hat Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Deutsche Bundestag schlägt 3 Beiratsmitglieder aus seinen eigenen Reihen und 3 weitere aus Kreisen der NS-Verfolgten vor. Die Bundesregierung kann die Berufung eines vorgeschlagenen Mitglieds nur aus triftigen sachlichen Gründen verweigern.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

4. Ständiger Beirat beim Bundesausgleichsamt**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Sachverständige und Vertreter der Geschädigtenverbände auf Bundesebene und aus den Ländern.

2. Rechtsgrundlage:

§ 314 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung ernennt 10 Sachverständige zu Mitgliedern des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

- Länder: Benennungsrecht
- Geschädigtenverbände: Vorschlagsrecht

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung benennt die Sachverständigen. Der BMI ernennt Vertreter der Geschädigten auf Vorschlag der von ihm anerkannten Geschädigtenverbände. Die Länderparlamente wählen die Geschädigten-Vertreter aus den Ländern.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	21	19
davon durch BReg zu bestimmen:	10	10
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

5. Börsensachverständigenkommission**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Die Kommission berät den Bundesminister der Finanzen auf dem Gebiet des Börsen- und Wertpapierwesens.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft aus dem Jahre 1968.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Finanzen ernennt die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- die Bundesbank
- die Arbeitsgemeinschaft der Wertpapierbörsen.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister der Finanzen entscheidet unter Beachtung der o. a. Vorschlagsrechte und nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Börsensachverständigenkommission.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	0	0

6. Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gutachtliche Beratung des Bundesaufsichtsamts bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Jeweils 2 Mitglieder wirken mit Stimmrecht bei den Entscheidungen der Beschlußkammern des Bundesaufsichtsamts mit.

2. Rechtsgrundlage:

Versicherungsaufsichtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 44 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats werden vom Bundespräsidenten berufen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister der Finanzen legt dem Bundespräsidenten Vorschläge vor.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände und -organisationen machen dem BMF Vorschläge.

3.4 Auswahlverfahren:

Der Bundespräsident ist bisher immer den Vorschlägen des BMF gefolgt. Das BMF übernimmt im allgemeinen die Vorschläge, die von befragten Verbänden und Organisationen gemacht werden. Als Wissenschaftler werden Personen ausgewählt, die sich durch einschlägige Veröffentlichungen als fachkundig ausgewiesen haben.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	60	60
Anzahl der Frauen	1	1

7. Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Sachverständigenngremium Tätigkeit endet mit der Erfüllung des Auftrags voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1991.

1.2 Funktion/Status der Personen:

10 sachverständige Mitglieder,
2 beratende Sachverständige

2. Rechtsgrundlage:

Der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder der Kommission gem. § 62 GGO I.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder der Kommission gem. § 62 GGO I.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl wird nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12
Anzahl der Frauen	0

8. Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Leitung der Bundesbank, Zentralbankrat und Direktorium haben die Stellung einer obersten Bundesbehörde, vgl. § 29 Bundesbankgesetz (BBankG); Aufgabe: Sicherung der Währung (vgl. § 3 BBankG).

2. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4 BBankG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung bestellt das Direktorium; der Bundesrat bestellt die Landeszentralbank-Präsidenten auf Vorschlag der Länder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Länder haben Vorschlagsrecht

3.3 Auswahlverfahren:

–

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
davon durch BReg zu bestimmen:	7	7
Anzahl der Frauen	1	0
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	0

9. Verwaltungsrat und Kommissar der Deutschen Genossenschaftsbank**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Überwachung der Geschäftsführung; Rechtsaufsicht.

1.2 Funktion/Status der Personen:

- Mitglieder des Verwaltungsrats
- Kommissar

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung bestellt;

Der Kommissar wird von der Bundesregierung berufen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Benennungsrecht für 3 Mitglieder des Verwaltungsrats sowie für den Kommissar und den stellvertretenden Kommissar.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- der Bundesrat
- die Deutsche Bundesbank sowie 2 öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
- genossenschaftliche Gruppen

3.4 Auswahlverfahren:

Die von der Bundesregierung zu benennenden 3 Mitglieder des Verwaltungsrats werden von BMF, BMWi und BML entsandt. Dabei werden – wie auch bei der Berufung des Kommissars und des stellvertretenden Kommissars – Beamte mit einer besonderen fachlichen Eignung für diese Mandate vorgesehen.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	32	32
Anzahl der Frauen	0	0

10. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Oberstes Organ; Versammlung der Vertreter der Beteiligten und der Versicherten an der VBL. Aufgaben: Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über finanzielle Belange der Anstalt.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, §§ 10, 11

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- die Gewerkschaften ÖTV und DAG

3.4 Auswahlverfahren:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie 6 Mitglieder und deren Vertreter werden vom Bundesminister der Finanzen (als Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Mehrzahl der beteiligten Länder ernannt. 6 Mitglieder werden auf Vorschlag der Gewerkschaften ernannt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
davon durch BReg zu bestimmen:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

11. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Führung der Geschäfte der VBL

1.2 Funktion/Status der Personen:

3 hauptamtliche Mitglieder des Vorstands, Präsident der VBL.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, § 6

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsident werden vom Bundesminister der Finanzen als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder ernannt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder, soweit an der VBL beteiligt
- Gewerkschaften ÖTV und DAG

3.3 Auswahlverfahren:

–

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

12. Verwaltungsrat der Mon Repos Erholungsheim Davos AG**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung nach außen.

2. Rechtsgrundlage:

Statuten der Mon Repos Erholungsheim Davos AG vom 19. November 1936 i. V. m. dem Schweizer Obligationsrecht

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Generalversammlung der Mon Repos Erholungsheim Davos AG bestellt den Verwaltungsrat.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bund ist Alleinaktionär.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

2 der 3 Verwaltungsratsmitglieder müssen gem. dem Schweizer Obligationsrecht in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Besondere Regelungen für das Auswahlverfahren bestehen nicht. Das einzige deutsche Verwaltungsratsmitglied muß wegen erforderlicher Sachkunde dem Bundesministerium der Finanzen (Abteilung VI) angehören.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

13. Zusammenfassung der Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane von Bundesunternehmen und anderen Institutionen mit Bundesbeteiligung (ohne Sondervermögen)

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsrat/Beirat/Verwaltungsrat
Aufgaben: Beratung/Überwachung/Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

- Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
- Berufsrichtlinien
- Mitbestimmungsrecht für Arbeitnehmer

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlagsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall

- Deutscher Bundestag
- Bundesrat
- Länder
- Mitaktionäre/Mitgesellschafter
- Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer nach MitbestG/BetrVerfG

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

Sept. 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 456

Anzahl der Frauen 21

Der Stand 1987 ist wegen der zwischenzeitlichen Konzernprivatisierung ohne Aussagekraft.

Letzter Stand: September 1989 (Beteiligungsbericht 1988/89)

14. Staatskommissar bei der Deutschen Girozentrale (und Stellvertreter)

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Rechtsaufsicht über die Bank

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Girozentrale – Deutsche Kommunalbank –

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Ernennung durch BMF

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Da der Staatskommissar und der stellvertretende Kommissar eine besondere fachliche Eignung besitzen müssen, werden Beamte aus der Abteilung VII (Geld und Kredit) des BMF vorgesehen.

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

1987 1990

2 M 2 M

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi
2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
3. Deregulierungskommission
4. Beirat für Tariffragen in der KFZ-Haftpflichtversicherung
5. Monopolkommission
6. Mittelstandsbeirat
7. Tourismusbeirat
8. Verbraucherbeirat
9. Außenwirtschaftsbeirat
10. Sachverständigenausschuß Bergbau
11. Beirat des Deutschen Schiffahrtsmuseums

Organe von Institutionen

12. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt
13. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
14. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung
15. Aufsichtsrat der Berliner Industriebank AG
16. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest
17. Kuratorium der Stiftung Warentest
18. Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts
19. Beratender Ausschuß des Verbraucherinstituts
20. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
21. Verwaltungsrat des Forschungszentrums des Deutschen Schiffbaus
22. Verwaltungsrat der Versuchsanstalt für Binnenschiffbau

Gerichte

23. Europäischer Gerichtshof
24. Gericht 1. Instanz der EG

Internationale Gremien

25. Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften
26. Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie

Sonstige Gremien

27. Interministerieller Bürgerschaftsausschuß
28. Gemeinsamer Förderausschuß für das Programm zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur im Grenzgebiet der DDR
29. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien (IMA)
30. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien zur Erörterung allgemeiner Fragen (C-Ausschuß)

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für Wirtschaft**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Bundesministeriums für Wirtschaft in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Wirtschaftspolitik

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des wissenschaftlichen Beirats beim BMWi

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesminister für Wirtschaft berufen. Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet allein der Beirat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren liegt autonom beim Beirat

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	29	29
Anzahl der Frauen	0	0

2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratergremium der Bundesregierung; Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Lage und deren absehbare Entwicklung in Berichten

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des SVR werden vom Bundespräsidenten berufen

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Über die Zusammensetzung entscheidet die Bundesregierung. Sie hört die Mitglieder des SVR an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung schlägt dem Bundespräsidenten Personen vor, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

3. Unabhängige Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen (Deregulierungskommission)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Die Deregulierungskommission soll Möglichkeiten und Wege der Deregulierung aufzeigen und hierzu konkrete Vorschläge machen

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsbeschluß vom 16. Dezember 1987

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder der Deregulierungskommission werden von der Bundesregierung berufen. Über die Zusammensetzung der Kommission entscheidet die Bundesregierung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Kommission setzt sich aus einschlägig ausgewiesenen Mitgliedern zusammen, von denen derzeit 5 aus der Wissenschaft und 4 aus der Praxis kommen.

4. Frauenanteil:

	1988	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	9
Anzahl der Frauen	0	0

4. Beirat für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BMWi bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und Absätze 2 und 3 des Pflichtversicherungsgesetzes

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. März 1966).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMWi beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Versicherer und der Versicherungsnehmer

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht der Versicherer und der Versicherungsnehmer

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12	12	12
Anzahl der Frauen	1	0	1	0

5. Monopolkommission

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Regelmäßige Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24 a des GWB (2-Jahres-Gutachten) sowie die Erstellung von Gutachten in Fällen des § 24 Abs. 3 GWB (sog. Minister-Erlaubnisverfahren).

2. Rechtsgrundlage:

§ 24 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung die Mitglieder der Monopolkommission.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Vorschlagsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren/Berufungskriterien:

a) Gesetzliche Vorgaben (§ 24 b Abs. 1 und 2 GWB)

– Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

– Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

b) Bisherige praktische Richtschnur

– kein wissenschaftliches Übergewicht, daher Verhältnis Wissenschaft : Praxis = 2 : 3

- bei Wissenschaftlern: 1 Jurist, 1 National-ökonom
- bei Praktikern: Rücksichtnahme auf gewisse Ausgewogenheit in parteipolitischer Sicht, insbesondere zur Abdeckung des „sozialpolitischen“ Aspekts.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	1	1

6. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesminister für Wirtschaft (Mittelstandsbeirat)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des Bundeswirtschaftsministers in wirtschaftspolitischen Fragen, die die Belange des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe besonders betreffen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Beschluß des Bundestagsausschusses für Sonderfragen des Mittelstands aus dem Jahre 1956. Satzung des Beirates für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesminister für Wirtschaft (Mittelstandsbeirat) vom 10. Dezember 1987.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer einer Legislaturperiode.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, jeweils ein Mitglied zu benennen.

Der BMWi kann Vorschläge aus Kreisen der Wirtschaft und der freien Berufe einholen.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	35	35
Anzahl der Frauen	3	3

7. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesminister für Wirtschaft (Tourismusbeirat)

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Beirat hat die Aufgabe, den BMWi in Fragen der Tourismuspolitik zu beraten und durch gutachtliche Stellungnahmen zu unterstützen (§ 1 der Satzung).

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zuläßt. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung (§ 2 Abs. 3 der Satzung). Sie werden für die Dauer jeweils einer Legislaturperiode berufen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des Beirats für Fragen des Tourismus beim Bundesminister für Wirtschaft vom 30. Juni 1977.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Wirtschaft beruft den Tourismusbeirat.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Institutionen der Fremdenverkehrswirtschaft (Firmen, Verbände, sonstige Vereinigungen) können für die Berufung Vorschläge unterbreiten.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	29	29
Anzahl der Frauen	1	1

8. Verbraucherbeirat

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Bundesregierung

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Personen aus Verbraucherorganisationen, verbraucherorientierten Verbänden oder mit besonderen Erfahrungen in Verbraucherangelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Errichtung eines Verbraucherbeirates beim Bundesminister für Wirtschaft vom 18. Mai 1972 in der Fassung vom 29. Mai 1984

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft und Interministerieller Ausschuß

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Nicht geregelt

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	6	6

9. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Laufende Beratung des BMWi in Fragen der Außenwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Außenwirtschaftsbeirats beim Bundesminister für Wirtschaft vom 26. Juli 1983

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Außenwirtschaftsbeirats

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder des Außenwirtschaftsbeirates können durch den Bundesminister für Wirtschaft, durch die Verbände der Wirtschaft und Unternehmen vorgeschlagen werden.

3.3 Auswahlverfahren:

Bei den Mitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten mit Erfahrungen in der Außenwirtschaft handeln, die das 70ste Lebensjahr nicht vollendet haben.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	41	39
Anzahl der Frauen	1	1

10. Sachverständigenausschuß Bergbau (SaB)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der SaB hat die Aufgabe, den BMWi in allen Fragen der Bergtechnik, insbesondere der Sicherheitstechnik zu beraten und zu den vom BMWi zu erlassenden Bergverordnungen Stellung zu nehmen. (Die bisherige Praxis hat sich auf letzteres beschränkt.)

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau vom 4. März 1981 (BGBl. I, S. 277), geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I, S. 2089) und durch Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 7 der Anlage I zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II, S. 889).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMWi beruft die Mitglieder und Stellvertreter für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Die Zusammensetzung ist durch § 141 BBergG und § 3 der o. a. Verordnung festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

- BMWi stellt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht Mitglied des SaB sind,
- BMA und BMV haben ein Vorschlagsrecht für je 1 (Voll-)Mitglied,
- BMU und BMBau haben ein Vorschlagsrecht für je 1 Mitglied für bestimmte Aufgaben.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Weitere Vorschlagsrechte haben

- a) der Bundesrat für je 7 Mitglieder als Vertreter der
 - Landesregierungen und
 - der fachlich zuständigen Landesbehörden,
- b) der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Wirtschaftsvereinigung Bergbau für jeweils 4 Mitglieder
- c) der Deutsche Gewerkschaftsbund für 3 Mitglieder und
- d) die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Wirtschaftsverband Bergbau, die Industrie- und Gewerkschaft Bergbau, Energie und Wasserwirtschaft, der Bundesverband Steine und Erden sowie der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung für je 1 Mitglied.

3.4 Auswahlverfahren:

Der BMWi ist an die Vorschläge der o.a. genannten Stellen gebunden.

4. Frauenanteil:

Der SaB hat 32 Mitglieder.

Im SaB waren bisher ausschließlich Männer vertreten. Auch für die am 1. August 1990 beginnende 4. Amtsperiode sind nur Männer vorgeschlagen worden.

11. Beirat des Deutschen Schiffahrtsmuseums, Bremerhaven**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beirat hat die Aufgabe, Verwaltungsrat und Direktorium des Deutschen Schiffahrtsmuseums insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet fachlich zu beraten und zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirats des Deutschen Schiffahrtsmuseums

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat des Museums

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMWi schlägt einen Vertreter vor.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat aus den Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und der Verbände bestellt.

3.4 Auswahlverfahren:

BMWi schlägt als Vertreter i. d. R. den jeweiligen Referatsleiter „Schiffbau“ vor; der Vorschlag des BMWi ist abhängig vom Geschäftsverteilungsplan.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
Anzahl der Frauen	0	0

12. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören.

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I, S. 2046)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter (s.u. 3.4) für drei Jahre.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Benennungsrecht für 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter des aus 27 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats. Im übrigen beruft sie die Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der in § 6 FFG im einzelnen aufgeführten Organisationen und Verbände.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag wählt 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter,

— der Bundesrat wählt 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,

— die Verbände der Filmwirtschaft sowie die Fernsehanstalten, die evangelische und katholische Kirche sowie die Gewerkschaften benennen 20 Mitglieder und 20 Stellvertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Benennung der Mitglieder/Stellvertreter durch die Bundesregierung erfolgt in Abstimmung zwischen BMWi, BMI, AA, BMJFFG und BPA durch Kabinettsbeschluss.

Die Verbände/Institutionen der Filmwirtschaft werden um Berufungsvorschläge gebeten. Der BMWi hat bei der Aufforderung an die jeweiligen Organisationen 1987 und 1990, ihre Vertreter zu benennen, jeweils angeregt, auch weibliche Vertreter zu berücksichtigen. Einen Einfluß auf die von den einzelnen Organisationen zu benennenden Mitglieder hat der BMWi nicht.

4. Frauenanteil:

	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	27	27	77
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2	2	2
Anzahl der Frauen	3	5	3	2
davon durch BReg vorgeschlagen:	0	1	0	0

13. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesanstalt und des Bundesministers für Wirtschaft in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen, welche die Bundesanstalt betreffen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin (§ 8) vom 1. August 1977

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein, Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums (außer s. 3.3).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Senat von Berlin hat Vorschlagsrecht für einen Vertreter sowie zwei weitere Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	30	30
Anzahl der Frauen	0	0

14. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Leitung der Bundesanstalt und des Bundesministers für Wirtschaft in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die Bundesanstalt betreffen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bundesanstalt für Materialprüfung (§ 11) vom 1. September 1964

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums und des Präsidenten der BAM.

3.4 Auswahlverfahren:

Außer in § 11 des Erlasses über die BAM nicht geregelt

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24
Anzahl der Frauen	0	0

15. Aufsichtsrat der Berliner Industriebank AG, Berlin (BIB)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Das ERP-Sondervermögen hält 68 % der Aktien der Berliner Industriebank AG, Berlin. Die Bundesregierung verfügt damit in der Hauptversammlung, die u. a. die Mitglieder des Aufsichtsrates wählt, über die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

2. Rechtsgrundlage:

Die Aufgaben des Aufsichtsrats und die der einzelnen Mitglieder sind durch das Aktiengesetz geregelt.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Hauptversammlung der BIB

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht. Sie ist Hauptaktionär und bestimmt damit die Entscheidungen der Hauptversammlung.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate gehört zu den dienstlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der in den Aufsichtsrat entsandten Beamten.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

16. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands der Stiftung

1.2 Funktion/Status der Personen:

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Sachgebieten, die für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wesentlich sind.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung Stiftung Warentest

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsliste des Kuratoriums, an die sich der BMWi als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) halten „soll“.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	2	1

17. Kuratorium der Stiftung Warentest**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Das Kuratorium berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Stiftung.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf Sachgebieten, die für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wesentlich sind.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung Stiftung Warentest

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Gruppe der Verbraucher und die anbietende Wirtschaft haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

BMWi als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) „soll“ sich an Vorschläge der Verbände und Organisationen halten.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	6	5

18. Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands des Verbraucherinstituts.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Sachgebieten, die für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wesentlich sind.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung Stiftung Verbraucherinstitut

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Verwaltungsrat stellt eine Vorschlagsliste auf

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	3	3

19. Beratender Ausschuß des Verbraucherinstituts**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beratende Ausschuß berät den Vorstand und den Verwaltungsrat des Verbraucherinstituts.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung Stiftung Verbraucherinstitut

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht haben:

- Verbraucherzentralen,
- die Bundestagsfraktionen,
- die Gewerkschaften,
- die anbietende Wirtschaft,
- der Stifter

3.3 Auswahlverfahren:

Der BMWi ist an die Vorschläge der in der Satzung genannten Einrichtungen gebunden.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	7	8

20. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Leitung der BGR und des Bundesministers für Wirtschaft in wichtigen Fragen, die die Tätigkeit und Entwicklung der Bundesanstalt betreffen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlasse über das Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vom 29. Januar 1975 und 22. Januar 1980.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen dem BMWi, der Leitung des BGR und der interessierten Wissenschaft und Wirtschaft. Mitglied im Kuratorium kann werden, wer als Hochschullehrer oder als Persönlichkeit mit wissenschaftlich-technischer oder wirtschaftlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Geowissenschaften und Rohstoffe über besondere Sachkunde verfügt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

21. Verwaltungsrat des Forschungszentrums des Deutschen Schiffbaus e. V.**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung von Geschäftsführung und Vorstand, Entscheidungs- und Prüfungsrechte bei Haushalts- und Personalfragen (vgl. § 13 der Satzung)

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Forschungszentrums des Deutschen Schiffbaus e. V.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist durch die Satzung geregelt. Berufungen werden von jedem Bestellungsberechtigten vorgenommen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesrepublik Deutschland bestellt 2 Mitglieder; hiervon wird 1 Mitglied von BMWi bestellt.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestellen gemeinsam 2 Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Auswahl des Vertreters des BMWi ist abhängig von der Zuständigkeitsverteilung im BMWi.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	0	0

22. Verwaltungsrat der Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V.**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, Entscheidung und Zustimmung bei Haushalts- und Personalfragen (vgl. § 8 der Satzung).

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist durch die Satzung geregelt. Das Benennungsrecht wird von jedem dazu Berechtigten ausgeübt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesrepublik Deutschland ernennt 3 Mitglieder. Hiervon wird 1 Mitglied vom BMWi bestellt.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

3 Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen ernannt, 2 von der Stadt Duisburg; Direktor und 1 weiterer Vertreter der Universität – Gesamthochschule – Duisburg sowie der Direktor der Schifferberufsschule „Rhein“, Homberg, sind berufene Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Auswahl des Vertreters des BMWi ist abhängig von der Zuständigkeitsverteilung im BMWi.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	21	22
Anzahl der Frauen	0	0

23. Europäischer Gerichtshof

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages (Artikel 164 EWG-Vertrag).

Die Generalanwälte haben gem. Artikel 166 Abs. 2 EWG-Vertrag in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlage:

EWG-Vertrag, Artikel 164 ff., EAG-Vertrag Artikel 136 ff., EGKS-Vertrag Artikel 31 ff.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gemäß Artikel 167 Abs. 1 EWG-Vertrag werden die Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt. Wiederbenennung ist zulässig.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Der Gerichtshof besteht aus 13 Richtern und 6 Generalanwälten.

– Der 13. Richter wird turnusgemäß von einem der „großen Mitgliedstaaten“ (D, F, I, E, GB) ernannt. Derzeit stammt er aus E. Alle Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten (z. Zt. ein Däne).

– Von den 6 Generalanwälten stammen stets vier aus D, F, I und GB; die übrigen werden im Turnus von den anderen Mitgliedstaaten besetzt.

Gemäß Artikel 167 Abs. 1 EWG-Vertrag sind zu Richtern und Generalanwälten Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannter herausragender Befähigung sind.

4. Frauenanteil:

Die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Richter und Generalanwälte sind Männer. Dies gilt auch für die Richter und Generalanwälte aus den anderen Mitgliedstaaten.

24. Gericht 1. Instanz der Europäischen Gemeinschaften

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Eigenständiges Gericht;
Entlastung des Europäischen Gerichtshofs durch die Übernahme bestimmter Kategorien von Rechtsstreitigkeiten.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß des Rates zur Errichtung eines Gerichts 1. Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1988. Das Gericht hat im Herbst 1989 seine Tätigkeit aufgenommen.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Regierungen benennen die Richter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1
Anzahl der Frauen	0

25. Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (WSA)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratender Ausschuß. Er muß vom Rat oder der Kommission in den im EWG-Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen gehört werden, wenn diese es für angebracht halten.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Die Mitglieder des WSA werden für ihre Person vom Rat auf 4 Jahre ernannt und sind an keine Weisungen gebunden.

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 193 ff), Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 165 ff), Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (Artikel 5).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Rat nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung schlägt dem Rat die deutschen Mitglieder für den WSA vor (Kabinettsbeschluß erforderlich).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere die Gruppe der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit schlagen der Bundesregierung Kandidaten für den WSA vor.

3.4 Auswahlverfahren:

In der Regel werden von den Spitzenverbänden der Wirtschaft und von den Gewerkschaften Persönlichkeiten für eine Mitgliedschaft im WSA der Bundesregierung für ihre Entscheidungsfindung benannt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24
Anzahl der Frauen	2	3

26. Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie (UCPTE)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Privatrechtliche Vereinigung maßgeblicher Vertreter von Stromerzeugungs- und Stromübertragungsunternehmen zur bestmöglichen Nutzung der im europäischen Verbund bestehenden Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen und zur Erleichterung des internationalen Austauschs elektrischer Energie zwischen den Verbundpartnern.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Die Bundesrepublik Deutschland hat 4 ordentliche und 2 außerordentliche Mitglieder in der UCPTE-Vollversammlung.

2. Rechtsgrundlage:

Vereinbarung aus dem Jahre 1951 zwischen folgenden Ländern: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Schweiz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die UCPTE-Vollversammlung (ist aber in der Praxis eine lediglich formale Bestätigung der Vorschläge der nationalen Delegationen).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die übrigen der Privatwirtschaft angehörenden Mitglieder werden von den jeweiligen Elektrizitätsunternehmen bzw. -verbänden der Mitgliedsstaaten vorgeschlagen.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Satzung der UCPTE sieht vor, daß auch der jeweils für die Stromversorgung zuständige nationale Beamte Mitglied der Vollversammlung sein kann.

In ständiger Praxis ist der jeweilige Leiter, die jeweilige Leiterin des Elektrizitätsreferats im BMWi ordentliches Mitglied dieses Gremiums gewesen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	55
Anzahl der deutschen Mitglieder:	6
Anzahl der Frauen insgesamt	1
	(seit 1987)

27. Interministerieller Bürgschaftsausschuß (IMA)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidungsgremium für die Vergabe von Bürgschaften/Garantien; Prüfung, Gewährung und Weiterverfolgung von Bürgschaften/Garantien.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Ausschußmitglieder

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsverteilungsplan BMWi

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Fachreferate des BMWi und BMF

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Entsendungsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben den Fachressorts des Bundes haben auch Bundesbank oder Bundesländer, soweit gemeinsame Bürgschafts/Garantieaktionen durchgeführt werden, ein Entsendungsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Mitgliedschaft im IMA ist mit der Zugehörigkeit zum Fachreferat und der Übertragung bestimmter Aufgaben verbunden.

4. Frauenanteil:

Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung des IMA sind nicht verbindlich festgelegt. Neben den beiden ständigen Mitgliedern (Bürgschaftsreferenten des BMWi und BMF) werden je nach Problemstellung weitere Mitglieder aus Fachbereichen und Ressorts zugezogen.

28. Gemeinsamer Förderausschuß der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für das Programm zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur im Grenzgebiet der DDR**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium/Erarbeitung von Empfehlungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur im Grenzgebiet der DDR

1.2 Funktion/Status der Personen:

Beamte, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz Empfehlungen aussprechen können.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvereinbarung mit fünf beteiligten westlichen Bundesländern sowie gemeinsame Förderrichtlinie des Bundes und dieser Länder

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Entscheidung auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Entsendungsrecht für drei Vertreter

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die neuen Bundesländer sowie Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entsenden jeweils einen Vertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Für die Länder und die Bundesressorts (BMW, BMF und BMB) werden die fachlich zuständigen Referenten oder Unterabteilungsleiter entsandt.

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 13
davon durch BReg zu bestimmen: 3

Anzahl der Frauen: 1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt: 0

29. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien (IMA)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidungsgremium für die Vergabe von Bürgschaften/Garantien; Prüfung, Gewährung und Weiterverfolgung von Bürgschaften/Garantien.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Ausschußmitglieder

2. Rechtsgrundlage:

Richtlinie aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1984

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Entsendungsrecht

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Sachverständigen werden von den Wirtschaftsverbänden vorgeschlagen.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Mitgliedschaft im IMA ist mit der Zugehörigkeit zum Fachreferat und der Übertragung bestimmter Aufgaben verbunden.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	16	16
Anzahl der Frauen	1	0
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	0

30. Interministerieller Ausschuß für Ausfuhrbürgschaften und -garantien zur Erörterung allgemeiner Fragen (C-Ausschuß)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gutachtliche Stellungnahme zur Vorbereitung von Entscheidungen im Ausfuhrleistungsbereich

1.2 Funktion/Status der Personen:

Mitglied des IMA sowie weitere Vertreter der Wirtschaft und Banken (Vorstandsetage)

2. Rechtsgrundlage:

Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen vom 30. Dezember 1983 aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1984

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht haben Banken, Industrieverbände, Deutsche Bundesbank.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung erfolgt aufgrund der Vorschläge der beteiligten Organisationen.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
Anzahl der Frauen	1	1

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Verbraucherausschuß beim BML
2. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft
3. Wirtschaftsausschuß für Außenhandelsfragen
4. Beirat „Bildung und Beratung“
5. Gesprächskreis für Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Übersiedler beim BML
6. Sachverständigenbeirat gem. § 40 des Milchgesetzes
7. Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen
8. Bundesausschuß für Weinforschung
9. Beirat für Tierseuchenbekämpfung
10. Tierschutzkommission
11. Sachverständigenausschuß für die Auswertung der Viehzählungsergebnisse
12. Beraterausschuß „Integrierter Pflanzenschutz“
13. Ausschuß „Entwicklung und Zusammenarbeit der Forst- und Holzwirtschaft“
14. Gutachterkommission für Waldinventur
15. Deutsche Pappelkommission
16. Beirat zur Förderung des Fischabsatzes
17. Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung
18. Wissenschaftlicher Beirat der Geologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
19. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Milchforschung
20. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Fischerei
21. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft
22. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung
23. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
24. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung
25. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Fleischforschung
26. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Ernährung
27. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung
28. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Fettforschung
29. Sachverständigenausschuß für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Organe bundesunmittelbarer Anstalten des öffentlichen Rechts

30. Verwaltungsrat des Absatzförderungsfonds der Deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
31. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung
32. Verwaltungsrat des Deutschen Weinfonds
33. Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungs- und Rentenbank

Organe von Forschungseinrichtungen, Aufsichtsgremien

34. Kuratorium der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
35. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
36. Kuratorium der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie
37. Kuratorium der Kommission für Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des Europäischen Ostens
38. Kuratorium der Deutschen Gesellschaft für Holzforschung
39. Kuratorium des Instituts für Lebensmitteltechnologie und Verpackung
40. Verwaltungsrat der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
41. Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
42. Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik
43. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Lagereibetriebe
44. Aufsichtsrat der Deutschen Bauersiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung
45. Aufsichtsrat der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft
46. Aufsichtsrat der Landsiedlung Rheinland-Pfalz
47. Aufsichtsrat der Oberschlesischen Landgesellschaft
48. Aufsichtsrat der Ostpreußischen Landgesellschaft
49. Aufsichtsrat der Pommerschen Landgesellschaft
50. Verwaltungsrat der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft
51. Aufsichtsrat der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Sonstige Gremien

52. Mitgliederversammlung des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
53. Präsidium des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V.
54. Präsidium des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
55. Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Betriebswirtschaft im Gartenbau
56. Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Agrar- und Umweltpolitik

1. Verbraucherausschuß beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BML in allen Fragen seines Zuständigkeitsbereichs, die Verbraucherbelange von allgemeiner Bedeutung betreffen, sowie die Darlegung, Stellungnahme und Abgabe von Anregungen zu grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen der Ernährungs- und Agrarpolitik.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Neuerrichtung des Verbraucherausschusses beim BML vom 15. April 1991.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML hat Berufungsrecht.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Personen aus Verbraucherorganisationen, verbraucherorientierten Verbänden oder solche, die über besondere Erfahrungen in Verbraucherangelegenheiten verfügen.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	8	8

2. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung für den Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft (§ 3 des Landwirtschaftsgesetzes).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML hat Berufungsrecht.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 3 Landwirtschaftsgesetz besteht der Beirat im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Zahl praktischer Landwirte.

Gem. § 3 der o. g. Geschäftsordnung ist der BML Vorsitzender des Beirats, er kann ein Mitglied des Beirats zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	23	23
Anzahl der Frauen	0	0

3. Wirtschaftsausschuß für Außenhandelsfragen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BML in allen Außenhandelsfragen. Der BML befaßt den Ausschuß insbesondere mit Grundsatzfragen und wichtigen Vorgängen des Außenhandels.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Wirtschaftsausschusses für Außenhandelsfragen beim BML, Stand: 4. September 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML hat Berufungsrecht.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung sollen in dem Ausschuß die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie, der Außenhandel und die Verbraucher mit je 9 Mitgliedern vertreten sein.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	36	36
Anzahl der Frauen	5	5

4. Beirat „Bildung und Beratung“

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BML und Abgabe von Stellungnahmen in Fragen der Bildung und Beratung im Agrarbereich.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Errichtung des Beirats „Bildung und Beratung“ beim BML.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML hat Berufungsrecht.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Kein formalisiertes Verfahren

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	4	4

5. Gesprächskreis für Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Übersiedler beim BML**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Behandlung von Angelegenheiten der Eingliederung aus der Landwirtschaft stammender Vertriebenen, Aussiedler und Übersiedler unter besonderer Berücksichtigung von Finanzierungsfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Grundsätze für das Verfahren des Gesprächskreis für Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Übersiedler beim BML (Verfahrensgrundsätze).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gem. Nr. 2 der Verfahrensgrundsätze sind die Mitglieder namentlich genannt. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt die vertretene Institution dessen Nachfolger.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Den Vorsitz führt der Vertreter des BML oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Besetzungsrecht haben

- BMI
- Bundesausgleichsamt
- Bundesverband der Vertriebenen e. V.
- Niedersächsische Landesgesellschaft mbH

3.4 Auswahlverfahren:

s. o. 3.1

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

6. Sachverständigenbeirat gem. § 40 Abs. 1 des Milchgesetzes**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Anhörung zu Rechtsvorschriften, die die Bundesregierung aufgrund von §§ 37, 39 des Milchgesetzes erläßt in Fragen Verkehr mit Kuhmilch und den aus Kuhmilch gewonnenen Erzeugnissen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1 Milchgesetz vom 31. Juli 1930.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Sachverständigenbeirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Bei der Berufung der Sachverständigen werden die beteiligten Kreise (Hersteller, Handel, Verbraucher, Überwachung) berücksichtigt; Maßstab für die Zusammensetzung des Beirats ist die Qualifikation der Sachverständigen, die Interessen „ihrer“ Organisation wahrzunehmen.

4. Frauenanteil:

Da sich die Auswahl der Sachverständigen jeweils nach den zu regelnden Rechtsvorschriften richtet, besteht kein festes Gremium. Es befinden sich unter den Sachverständigen sowohl Männer als auch Frauen.

7. Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beirat berät den BML in Düngungsfragen durch gutachterliche Stellungnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMJFFG hat Vorschlagsrecht für einen Wissenschaftler.

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 2 der o. g. Verordnung setzt sich der Beirat aus sieben Wissenschaftlern zusammen, von denen 5 auf dem Gebiet der Bodenkunde, der Pflanzenernährung oder des Pflanzenbaus tätig sind, einer auf dem Gebiet der Düngemittelanalytik und einer auf dem Gebiet der Toxikologie tätig ist und dem Bundesgesundheitsamt angehört.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

8. Bundesausschuß für Weinforschung (BfW)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der BfW berät den BML in allen Fragen der Weinbauwissenschaft und Weinforschung und fördert die Verbindungen der auf dem Sektor Wein arbeitenden Wissenschaftler und Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete untereinander sowie zur Praxis.

2. Rechtsgrundlage:

Vorläufige Geschäftsordnung des Bundesausschusses für Weinforschung vom 29. Mai 1969.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesausschusses für Weinforschung; Vorsitzender ist stets ein Vertreter des BML.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Der BfW besteht aus höchstens 17 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- Wissenschaftlern der Hochschulen, der öffentlichen Untersuchungsanstalten und der Lehr- und Forschungsanstalten für Weinbau, soweit sie in besonderem Maße mit der Weinbauuntersuchung und der wissenschaftlichen Bear-

beitung weinrechtlicher Fragen beschäftigt sind,

- Vertretern der Wein- und Weinbauwissenschaften sowie verwandter Wissensgebiete einschl. der Vertreter der weinwirtschaftlichen Praxis

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	0	0

9. Beirat für Tierseuchenbekämpfung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BML in Angelegenheiten der Tierseuchenbekämpfung

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung vom 29. September 1961 i. d. F. vom 28. November 1967.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Kein formalisiertes Verfahren.

Gem. § 2 der o. g. Satzung ist Vorsitzender des Beirats ein Vertreter des BML.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

10. Tierschutzkommission

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Die Tierschutzkommission berät den BML in Fragen des Tierschutzes, insbesondere vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz. Auf Ersuchen des BML nimmt sie zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 a des Tierschutzgesetzes Stellung.

2. Rechtsgrundlage:

Tierschutzgesetz i. d. F. vom 1. Januar 1987 i. V. m. der Tierschutzkommissions-Verordnung.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder der Kommission und hat Recht auf Teilnahme eines Vertreters an den Sitzungen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Je ein Beauftragter des BMWi, BMJFFG, BMFT, BMBW und der für Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde können jederzeit an Sitzungen teilnehmen.

3.3 Auswahlverfahren:

4 Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände, 1 Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbands, 1 Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft und je 1 Wissenschaftler aus den Bereichen Geisteswissenschaft, Verhaltenskunde, Tierhaltung, geomedizinische Grundlagenforschung, Medizin und Veterinärmedizin.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	2	2

11. Sachverständigenausschuß für die Auswertung der Viehzählungsergebnisse

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Erörterung der Marktlage für Schlachtvieh und Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung, einschließlich zusammenfassender Stellungnahme und Veröffentlichung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung wird z. Zt. erstellt.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die ordentlichen Mitglieder des Sachverständigenausschusses.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- Verbände und Vereine (Deutscher Bauernverband, Arbeitsgemeinschaft deutscher Schweineerzeuger e. V., Deutscher Raiffeisenverband)
- Wirtschaft und Praxis (Zentralgenossenschaft, Innung, Landwirtschaftskammer)
- Wissenschaft (Universität Hohenheim)

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der o. a. Vorschläge.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	0	0

12. Beraterausschuß „Integrierter Pflanzenschutz“

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BML in Fragen des Pflanzenschutzes.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsordnung vom 20. Januar 1965.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML ernennt die Mitglieder des Beraterausschusses.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ernennung erfolgt in Absprache mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA).

3.3 Auswahlverfahren:

Je 1 Vertreter des BML und der BBA; die anderen Personen werden in einem nicht formalisierten Verfahren nach fachlichen Kriterien ausgewählt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

13. Ausschuß „Entwicklung und Zusammenarbeit der Forst- und Holzwirtschaft beim BML“

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Sachverständige Beratung des BML und des BMWi; Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit der Forst- und Holzwirtschaft; Vorbereitung der Lösungen von Aufgaben und Problemen der Forst- und Holzwirtschaft kommender Jahre. Der Ausschuß kann zu den Gegenständen der Beratung Stellung nehmen oder den Bundesresorts Empfehlungen geben.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Ausschusses.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

BML beruft die Mitglieder des Ausschusses; gem. § 2 Abs. 2 der o. g. Geschäftsordnung gehört dem Ausschuß u. a. 1 Vertreter des BML als Vorsitzender an.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Geschäftsführung obliegt dem BML im Einvernehmen mit dem BMWi.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Gem. § 2 Abs. 2 der o. g. Geschäftsordnung gehören dem Ausschuß außerdem an:

- 1 Vertreter des BMWi
- 4 Sachverständige der Forstwirtschaft (d. h. der Forstverwaltungen der Länder, des Privatwaldes, des Kommunalwaldes und der Vermarktung von Holz)
- 5 Sachverständige der Holzwirtschaft (d. h. der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, der Holzwerkstoffindustrie, der Zellstoff- und Papierindustrie und des Holzhandels)

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	29	32
Anzahl der Frauen	0	0

14. Gutachterkommission für Waldinventur**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BML in Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Waldinventur.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bildung einer Gutachterkommission für Waldinventur beim BML vom 17. November 1978.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

BML beruft die Mitglieder der Gutachterkommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Kein formalisiertes Verfahren.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

15. Deutsche Pappelkommission (DPK)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Die DPK hat den BML in den wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fragen des Pappel- und Weideanbaus zu beraten und zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung für die Deutsche Pappelkommission i. d. F. vom 15. März 1967.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

BML beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die zuständigen Länderministerien
- die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
- der Verband Forstlicher Forschungsanstalten
- der Verband Deutscher Pappelbaumschulen
- der Deutsche Holzwirtschaftsrat
- der Deutsche Pappelverein – Lignis Kultur e. V.

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 3 Abs. 1 der o. g. Satzung setzt sich die DPK zusammen aus

1. je einem Vertreter

- des staatlichen Waldbesitzes
- des nichtstaatlichen Waldbesitzes
- der staatlichen Pappelzüchtung
- der nichtstaatlichen Pappelzüchtung
- der Forstwissenschaft
- der Holzwissenschaft
- der pappelholzverarbeitenden Industrie
- der Pappelbaumschulen,

2. 3 Vertretern der Zusammenschlüsse zur Förderung des Pappel- und Weidenbaues,

3. den jeweiligen deutschen Mitgliedern des Exekutivausschusses der Internationalen Pappelkommission

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	10
Anzahl der Frauen	0	0

16. Beirat zur Förderung des Fischabsatzes

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BML über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Fischabsatzes.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 30. August 1955.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die 4 Fischereireferenten der Küstenländer stellen 1 Sachverständigen in jährlich wechselndem Turnus. 6 Sachverständige kommen aus der Geschäftsführung von Bundesverbänden der Fischwirtschaft.

3.3 *Auswahlverfahren:*

s. o. 3.2

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

17. Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung (DWK)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

die DWK ist zuständig für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der internationalen Meeres- und Seefischereiforschung, die sich aus den Beschlüssen des Internationalen Rates für Meeresforschung ergeben oder die ihr vom BML übertragen werden, insbesondere für die Planung, Überwachung, Koordinierung und Auswertung für Forschungsarbeiten. Sie ist nationale Verbindungsstelle zum Internationalen Rat für Meeresforschung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung für die Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung i. d. F. vom 4. November 1961.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Gem. § 3 Abs. 2 der o. g. Satzung soll der 1. Vorsitzende ein Verwaltungsbeamter und der 2. Vorsitzende ein Wissenschaftler sein. Gem. § 3 Abs. 3 der o. g. Satzung werden als ordentliche Mitglieder (max. 20) auf dem Gebiet der Meeres- und Seefischereiforschung tätige Wissenschaftler und andere Sachverständige der Seefischerei berufen. Außerordentliche Mitglieder können für bestimmte Aufgaben berufen werden, haben jedoch nur beratende Stimme.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	0	0

18. Wissenschaftlicher Beirat der Geologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der BBA in Fragen der Forschung sowie der weiteren ihr im Pflanzenschutzgesetz übertragenen Aufgaben und Förderung der Verbindung der BBA zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung i. d. F. vom 1. September 1986.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Beiratsmitglieder.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt eine vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

19. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung von 15. Mai 1976.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge zur Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	1	1

20. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Hamburg

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 30. September 1975.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	14
Anzahl der Frauen	0	2

21. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 22. Juli 1975.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BML ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge zur Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis erarbeitet das Anstaltskollegium). Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die durch das BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	0	0

22. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung, Detmold

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 8. Februar 1976.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten zur Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die durch das BML erlassene Wahlordnung.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	0	0

23. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 2. Oktober 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter der Wissenschaft) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die durch das BML erlassene Wahlordnung.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
Anzahl der Frauen	0	0

24. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung, Geilweiler Hof in Siebeldingen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 11. August 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter aus Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten zur Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die durch das BML erlassene Wahlordnung.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	0	0

25. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 28. Juli 1975.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter aus Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	10
Anzahl der Frauen	1	1

26. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Ernährung, Karlsruhe1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung i. d. F. vom 7. April 1987.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter aus Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	2	2

27. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung, Ahrensburg1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 21. Juli 1975.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter von Wissenschaft und Praxis) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
Anzahl der Frauen	1	0

28. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesanstalt für Fettforschung, Münster1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Anstalt in Fragen der Forschung und Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 30. August 1974.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BML beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Vorschläge für die Berufung der Beiratsmitglieder (Vertreter der Wissenschaft und Praxis und 1 Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Fettwissen-

schaft) erarbeitet das Anstaltskollegium. Einzelheiten über die Wahl der Kollegiumsmitglieder regelt die vom BML erlassene Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
Anzahl der Frauen	1	1

29. Sachverständigenausschuß für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Sachverständigenausschuß bei der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA).

2. Rechtsgrundlage:

§ 33 Abs. 5 Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 i. V. m. § 2 Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte vom 28. Juli 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft im Einvernehmen mit BMU und BMJFFG die Mitglieder des Ausschusses.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BML, BMU und BMJFFG können zu den Ausschusssitzungen Vertreter entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom BML auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses bestellt.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Gem. § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung sind die 25 Mitglieder aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz und Umwelt- und Naturschutz zu wählen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
Anzahl der Frauen	0	0

30. Verwaltungsrat des Absatzförderungsfonds der Deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der Deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 Absatzfondsgesetz vom 8. November 1976.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht:

- die im Bundestag vertretenen Parteien (5 Mitglieder)
- die im Gesetz genannten Verbände und sonstigen Einrichtungen (17 Mitglieder)

Entsendungsrecht: seitens BMF, BMWi und BML zur Teilnahme von Beauftragten dieser Ministerien an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

BML ist an die Vorschläge der o. a. Stellen gebunden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	1	2

Die 3 Beauftragten der Bundesministerien (BML, BMWi, BMF) waren 1987 und sind auch z. Zt. männlich.

31. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung, Frankfurt/Main (BALM)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Anstalt obliegt die Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte im Rahmen des o. g. Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Aufgabe der Anstalt ist darüber hinaus die Aufnahme von Kassenkrediten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1980 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, auch soweit die Anstalt für die Durchführung einer Maßnahme nicht zustän-

dig ist. Sie führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Neuorganisationen der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976, Verordnung über die Satzung der BALM vom 28. Juni 1976.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die vorgeschlagenen Mitglieder und schlägt selbst einen Vertreter des BML (Vorsitz) vor.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

- Vorschlagsrecht für 19 Vertreter seitens der Spitzenverbände der Wirtschaft (Landwirtschaft, Verbraucher, Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Ernährungshandwerk, Ernährungsindustrie, landwirtschaftliche Genossenschaften, Landwarenhandel)
- Vorschlagsrecht für 3 Vertreter oberster Bundesbehörden (BML, BMF, BMWi, Deutsche Bundesbank)
- Vorschlagsrecht für 4 Vertreter der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3.3 Auswahlverfahren:

BML ist an die Vorschläge der o.a. Stellen gebunden.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
Anzahl der Frauen	0	0

32. Verwaltungsrat des Deutschen Weinfonds

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 23 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Deutschen Weinfonds i. d. F. vom 1. Januar 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte seitens der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise (s. u. 3.3).

4 Beauftragte der Bundesregierung (BMJFFG, BMF, BMWi, BML) und 6 der für Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder (NRW, Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland, Hessen, Baden-Württemberg) sind befugt, jederzeit an den Sitzungen des Aufsichts- und Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 11 der Satzung des Weinfonds besteht der Verwaltungsrat aus 44 Vertretern: des Weinbaus (13), des Weinhandels einschl. Ein- und Ausfuhrhandel (5), der Winzergenossenschaften (5), der Weinkommissionäre (1), der Sektkellereien (1), des Gaststättengewerbes (1), des Sortimentgroßhandels (1), der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen (1), des Lebensmitteleinzelhandels (1), der Lebensmittel-filialbetriebe (1), der Konsumgenossenschaften (1), der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände (1), der Organisation zur Förderung der Güte des Weines (1), der Verbraucher (3), der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen (8).

Der BML ist nicht zwingend an die Vorschläge der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise gebunden.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	44	44
Anzahl der Frauen	2	5

33. Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungs- und Rentenbank (DSL-Bank)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufgabe der Bank ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raumes dienen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLBG) vom 11. Juli 1989 und die Satzung der DSL-Bank vom 6. September 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung (Vertretung der Anteilseigner) gewählt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bund (BML und BMF) ist an dem Grundkapital der Bank mit mindestens 51 % beteiligt. Gem. § 7 Abs. 1 der o. g. Satzung müssen im Verwaltungsrat die Anteilseigner angemessen vertreten sein.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Andere juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen können bis zu 49 % beteiligt werden.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	23	21
Anzahl der Frauen	0	1

34. Kuratorium der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode (FAL)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung; Förderung der Verbindung der Anstalt zu Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen gleicher oder verwandter Wissensgebiete sowie zur Praxis.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung i. d. F. vom 13. März 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML ernennt die Mitglieder des Kuratoriums für 4 Jahre und entsendet selbst einen Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht: BMF, BMFT, BMU, Landesregierung Niedersachsen, Bundesrat

Vorschlagsrecht: Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft,

Deutscher Industrie- und Handelstag, Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

7 Personen werden benannt, 12 Personen werden vorgeschlagen. Auswahl erfolgt nach keinem formalisierten Verfahren, sondern aufgrund fachlicher Kriterien.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	19
Anzahl der Frauen	1	1

35. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufgabe der von der Stiftung errichteten Forschungsanstalt ist die Erforschung der chemischen Zusammensetzung von Lebensmitteln und ihre Bewertung unter Mitberücksichtigung der einschlägigen mikrobiologischen, ernährungsphysiologischen, toxikologischen, rechtlichen und sonstigen Fragen. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks und die Verwaltung der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 11. November 1959.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Gremiums ist in § 4 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Dem Stiftungsrat gehören 3 Vertreter der Bundesministerien, davon 2 des BML, an.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Dem Stiftungsrat gehören neben den 3 Vertretern der Bundesministerien an: je 1 Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wissenschaft und Kunst, 1 Vertreter der Landeshauptstadt München, 1 Vertreter der Universität München, 1 Vertreter der Technischen Hochschule München, 6 weitere geeignete, durch Auswahl durch den Stiftungsrat zu bestimmende Persönlichkeiten, namentlich aus dem Kreis der Förderer der Stiftung, aus Vertretern der einschlägigen Industrie und sonstiger wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Kreise.

3.4 Auswahlverfahren:

s. o. 3.3

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
davon von der BReg benannt:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

36. Kuratorium der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Die Forschungsgesellschaft hat die Aufgabe, ökonomische und soziale Probleme der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes zu erforschen und in wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Diskussion zu stellen, auf diesen Gebieten interdisziplinäre Forschung durch Zusammenarbeit fachverwandter Wissenschaftler zu betreiben und das Schrifttum zu dokumentieren sowie die internationale wissenschaftliche Kooperation zu pflegen. Das Kuratorium wirkt an den Aufgaben des Vorstandes mit, insbesondere bei der Aufstellung des jährlichen Forschungs- und wissenschaftlichen Veranstaltungsprogramms.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. vom 12. Februar 1981.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung des Kuratoriums ist in § 7 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorsitzender ist der für die Angelegenheiten der Forschungsgesellschaft fachlich zuständige Abteilungsleiter des BML oder benannter Vertreter. Des weiteren ist ein 2. Vertreter des BML Mitglied. Auch BMF, BMWi, BMA, BMI, BMBau und BMZ entsenden Mitglieder (s. u. 3.4).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

s. u. 3.4

3.4 *Auswahlverfahren:*

Gem. § 7 der o. g. Satzung besteht das Kuratorium aus dem Vorsitzenden und mindestens 11 Mitgliedern:

- je 1 Vertreter des BML, des BMF, des BMWi, des BMA, des BMI, des BMBau und des BMZ;
- 1 Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW;
- je 1 Vertreter der Agrarbanken des Bundes, des Verbands der Landwirtschaftskammern sowie des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Über eine Erweiterung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

37. Kuratorium der Kommission für Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des Europäischen Ostens e. V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Die Kommission hat die Aufgabe, in dem Bereich Ost- und Südeuropas und der mit ihnen verbundenen Landschaftsbereiche agrar- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen anzuregen, durchzuführen und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen. Eine besondere Aufgabe besteht in der Ausbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses auf dem Gebiet der Ostforschung. Das Kuratorium beschließt über den Haushalt sowie über das Forschungsprogramm und die Forschungsvorhaben der Kommission.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung i. d. F. vom 12. August 1975.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist in § 6 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BML entsendet einen Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Gem. § 6 der o. g. Satzung gehören dem Kuratorium an:

- 1 Vertreter des BML
- 1 Vertreter der Hochschulabteilung des Kultusministeriums des Landes Hessen
- der Präsident und der Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

Teilnahmerecht an den Sitzungen (mit beratender Stimme) des Vorsitzenden der Kommission.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

38. Kuratorium der Deutschen Gesellschaft für Holzforschung e. V. (DGfH)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Zweck der DGfH ist die Förderung und Koordinierung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Veredelung und Verwendung von Holz und holzartigen Stoffen sowie des Holzschutzes, Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Pflege des Erfahrungsaustausches mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslandes. Das Kuratorium stellt die Forschungsrichtlinien auf.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung i. d. F. vom 21. Mai 1981.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Ernennung durch das Kuratorium sowie Wahl durch die Mitgliederversammlung (s. u. 3.4).

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BML entsendet einen Vertreter; außerdem werden BML und BMWi gem. § 9 der o. g. Satzung zu den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung geladen; ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Gem. § 7 der o. e. Satzung setzt sich das Kuratorium zusammen aus:

- dem Präsidenten der DGfH als Vorsitzenden
- den Obmännern der Arbeitskreise, Fach- und Arbeitsausschüsse
- den Obmännern der Gutachterausschüsse der DGfH
- 6 Vertretern der Holzwirtschaft
- 2 Vertretern des Privatwaldbesitzes
- je 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Holz e. V. und des Fachnormenausschusses Holz im DIN
- je 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen e. V. und der Centralen Marketing Gesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft
- je 1 Vertreter des BML, BMWi, BMBau
- je 1 Vertreter der Zuschüsse leistenden Länderministerien
- je 1 Vertreter der Bundesbahn und Bundespost.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	33	37
Anzahl der Frauen	0	0

39. Kuratorium des Instituts für Lebensmitteltechnologie und Verpackung e. V. an der Technischen Universität München (Institut der Frauenhofer-Gesellschaft)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Güteverbesserung von Lebensmitteln sowie Entwicklung neuer und Verbesserung bereits angewandter Methoden zur Verarbeitung und Erhaltung von Nahrungsmitteln; Forschung über die zweckmäßigste Verpackung von Lebensmitteln, über die Verbesserung von Packstoff- und Verpackungsmethodik. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu beraten und aktiv zu unterstützen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des Instituts für Lebensmitteltechnologie und Verpackung e. V. an der Technischen Universität München.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung des Kuratoriums ist in der o. g. Satzung festgelegt; Benennung der Mitglieder zu b (s. u. 3.2) erfolgt durch Ministerien, Technische Universität München und Frauenhofer-Gesellschaft.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Dem Kuratorium gehören an:

- a) die Vertreter des Vorstandes
- b) je 1 Vertreter des BML, BMWi, BMBW, des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Technischen Universität München und der Frauenhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
- c) je 1 Mitglied der im Verein vorhandenen Industriesparten.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	20	24
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

40. Verwaltungsrat der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufgabe der Anstalt ist die anwendungsbezogene Forschung in den Bereichen des Weinbaues und der Önologie der allgemeinen Getränketechnologie, des Gartenbaus, der Landespflege und in verwandten Bereichen. Der Verwaltungsrat berät den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Forschungsanstalt Geisenheim vom 1. Juni 1988 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit dem Land Hessen über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 9./28. Januar 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist in § 7 Abs. 2 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Dem Verwaltungsrat gehören gem. § 7 Abs. 2 der o. g. Satzung an:

- der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,
- der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als stellvertretender Vorsitzender,
- der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
- der BML.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8
davon durch BReg zu bestimmen:	1
Anzahl der Frauen	0

41. Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das Kuratorium hat die Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt zur Aufgabe, es kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt, insbesondere zur Aufstellung des Entwurfs des

Haushaltsvoranschlags und zu langfristigen Investitionsprogrammen geben.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Forschungsanstalt Geisenheim vom 1. Juni 1988 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit dem Land Hessen über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 9./28. Januar 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist in § 8 Abs. 2 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BML gehört dem Kuratorium an.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Dem Kuratorium gehören an:

- 3 hessische Minister
- 3 Minister des Landes Rheinland-Pfalz
- der BML
- die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz
- der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
- je 1 Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der Forschungsanstalt Geisenheim e. V. der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer, des Deutschen Weinbauverbandes e. V.,
- je 1 Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V., des Verbandes der Deutschen Fruchtsaftindustrie e. V., des Verbandes Deutscher Sektkellereien e. V., des Zentralverbandes Gartenbau e. V., des Bundes deutscher Landschaftsarchitekten e. V., des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.,
- je 1 Professor als Vertreter der Universitäten Gießen und Mainz und der Fachhochschule Wiesbaden
- der Vorsitzende des Personalrates der Forschungsanstalt
- und der Direktor der Forschungsanstalt.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	26	26
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	3	3

42. Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) e. V.

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das KWF hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft zu fördern durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen, durch Entwicklung, Erprobung und Prüfung technischer Hilfsmittel und deren sachgemäßer Anwendung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der KWF i. d. F. vom 25. November 1981.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML, 8 Forstverwaltungen der Länder, Mitgliederversammlung benennen die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BML hat ein Benennungsrecht für 8 von 24 Mitgliedern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die 8 Forstverwaltungen der Länder haben Benennungsrecht für je 1 Mitglied, 3 Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3.4 Auswahlverfahren:

Gem. § 6 der Satzung des KWF werden 19 Mitglieder von den o. g. Organisationen durch ein nicht formalisiertes Verfahren benannt. Die restlichen Mitgliedschaften sind auf den Leiter der Institute für Waldarbeit und forstliche Technik der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft sowie der 3 forstlichen Fakultäten der Universitäten Freiburg und auf den Vorsitzenden des KWF festgelegt.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24
davon durch BReg zu bestimmen:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

43. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Lagereibetriebe mbH (GFL)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Besitz, Verwaltung, Betrieb und Erwerb von Anlagen einschließlich Grund und Boden zur Lagerung von Ernährungsgütern und anderen Gütern, deren Einlagerung im öffentlichen Interesse liegt; die von der Gesellschaft bewirtschafteten Lager- einrichtungen sind vorrangig für Zwecke der

Bundesbevorratung bereitzustellen und zu nutzen. Durchführung sonstiger Aufgaben im Rahmen der Vorratshaltung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 25. Juli 1968 i. d. F. vom 25. Oktober 1964.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Wahl durch die Gesellschafterversammlung (ausgenommen der 4 von der Bundesregierung entsandten Mitglieder).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BML hat Entsendungsrecht für 2 Mitglieder, darunter den Aufsichtsratsvorsitzenden. BMF hat Entsendungsrecht für 2 Mitglieder, darunter den stellvertretenden Vorsitzenden.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Kein formalisiertes Verfahren.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

44. Aufsichtsrat der Deutschen Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung aller Aufgaben der Landentwicklung im einzelbetrieblichen kommunalen und regionalen Bereich einschließlich der Betreuung aller Beteiligten. Der Aufsichtsrat ist zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführung berufen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Bauernsiedlung (Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH) i. d. F. vom 20. November 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in § 7 der o. g. Satzung festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht für 2 Mitglieder (z. Zt. sind je 1 Vertreter des BML und des BMF Mitglieder).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrechte s. u. 3.4

Ein Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat haben

- der Siedlungsring e. V. (1)
- der Deutsche Bauernverband und die Landesbauernverbände (3)
- die Landwirtschaftliche Rentenbank (3)
- die Bundesrepublik Deutschland (2); s.o. 3.2
- das Land Nordrhein-Westfalen (1)
- die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (2)
- die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank (2).

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

45. Aufsichtsrat der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Die Gesellschaft führt Maßnahmen der Siedlung, der Agrarstrukturverbesserung und der Landentwicklung und sonstige gesetzlich zugewiesene Aufgaben durch. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidungen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder den Geschäftsführern zugewiesen sind.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 19. August 1988.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im § 9 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Entsendungsrecht des Bundes für 2 Vertreter, die vom BML benannt werden.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Dem Aufsichtsrat (max. 13 Mitglieder) gehören an:

- Amtschef des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Schleswig-Holstein
- Amtschef des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein
- 2 Vertreter des Landes, von denen je 1 vom Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr und vom Minister für Natur und Umwelt benannt werden
- 2 Vertreter des Bundes, die vom BML benannt werden
- der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- bis zu 6 von der Gesellschafter-Versammlung mit Stimmenmehrheit gewählte Mitglieder, von denen eines 1 Vertreter der beteiligten Kreise und eines 1 Siedler sein muß.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	14
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

46. Aufsichtsrat der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gegenstand des Unternehmens ist die Mitwirkung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Landwirtschaft des ländlichen Raumes. Der Aufsichtsrat hat Entscheidungsbefugnisse, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH i. d. F. vom 2. April 1987.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in § 7 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung entsendet 2 Mitglieder (z. Zt. sind je 1 Vertreter des BML und des BMI Mitglieder).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Dem Aufsichtsrat gehören 16 Mitglieder an:

- der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
- der Leiter der Abteilung Landeskultur im gleichen Ministerium
- 1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
- 1 Vertreter des Ministeriums für Soziales und Familie des Landes Rheinland-Pfalz
- 2 Vertreter der Bundesregierung
- 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- 2 Landwirte, von denen 1 Vertrauensmann der Siedler und Betreuten und 1 Vertrauensmann der Landwirtschaft sein muß
- 3 vom Landtag Rheinland-Pfalz zu benennende Persönlichkeiten, von denen 2 eine besondere Verbindung mit der Landwirtschaft haben müssen
- 1 Vertreter des Gemeindetages Rheinland-Pfalz
- 1 Vertreter des Landkreistages Rheinland-Pfalz
- 1 Vertreter der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

47. Aufsichtsrat der Oberschlesischen Landgesellschaft GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung der ländlichen Siedlungen nach dem Reichs-siedlungsgesetz. Aufgabe ist, Vertriebenen und Flüchtlingen, insbesondere Vertriebenen aus Oberschlesien, die aus der Landwirtschaft stammen, Hilfe zu gewähren. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und die Anordnung der zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Oberschlesischen Landgesellschaft GmbH.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in § 6 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung entsendet 2 Mitglieder (z. Zt. sind je 1 Vertreter des BML und des BMI Mitglieder).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Wahl eines Mitgliedes durch die Gesellschafterversammlung.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.2 und 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

48. Aufsichtsrat der Ostpreußischen Landgesellschaft mbH

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung der ländlichen Siedlungen nach dem Reichs-siedlungsgesetz. Außerdem ist es die Aufgabe der Gesellschaft, Vertriebenen und Flüchtlingen, insbesondere Vertriebene aus Ostpreußen, die aus der Landwirtschaft stammen, Hilfe zu gewähren. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Anordnung der zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Ostpreußischen Landgesellschaft mbH, Bonn.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in § 6 des o. g. Gesellschaftsvertrags festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat Entsendungsrecht für 2 Mitglieder, die der Bundesverwaltung angehören (z. Zt. sind je 1 Vertreter des BML und des BMI Mitglieder).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Wahl eines Mitgliedes durch die Gesellschaftsversammlung.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.2 und 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

49. Aufsichtsrat der Pommerschen Landgesellschaft mbH**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung der ländlichen Siedlungen nach dem Reichs-siedlungsgesetz. Außerdem ist es Aufgabe der Gesellschaft, Vertriebenen und Flüchtlingen, insbesondere Vertriebenen aus Pommern, die aus der Landwirtschaft stammen, Hilfe zu gewähren. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Anordnung der zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Pommerschen Landgesellschaft mbH.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in § 6 des o. g. Gesellschaftsvertrages festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Entsendungsrecht für 2 Mitglieder, die der Bundesverwaltung angehören (z. Zt. sind je 1 Vertreter des BMF und des BMI Mitglieder).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Wahl eines Mitgliedes durch die Gesellschaftsversammlung.

3.4 Auswahlverfahren:

s.o. 3.2 und 3.3

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

50. Verwaltungsrat der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e. V.**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Zweck des Vereins ist die Förderung der forstlichen Arbeitslehre.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e. V. (GEFFA-Stiftung).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BML und Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik berufen die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BML bestellt 2 von 5 Mitgliedern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. benennt die restlichen 3 Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Kein formalisiertes Verfahren.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

51. Aufsichtsrat der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH, Bonn (ZMP)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Gegenstand des Unternehmens ist die Beobachtung der Märkte für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland so-

wie die laufende Berichterstattung über diese Ergebnisse. Ferner dient sie dem Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) zur Durchführung seiner Aufgaben und hat dessen Richtlinien zu beachten.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag der ZMP vom 25. Oktober 1983.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Gesellschafterversammlung des ZMP beruft die 22 Mitglieder auf Vorschlag.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BML hat Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrechte haben laut Gesellschaftsvertrag:

- der Bauernverband
- die Landwirtschafts-Gesellschaft
- die Landwirtschaftskammer
- der Raiffeisenverband
- der Forstwirtschaftsrat
- der Zentralverband des Deutschen Handwerks
- die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie
- der Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels
- der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- der Verbraucherausschuß beim BML
- der Absatzfonds
- Spezialbereiche der Agrarwirtschaft.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Kein formalisiertes Verfahren.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	1	1

52. Mitgliederversammlung des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e. V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Zweck des AID ist es, auf den Gebieten der Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erkenntnisse der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Praxis zu sammeln, auszuwerten und zu verbreiten. Die Mitgliederversammlung trifft die wichtigen Entscheidungen.

2. *Rechtsgrundlage:*

AID-Satzung i. d. F. vom 24. Februar 1988

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitgliederversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BML hat Vorschlagsrecht für 13 Mitglieder sowie Entsendungsrecht für 1 Gastmitglied.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht haben

- die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (11)
- der Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft (8)
- die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (5)
- der Deutsche Gewerkschaftsbund (3)
- die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (1)
- die Stiftung Verbraucherinstitut (1)
- diverse Vereine aus dem Ernährungsgewerbe (4)
- der Zentralausschuß der agrargewerblichen Wirtschaft (1)
- der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (1)
- der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (1)
- der Deutsche Naturschutzring e. V. (1).

3.4 *Auswahlverfahren:*

Natürliche Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung in der Lage sind, die Arbeit des AID wesentlich, insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit, zu fördern.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	50	49
davon durch BReg zu bestimmen:	13	13
Anzahl der Frauen	10	11
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	4	4

53. Präsidium des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

2. *Rechtsgrundlage:*

AID-Satzung i. d. F. vom 24. Februar 1988

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BML betellt den Präsidenten aus den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern, die dem BML angehören; außerdem hat BML Vorschlagsrecht für 2 Beisitzer und Entsendungsrecht für 1 Vertreter des BML als Gast.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Der obersten Landesbehörden für 2 Beisitzer;

Vorschlagsrecht für je 1 Beisitzer für Erzeugerseite, Verbraucherseite und Ernährungsgebiete;

Entsendungsrecht für je 1 Vertreter des BMU und BMJFFG als Gast.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Wahl aus dem Kreis der Vorgeschlagenen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	2	2
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

54. Präsidium des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e.V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Verein will die Entwicklung der Landtechnik und des landwirtschaftlichen Bauwesens anregen und fördern und für die Anwendung und Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diesem Gebiet sorgen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung vom 1. Januar 1969.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

6 Mitglieder werden vom Hauptausschuß gewählt. Die beiden weiteren Mitglieder sind gem. § 12 Abs. 2 festgelegt, ebenso der Vorsitzende des Beirats der Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik (DEULA).

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

1 Mitglied des Präsidiums ist der für die Angelegenheiten des KTBL fachlich zuständige Abteilungsleiter des BML.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

s.o. 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

55. Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die betriebswirtschaftliche Beratung im Gartenbau durch Forschungs-, Untersuchungs- und Schulungstätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Arbeitsergebnisse werden insbesondere dem BML und den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forschung zur Verfügung gestellt.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des Arbeitskreises für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. i. d. F. vom 1. März 1988.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Gem. § 4 der o. g. Satzung besitzen neben dem BML auch die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entscheidungsrechte.

Der Verband der Landwirtschaftskammern e. V., der Zentralverband Gartenbau e. V. und der Inhaber des Lehrstuhls A für Gartenbau-Ökonomie sind Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises beschließt über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s.o. 3.1

3.3 Auswahlverfahren:

Gem. § 4 der o. g. Satzung können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nach ihrer fachlichen Vorbildung oder praktischen Erfahrung bzw. ihrem Aufgabengebiet in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	0	0

**56. Mitgliederversammlung der
Deutschen Gesellschaft für Agrar- und
Umweltpolitik e.V.**

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Zweck der Deutschen Gesellschaft für Agrar- und Umweltpolitik ist die Förderung der wissenschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik und der Volks-

bildung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 24. Oktober 1977.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der Vorstand (gewählt aus dem Kreis der Mitglieder) entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BML gehört der Gesellschaft als korporatives Mitglied an.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. u. 3.4

3.4 Auswahlverfahren:

Mitglieder der Gesellschaft können juristische und natürliche Personen sein. In der Satzung ist eine Aufstellung über die persönlichen Mitglieder enthalten, die regelmäßig fortgeschrieben wird. Darüber hinaus gehören der Gesellschaft neben dem BML Banken, Landgesellschaften, genossenschaftliche Einrichtungen, Betriebe der Ernährungswirtschaft und einige Industrieunternehmen als korporative Mitglieder an.

4. Frauenanteil:

	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	106
Anzahl der Frauen	3

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Sozialbeirat
2. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen
3. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim BMA
4. Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
5. Beirat für die Rehabilitation der Behinderten
6. Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Blinden und wesentlich Sehbehinderten
7. Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten
8. Arbeitsgruppe für orthopädisch-fachliche Fragen
9. Deutscher Dampfkesselausschuß
10. Deutscher Druckbehälterausschuß
11. Ausschuß für Gashochdruckleitungen
12. Deutscher Aufzugsausschuß
13. Deutscher Acetylenausschuß
14. Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
15. Ausschuß für Gefahrstoffe
16. Ausschuß für technische Arbeitsmittel

Organe von Institutionen

17. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit
18. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
19. Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit
20. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz
21. Beirat bei der Künstlersozialkasse

Gerichte

22. Arbeitsgerichte
23. Sozialgerichte

Sonstige Gremien

24. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse (insg. 26 Ausschüsse)
25. Bundeswahlausschuß

Ämter, Funktionen

26. Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit und der Landesarbeitsämter
27. Bundeswahlbeauftragter Sozialversicherung (und Stellvertreter)

1. Sozialbeirat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beirat/Begutachtung der jährlichen Rentenanpassung, Begutachtung mittel- und langfristiger Vor- ausberechnung.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 1274f RVO, §§ 51f AVG.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

9 Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger berufen, 3 Mitglieder werden nach Anhörung der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen.

3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.2

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	1	0

2. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Unterstützung der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Entwicklung von medizinischen und wirtschaftlichen Orientierungsdaten und von Vorschlägen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten und einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen).

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vertreter der an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen und Gruppen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 142 Abs. 2 SGB V; Errichtungserlaß des BMA vom 12. Dezember 1985.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Kein formelles Auswahlverfahren. Der Sachverständigenrat ist vor Neuberufungen anzuhören. Die Konzertierte Aktion wird vor Neuberufungen angehört.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	1	0

3. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMA in Fragen der Arbeits- und Sozialmedizin und in allgemeinen zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörenden gesundheitspolitischen Fragen. Er gliedert sich in 3 Sektionen „Versorgungsmedizin“, „Arbeitsmedizin“, „Krankenversicherung“.

1.2 Funktion/Status der Personen:

- Mitglieder der Sektion „Versorgungsmedizin“ sind in versorgungsmedizinischen Gutachten Fragen besonders erfahrene Ärzte.
- Mitglieder der Sektion „Arbeitsmedizin“ sind Hochschullehrer, Betriebsärzte, Gewerbeärzte, Vertreter der Unfallversicherungsträger.
- Mitglieder der Sektion „Krankenversicherung“ sind Ärzte und Wissenschaftler aus den wichtigsten medizinischen Fachdisziplinen; ihre Mitgliedschaft ist an die Person gebunden.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Beirats.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Für die Sektion „Arbeitsmedizin“ haben die Länder hinsichtlich der Gewerbeärzte sowie die Unfallversicherungsträger ein Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine spezielle Regelung.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
4.1 Sektion „Versorgungsmedizin“		
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	2	3
4.2 Sektion „Arbeitsmedizin“		
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0
4.3 Sektion „Krankenversicherung“		
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	0	0

4.1 Sektion „Versorgungsmedizin“

Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	2	3

4.2 Sektion „Arbeitsmedizin“

Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

4.3 Sektion „Krankenversicherung“

Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	0	0

4. Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMA in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegspopferfürsorge; Erstellung von Gutachten auf Wunsch des BMA oder eines Landes.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) i. d. F. der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100); Satzung i. d. F. vom 21. Dezember 1954.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder und Kriegspopferorganisationen haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	1	1

Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
----------------------------	----	----

Anzahl der Frauen	1	1
-------------------	---	---

5. Beirat für die Rehabilitation der Behinderten**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beirat hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

— bei Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten zu beraten,

— bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes zu unterstützen,

— bei der Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsfonds mitzuwirken.

2. Rechtsgrundlage:

§ 35 Schwerbehindertengesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt auf Vorschlag der in § 35 Abs. 3 Schwerbehindertengesetz genannten Stellen und Organisationen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat kein Benennungs-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nur die in § 35 Abs. 3 Schwerbehindertengesetz genannten Stellen und Organisationen besitzen ein Vorschlagsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	33	33
Anzahl der Frauen	1	0

Anzahl der Mitgl. insges.:	33	33
----------------------------	----	----

Anzahl der Frauen	1	0
-------------------	---	---

6. Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Blinden und wesentlich Sehbehinderten**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Dauerndes Sachverständigengremium; Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsentscheidung des BMA aus dem Jahre 1960. Die Geschäftsführung liegt beim BMA.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Benennung durch entsendende Stellen.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Die Bundesressorts benennen Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungs- und Benennungsrechte besitzen

- die Länder
- die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- Behindertenorganisationen und deren Einrichtungen.

3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	0	0

7. Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Dauerndes Sachverständigengremium; Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

2. *Rechtsgrundlage:*
Verwaltungsentscheidung des BMA aus dem Jahre 1960; die Geschäftsführung liegt beim BMA.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Benennung durch entsendende Stellen.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Die Bundesressorts benennen Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungs- und Benennungsrechte besitzen:

- die Länder
- Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern
- die Bundesanstalt für Arbeit
- Behindertenorganisationen und deren Einrichtungen.

3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	24
Anzahl der Frauen	1	1

8. Arbeitsgruppe für orthopädisch-fachliche Fragen

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erarbeitung und Überarbeitung von Verwaltungsgrundlagen zur Ausführung des gesetzlichen Anspruchs auf Ausstattung mit Hilfsmitteln, insbesondere Erstellung der Bundesprothesenliste und Bundesschuhliste.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verwaltungsentscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist abhängig von der konkreten Aufgabenstellung und damit variabel.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben:

- Länder
- Orthopädiehandwerk
- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung
- Prüfstelle für Orthopädiehilfsmittel an der TU-Berlin.

Bei Bedarf können auch andere beteiligte bzw. sachverständige Organisationen Vertreter benennen (Anzahl der Mitglieder variiert).

3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Auswahl obliegt den Organisationen und Institutionen im Rahmen der vom BMA vorgegebenen Vertreterkontingente.

4. *Frauenanteil:*

Zeitweilig eine Frau bei etwa 12 Arbeitsgruppen-Mitgliedern (vor Juli 1987 keine Frau).

9. **Deutscher Dampfkesselausschuß nach § 30 DampfkV**1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Dampfkesselanlagen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben

- die Länder (die fachlich beteiligten Ressorts)
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. *Frauenanteil:*

	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24	24	24
Anzahl der Frauen	0	0	0	0

10. **Deutscher Druckbehälterausschuß nach § 36 DruckbehV**1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/184), geändert durch Verordnung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 830).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben

- die Länder
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. *Frauenanteil:*

	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	27	27	27
Anzahl der Frauen	0	0	0	0

11. **Ausschuß für Gashochdruckleitungen nach § 14 der Verordnung über Gashochdruckleitungen**1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Länder
- Spitzenverbände der Industrie
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. Frauenanteil:

	1990	
	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	19	19
Anzahl der Frauen	0	0

12. Deutscher Aufzugausschuß nach § 24 AufzV**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/205), geändert durch Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Länder
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. Frauenanteil:

	1990	
	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	23	23
Anzahl der Frauen	0	0

13. Deutscher Acetylenausschuß nach § 28 AcetV**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/220).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Länder
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. *Frauenanteil:*

	1990	
	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	0	0

14. Deutscher Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten nach § 25 der VbF1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in sicherheitstechnischen Fragen.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/229), geändert am 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben

- Länder
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. *Frauenanteil:*

	1990	
	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	0	0

15. Ausschuß für Gefahrstoffe nach § 44 GefStoffV1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in sicherheitstechnischen Fragen und Fragen des allgemeinen Gesundheitsschutzes.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert am 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht haben

- Länder
- Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe
- Wissenschaft
- Technische Überwachung
- Gewerkschaften
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Der BMA beruft mit Zustimmung des BMU auf Vorschlag der Fachkreise. Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Fachkreisen.

4. Frauenanteil:	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	38	38	38	38
Anzahl der Frauen	2	1	2	1

16. Ausschuß für technische Arbeitsmittel nach § 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen; ehrenamtliche Mitgliedschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- Länder
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Gewerkschaften
- Spitzenverbände der Verbraucher, Normung, Technischen Überwachung, Arbeitgeber, Industrie, Handwerk und Handel.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung und Zusammensetzung ist in § 8 des Gerätesicherheitsgesetzes geregelt. Das Auswahlverfahren obliegt den genannten Fachkreisen.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	42	42
Anzahl der Frauen	2	1

17. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist; je 39 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

Aufgaben der Selbstverwaltung auf dem Arbeitsmarkt, Anordnungsrecht, Haushaltsrecht.

2. Rechtsgrundlage:

§ 195 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Vorschlagsrecht der Bundesregierung für je 5 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Außerdem haben ein Vorschlagsrecht:

- die Gewerkschaften für die Arbeitnehmervertreter
- die Arbeitgeberverbände für die Arbeitgebervertreter
- der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstkörperschaften für weitere Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Vorschlagsrechte sind gesetzlich festgelegt (AFG). Das Auswahlverfahren ist nicht näher geregelt.

4. Frauenanteil:	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	39	39	39	39
davon durch BReg zu bestimmen	5	5	5	5
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	5	5	6	3
	0	2	0	2

18. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätlich mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist (je 9 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder).

Aufgaben der Selbstverwaltung auf dem Arbeitsmarkt, Anordnungsrecht, Haushaltsrecht.

2. Rechtsgrundlage:

§ 195 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Vorschlagsrecht der Bundesregierung für je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Daneben haben ein Vorschlagsrecht:

- die Gewerkschaften
- die Arbeitgeberverbände
- der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9	9	9
davon durch BReg zu bestimmen	1	1	1	1
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	1	0	2
	0	0	0	0

19. Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Förderung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und bei der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 34 Schwerbehindertengesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat ein Vorschlagsrecht für je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht haben:

- die Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit für je 2 Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber,
- die Behindertenverbände für 5 Vertreter der Organisationen der Behinderten,
- die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für 1 Vertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
Anzahl der Frauen	0	0

20. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Fachliche Beratung der BAU in Fragen des Arbeitsschutzes.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vertretung der Position der vertretenen Institutionen (Arbeitgeber-/Wirtschaftsverband, Gewerkschaften, Länderarbeitsministerien).

2. *Rechtsgrundlage:*
Erlaß des BMA über die BAU vom 15. September 1983.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung beruft Mitglieder und Stellvertreter in den Beirat.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- Vorschläge können gemacht werden von
- Arbeitgeber-/Wirtschaftsverbänden (BDA, BDI)
 - Gewerkschaften (DGB)
 - Arbeitsministerien der Länder.

3.2 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren obliegt den vorschlagenden Institutionen.

4. *Frauenanteil:*

	1990	
	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	0	1

21. Beirat bei der Künstlersozialkasse

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Anhörung bei der Feststellung des Haushaltsplans der Künstlersozialkasse.

2. *Rechtsgrundlage:*

Künstlersozialversicherungsgesetz (§ 38), Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder und Stellvertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Verbände der Versicherten und der Abgabepflichtigen haben ein Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Bei der Berufung sind nach Möglichkeit die Vorschläge der o.a. Verbände zu berücksichtigen. In aller Regel liegt bei einer Neubesetzung nur ein Vorschlag vor. Den Vorschlägen wird entsprochen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

	1987		1990	
	Mitgl.	Stellv.	Mitgl.	Stellv.
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24	24	24
Anzahl der Frauen	2	3	1	4

22. Arbeitsgerichte

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Richterkollegien

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Ehrenamtliche Richter.

2. *Rechtsgrundlage:*

§§ 20 ff Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Oberste Arbeitsbehörden der Länder.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Vorschlagsrecht der Bundesregierung gem. §§ 20, 22 ArbGG.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- Vorschlagsrecht haben
- Arbeitgeberverbände
 - Gewerkschaften
- vgl. §§ 20, 22 ArbGG.

3.4 *Auswahlverfahren:*

vgl. §§ 20 ff ArbGG.

4. *Frauenanteil:*

	1990
Anzahl der ehrenamtlichen Richter insges.:	84
davon durch BReg zu bestimmen:	2
Anzahl der Frauen	6
davon durch BReg vorgeschlagen:	1

23. Sozialgerichte

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Richterkollegien

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Ehrenamtliche Richter als Beisitzer bei den Sozialgerichten.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 12 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Landesregierungen

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Vorschlagsrecht der Bundesregierung gem. §§ 14, 16 SGG.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Arbeitgeberverbände
- Berufsverbände (Gewerkschaften)
- Sozialversicherungsgremien

vgl. §§ 14, 16 SGG.

3.4 Auswahlverfahren:

§§ 12 ff SGG.

4. Frauenanteil:

	1989
Anzahl der ehrenamtl. Richter insges.:	65
davon durch BReg zu bestimmen:	2
Anzahl der Frauen	9
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0

24. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse nach §§ 4 und 22 HAG**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Organe der Selbstverwaltung. Die Heimarbeitsausschüsse setzen die Mindestarbeitsbedingungen für die in Heimarbeit Beschäftigten fest, die Entgeltausschüsse diejenigen für die fremden Hilfskräfte der Heimarbeit (Betriebsarbeiter).

Es gibt auf Bundesebene 26 Ausschüsse.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Die Ausschüsse sind paritätisch mit je 3 Beisitzern und Stellvertretern auf der Beschäftigten- und Auftraggeberseite besetzt.

2. Rechtsgrundlage:

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034); Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMA beruft die Beisitzer und Stellvertreter. Die Vorsitzenden werden vom BMA nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber bestimmt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen). Sind diese nicht in der Lage, geeignete Personen zu benennen, werden die Minister und Senatoren der Länder gebeten, Vorschläge zu machen.

3.3 Auswahlverfahren:

Heimarbeitsgesetz und Durchführungsverordnung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Beisitzer (Stellvertr.) insges.	156 (156)	156 (156)
Anzahl der Frauen	16 (16)	18 (18)
Anzahl der Vorsitzenden	26	26
davon Frauen	4	4

25. Bundeswahlausschuß**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium/Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse und des Bundeswahlbeauftragten.

2. Rechtsgrundlage:

4. Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht besteht für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.

3.3 Auswahlverfahren:

Den Vorschlägen der unter 3.2 genannten Organisationen wird entsprochen, sofern die Vorgesetzten die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 SVWO) erfüllen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

26. Präsident und Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter

1. *Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:*
Mittelbare Bundesbeamte;
Präsident und Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit: Beamte auf Zeit (Amtszeit 8 Jahre, Verlängerung für Amtszeiten von jeweils 4 Jahren zulässig)
Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter: Beamte auf Lebenszeit.
2. *Rechtsgrundlage:*
§ 211 Arbeitsförderungsgesetz
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung:*
Ernennung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die Bundesregierung hat vor ihrem Ernennungsvorschlag zu hören:
 - beim Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit,
 - bei den Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit und die beteiligten Landesregierungen, wobei der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit seinerseits den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören hat.

3.3 *Auswahlverfahren:*

s.o. 2.

4. *Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)*

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
	18 M	20 M
	2 F	1 F *)

27. Bundeswahlbeauftragter zur Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung (ein Stellvertreter)

1. *Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:*
Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung.
 2. *Rechtsgrundlage:*
§ 53 Abs. 2 SGB IV.
 - 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung:*
Der BMA bestellt den Bundeswahlbeauftragten und seinen Stellvertreter.
 - 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
 - 3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung.
 4. *Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)*

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
	2 M	2 M
- *) Vizepräsidentin des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung
2. Beirat für Mannschafts-/Unteroffiziersheime der Bundeswehr
3. Kommission Entstehungsgeschichte der Bundeswehr
4. Beirat Militärgeschichtliches Forschungsamt
5. Wehrmedizinischer Beirat
6. Tierschutzkommission beim BMVg
7. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis
8. Ausschuß für Marine-Hydromechanik
9. Ausschuß für Schiffsvertriebsanlagen der Marine
10. Ausschuß für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr

Organe und Aufsichtsgremien

11. Aufsichtsrat der Heimbetriebsgesellschaft mbH
12. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.
13. Kuratorium Wehrgeschichtliches Museum Schloß Rastatt

Entscheidungsgremien, Prüfungskommissionen

14. Musterungsausschüsse
15. Musterungskammern
16. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung
17. Kammern für Kriegsdienstverweigerung
18. Widerspruchsausschüsse bei der Hauptfürsorgestelle
19. Prüfungskommission FH Bund – Fachbereich Bundeswehrverwaltung
20. Prüfungsausschüsse (mittlerer/gehobener technischer/nichttechnischer Dienst)
21. Auswahlkommission Regelaufstieg

Gerichte

22. Truppendienstgerichte

Ämter, Funktionen

23. Wehrdisziplinaranwälte; Bundeswehrdisziplinaranwalt beim BVerwG
24. Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter, Lehrende an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beirat berät den BMVg in Fragen der Inneren Führung der Bundeswehr durch Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen zu grundsätzlichen und Einzelfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über die Bildung eines Beirates für Fragen der Inneren Führung i. d. F. vom 24. Januar 1969; Geschäftsordnung des 8. Beirats für Fragen der Inneren Führung.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Beirats werden vom BMVg auf 4 Jahre berufen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden vom BMVg nach Beratung mit seinem persönlichen Mitarbeiterstab ausgewählt. Alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen werden berücksichtigt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Stellung im öffentlichen Leben besondere Erfahrungen in der Erziehung und Menschenführung besitzen.

4. Frauenanteil: 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 30

Anzahl der Frauen 4

2. Beirat für Mannschafts-/Unteroffizierheime der Bundeswehr**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Beirat berät den BMVg in Angelegenheiten der Mannschafts-/Unteroffiziersheime der Bundeswehr.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 15. Oktober 1975 — S/S I 2 — Az 69-05-11 —

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht haben:

- der Hauptpersonalrat beim BMVg
- der Deutsche Bundeswehr-Verband e.V.
- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- die Gemeinschaften der Heimbetriebsleiter in den 6 Wehrbereichen.

3.3 Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren ist neben den o. a. Vorschlagsrechten durch Benennungsrechte folgender Stellen geregelt:

- Sozialabteilung des BMVg
- Führungsstab der Streitkräfte
- Teilstreitkräfte
- Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens
- Bundeswehrverwaltungsamt
- Streitkräfteamt.

4. Frauenanteil: 1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 21 21

Anzahl der Frauen 0 0

3. Kommission Entstehungsgeschichte der Bundeswehr**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung und Unterstützung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes für Forschungsvorhaben zur Geschichte der Bundeswehr.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 26. Juli 1972.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorsitzende der Kommission, der selbst vom BMVg bestimmt wird, beruft die Mitglieder.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung;

3 Mitglieder sind Zeitzeugen aus den Anfängen der Bundeswehr; 1 Mitglied ist Professor mit entsprechender Qualifikation im Bereich Militärgeschichte/Geschichte.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

4. Beirat Militärgeschichtliches Forschungsamt

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMVg in Fragen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA); begleitende Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des MGFA; Beratung hinsichtlich der Forschungsarbeit sowie Stellungnahme zu Forschungsergebnissen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Erlaß des BMVg vom 10. Dezember 1984.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

- 5 Professoren für Geschichte
- der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr
- 1 pensionierter General

(Für die Auswahl der Professoren ist eine Qualifikation im Bereich Militärgeschichte/Geschichte erforderlich.)

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	7
Anzahl der Frauen	0	0

5. Wissenschaftlicher Beirat für das Sanitäts- und Gesundheitswesen (Wehrmedizinischer Beirat)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMVg in Fragen des Gesundheitswesens durch Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Erlaß des BMVg vom 8. August 1963.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMVg beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- Empfehlungen des Beirats selbst
- Empfehlungen von anderen Seiten

3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufen werden können Persönlichkeiten der medizinischen Wissenschaft, der ärztlichen Praxis sowie aus der medizinverwandten Arbeitsgebieten. Erforderlich ist die Kenntnis des soldatischen Alltags und die Bereitschaft zu Engagement und Mitarbeit in Wehrmedizinischen Angelegenheiten.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	45	44
Anzahl der Frauen	0	1

6. Tierschutzkommission beim BMVg

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben; Beratung aufgrund der Fachkenntnisse für die Beurteilung von Tierversuchen sowie aufgrund der Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 15 Abs. 3 Tierschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMVg beruft die Mitglieder der Kommission.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Tierschutzorganisationen haben ein Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung. Bisher wurden relativ wenige Frauen vorgeschlagen, von diesen waren nur 2 zur Mitarbeit bereit.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18
Anzahl der Frauen	2

7. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis

- 1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Beratung des BMVg in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten.
- 2. *Rechtsgrundlage:*
Absprache des BMVg mit der deutschen wehrtechnischen Industrie.
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMVg beruft die Mitglieder des Arbeitskreises für die Dauer der Legislaturperiode.

- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung; die Zusammensetzung des Arbeitskreises orientiert sich an den jeweiligen Schwerpunkten der Bundeswehrplanung. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vorstandsvorsitzende der deutschen Industrie.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	29	29
Anzahl der Frauen	0	0

8. Ausschuß für Marine-Hydromechanik

- 1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Wissenschaftlich-technischer Beirat; Beratung des BMVg bei wissenschaftlich-technischen Fragen der Marine-Hydromechanik.
- 2. *Rechtsgrundlage:*
Erlaß des BMVg vom 17. November 1978.
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMVg ernennt die Mitglieder des Ausschusses. Zur Berufung eines neuen Mitglieds ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Ausschusses sowie die Zustimmung des Geschäftsführers (Vertreter des federführenden Referats im BMVg) erforderlich.

- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses haben ein Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufen werden können

- führende Wissenschaftler bzw. Ingenieure von öffentlichen und privaten Institutionen, Entwicklungsbüros, Versuchsanstalten, Universitäten, Hochschulen und Industriefirmen, die auf dem Fachgebiet tätig sind
- Fachleute der Behörde.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	0	0

9. Ausschuß für Schiffsvortriebsanlagen der Marine

- 1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Wissenschaftlich-technischer Beirat; Beratung des BMVg bei wissenschaftlich-technischen Fragen von Vortriebsanlagen für Marine-Schiffe/Boote.

- 2. *Rechtsgrundlage:*
Erlaß des BMVg vom 30. September 1963.

- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMVg beruft die Mitglieder des Ausschusses. Zur Berufung eines neuen Mitglieds ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Ausschusses sowie die Zustimmung des Geschäftsführers (Vertreter des federführenden Referats im BMVg) erforderlich.

- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses haben ein Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufen werden können

- führende Wissenschaftler bzw. Ingenieure von öffentlichen und privaten Institutionen, Entwicklungsbüros, Versuchsanstalten, Universitäten/Hochschulen und Industriefirmen, die auf dem Fachgebiet tätig sind
- Fachleute der Behörde.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

10. Ausschuß für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Wissenschaftlich-technischer Beirat; Identifizierung der Lücken im wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstand der Marine-Hydroakustik, die durch Forschungsaufträge, Experimentalstudien und Komponentenentwicklungen zu schließen sind; Behandlung grundlegender akustischer Probleme im Kriegsschiffbau; Beratung der Behörden bei Forschung, Entwicklung und Projektdurchführung; Unterrichtung über aktuelle akustische Forderungen an künftige Kriegsschiffe und Ergebnisse akustischer Vermessungen von Schiffen/Booten der Marine.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMVg vom 14. Dezember 1962.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg ernennt die Mitglieder des Ausschusses. Zur Berufung eines neuen Mitglieds ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Ausschusses sowie die Zustimmung des Geschäftsführers (Vertreter des federführenden Referats im BMVg) erforderlich.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses haben ein Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahlkriterium ist die einschlägige wissenschaftlich-technische Qualifikation.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	0	0

11. Aufsichtsrat der HBG Heimbetriebsgesellschaft mbH Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Aufsichtsrat hat über die Berichte der Geschäftsführung Beschluß zu fassen und die Geschäftsführung zu kontrollieren.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Über die Berufung und Zusammensetzung entscheidet die Gesellschafterversammlung der HBG Heimbetriebsgesellschaft mbH Bonn, vertreten durch BMVg und BMF.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMVg, BMF und BMWi haben ein Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Daneben haben ein Vorschlagsrecht:

- der Deutsche Bundeswehrverband e. V.
- der Deutsche Gewerkschaftsbund/die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

12. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. (BwSW)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das BwSW nimmt als rechtlich selbständiger Verein zusätzlich zu den Leistungen des Dienstherrn Aufgaben der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung von Angehörigen der Bundeswehr und ihren wirtschaftlich nicht selbständigen Familienangehörigen wahr. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und alle Aufgaben durch, für die nach der Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Bundesvorstandes des BwSW ist in der Satzung geregelt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BMVg bestellt 2 der 13 Mitglieder des Bundesvorstands.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesversammlung des BwSW wählt 10 Mitglieder. Der Hauptpersonalrat beim BMVg entsendet 1 Mitglied.

3.4 Auswahlverfahren:

Von den 2 vom BMVg zu benennenden Vorstandsmitgliedern muß gem. Satzung 1 Mitglied Soldat der Stabsabteilung Innere Führung, das andere Mitglied ziviler Mitarbeiter der für Fürsorgeangelegenheiten zuständigen Abteilung des BMVg sein. Im BMVg sind die zu bestellenden Mitglieder Inhaber bestimmter Dienstposten.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	1

13. Kuratorium Wehrgeschichtliches Museum Schloß Rastatt**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Leiters des Wehrgeschichtlichen Museums in Fachfragen und bei grundlegenden organisatorischen Maßnahmen; Anhörung bei der Besetzung des Dienstpostens des Leiters des Wehrgeschichtlichen Museums.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsabkommen (§ 5) zwischen dem Land Baden-Württemberg (Kultusministerium) und der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) vom 30. September 1968.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist durch § 5 des Verwaltungsabkommens festgelegt; Mitglieder sind bestimmte Funktionsträger (Referatsleiter im Bundes- bzw. Landesministerium, Oberbürgermeister oder Vorstandsmitglieder eines Privatvereins).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMVg hat Benennungsrecht für einen Teil der Mitglieder.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte haben

- die Länder
- gesellschaftliche Gruppen
- sonstige Stellen.

3.4 Auswahlverfahren:

s. o. 3.1

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

14. Musterungsausschüsse**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Feststellung der Wehrdienstfähigkeit und Entscheidung über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 18 Wehrpflichtgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg bestimmt den Vorsitz.

Länder und Gemeinden benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. o. 3.1

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung.

4. Frauenanteil:

Unter den 114 Ausschußvorsitzenden sind keine Frauen.

15. Musterungskammern**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Feststellung der Wehrdienstfähigkeit und Entscheidung über die Verfügbarkeit der Wehrpflichtigen in 2. Instanz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 33 Wehrpflichtgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg bestimmt den Vorsitz. Länder und Gemeinden benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. o. 3.1

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung.

4. Frauenanteil:

Unter den 13 Vorsitzenden sind keine Frauen.

16. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Ableistung eines Ersatzdienstes.

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. o. 3.1

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung.

4. Frauenanteil:

Unter den 28 Vorsitzenden ist 1 Frau.

17. Kammern für Kriegsdienstverweigerung**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und Ableistung eines Ersatzdienstes in 2. Instanz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder und Gemeinden benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. o. 3.1

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung.

4. Frauenanteil:

Unter den 16 Vorsitzenden sind 3 Frauen.

18. Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Ausschuß entscheidet über Widersprüche solcher Verwaltungsakte der Hauptfürsorgestellen und der örtlichen Fürsorgestellen, die aufgrund des Schwerbehindertengesetzes erlassen werden.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 40, 41 Schwerbehindertengesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist im Schwerbehindertengesetz festgelegt: der Ausschuß besteht aus 2 schwerbehinderten Arbeitnehmern, 2 Arbeitgebern, 1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle, 1 Vertreter des Landesarbeitsamtes, 1 Vertrauensmann oder Vertrauensfrau der Schwerbehinderten.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bei Kündigungsangelegenheiten aus den Geschäftsbereichen BMV, BMPT oder BMVg benennen diese Ressorts jeweils die 2 Arbeitgebervertreter gegenüber dem BMI. Der BMI hat gegenüber der Hauptfürsorgestelle ein Vorschlagsrecht. Die Hauptfürsorgestelle ist bei der Berufung an die Vorschläge des BMI gebunden.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Bei der Auswahl der Mitglieder kommt es auf die Kenntnis des Schwerbehindertenrechts und das notwendige Einfühlungsvermögen in die Belange der Schwerbehinderten an.

4. Frauenanteil:

Aus dem Geschäftsbereich des BMVg sind z. Z. keine Frauen als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied berufen. Für die Vergangenheit können keine Angaben gemacht werden.

19. Prüfungskommission an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung — Fachbereich Bundeswehrverwaltung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Die Kommissionen nehmen die Laufbahnprüfungen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung ab.

2. Rechtsgrundlage:

Laufbahn-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (LAPO) für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das Prüfungsamt (BMI) bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen und ihre Vorsitzenden.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMVg hat ein Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Vorschläge des BMVg berücksichtigen das Prinzip der Freiwilligkeit einer Prüfertätigkeit aufgrund entsprechender Befragungen der Mitarbeiter. Voraussetzung ist eine langjährige Berufspraxis in der Bundeswehrverwaltung.

4. Frauenanteil:

Für die Amtsperiode 1991—1994 hat das BMVg
— 222 Prüfer aus der Praxis, darunter 20 Frauen
— 54 Prüfer der FHB, darunter 1 Frau
vorgeschlagen.

Im Vergleich dazu stehen für die Amtsperiode 1987—1991 nur 237 Prüfer (incl. FHB), darunter 5 Frauen zur Verfügung.

20. Prüfungsausschüsse für

- den mittleren nichttechnischen Dienst
- den mittleren technischen Dienst
- den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bw
- verwaltungseigene Angestelltenprüfung I
- verwaltungseigene Angestelltenprüfung II
- den gehobenen technischen Dienst

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Prüfungsausschüsse

2. Rechtsgrundlage:

Jeweilige Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die genannten Laufbahnen

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflußrecht sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

BMVg-S III 3 beruft die von den Personalreferaten des BMVg sowie vom nachgeordneten Bereich vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.

4. Frauenanteil:

1990

zu a) Anzahl der Mitgl. insges.:	291
davon Frauen:	7
zu b) Anzahl der Mitgl. insges.:	165
davon Frauen:	0
zu c) Anzahl der Mitgl. insges.:	12
davon Frauen:	0
zu d) Anzahl der Mitgl. insges.:	67
davon Frauen:	3
zu e) Anzahl der Mitgl. insges.:	50
davon Frauen:	4
zu f) Anzahl der Mitgl. insges.:	180
davon Frauen:	0

21. Auswahlkommission für den Regelaufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Bewerber-Auswahlkommissionen

2. Rechtsgrundlage:

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Bundeslaufbahnverordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg-S III 3

3.2 Einflußrecht sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag des BWB und der WDV vom BMVg bestellt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	33
Anzahl der Frauen	4

22. Truppendienstgerichte

- 1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Bundesgerichte; Organe der Rechtspflege der Bundeswehr; Rechtsprechung 1. Instanz
- 1.2 *Funktion/Status der Personen:*
Richter
2. *Rechtsgrundlage:*
§§ 62ff Wehrdisziplinarordnung (WDO)
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der BMVg ernennt die Mitglieder der Gerichte (§ 63 Abs. 4 WDO).
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht hat ein Beteiligungsrecht (§§ 54 ff DRiG).
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Gem. Personalführungsgrundsätzen unter Beteiligung der Präsidenten der Truppendienstgerichte, des Richterrats der Truppendienstgerichte sowie des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgerichts nach Eignung und Befähigung.
4. *Frauenanteil:*
Die 23 Dienstposten sind nur mit Männern besetzt, weil die Stellen grundsätzlich aus den Reihen der Rechtsberater, die im V-Fall als Rechtsberater-Staboffiziere eingeplant sind, rekrutiert werden. Dies gilt auch für den Stand 1987.

23. Wehrdisziplinaranwälte, Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

1. *Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:*
Organe der Rechtspflege der Bundeswehr; Vertretung der Einleitungsbehörde bzw. des BMVg in Disziplinarverfahren vor den Truppendienstgerichten bzw. vor dem Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts.
2. *Rechtsgrundlage:*
§ 74 Wehrdisziplinarordnung (WDO)
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung:*
Ernennung durch BMVg.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Aufgaben der Wehrdisziplinaranwälte werden von den Rechtsberatern bei den Streitkräften/Ämtern für die Dauer dieses Hauptamtes wahrgenommen.

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

Dienstposten nur mit Männern besetzt, da sie aus den Reihen der Rechtsberater quotiert werden, die wiederum wegen ihres Einsatzes im V-Fall als Rechtsberater-Staboffiziere nur Männer sind.

24. Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter, 55 Lehrende an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Der Fachbereichsrat der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – ist ein akademisches Selbstverwaltungsorgan.

2. Rechtsgrundlage:

Vorläufiger Erlaß über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – VEE; Wahlordnung.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung wird nach einer Wahlordnung durch Dozenten, Verwaltungsangehörige und Studierende gewählt. Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter und Lehrende werden durch BMVg bestellt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

BMI und der Senat der FH-Bund werden beteiligt.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Fachbereichsrat beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der o.a. Personen. Der BMVg kann sich unter Beachtung von Verfahrensregeln über die Vorschläge des Fachbereichsrats hinwegsetzen.

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

Das Amt des Fachbereichsleiters und des Abteilungsleiters ist jeweils mit einem Mann besetzt. Unter den 55 Lehrenden befindet sich eine Frau. Im Jahre 1987 waren 60 Lehrkräfte – darunter 1 Frau – eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Übersicht

Beiräte, Sachverständigengremien

1. Wissenschaftlicher Beirat für Frauenpolitik
2. Bundesjugendkuratorium
3. Beirat für den Zivildienst
4. Bundesgesundheitsrat
5. Nationaler AIDS-Beirat
6. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 1. Altenberichts
8. Transparenzkommission für Arzneimittel beim Bundesgesundheitsamt
9. Sachverständigen-Ausschuß für Verschreibungspflicht von Arzneimitteln
10. Sachverständigen-Ausschuß für Apothekenpflicht von Arzneimitteln
11. Sachverständigen-Ausschuß zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen zur Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes
12. Sachverständigen-Ausschuß „Standardzulassungen“
13. Deutsche Arzneibuch-Kommission
14. Homöopathische Arzneibuch-Kommission
15. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission
16. Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

17. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“
18. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“
19. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
20. Kuratorium der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren
21. Vorstand der Otto Benecke Stiftung

Internationale Gremien

22. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks
23. Nationaler Beirat für das EG-Programm „Jugend für Europa“
24. Deutsch-amerikanischer Rat für Jugendaustausch
25. Deutsch-sowjetischer Jugendrat
26. Deutsch-polnischer Jugendrat

Sonstige Gremien

27. Bundesprüfstelle

28. Zulassungs- und Aufbereitungskommissionen nach § 25 AMG

1. Wissenschaftlicher Beirat für Frauenpolitik**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMJFFG bei der Entwicklung neuer Modell und Forschungsansätze zur Verbesserung der Situation von Frauen; Erarbeitung von Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen zu aktuellen Problemen der Verwirklichung der Gleichberechtigung; Erarbeitung eines Berichts zum Thema „Frauen in der Lebensmitte“.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMJFFG vom Mai 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Ausschusses.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.34 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 16

Anzahl der Frauen 11

2. Bundesjugendkuratorium**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe.

2. Rechtsgrundlage:

§ 26 Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 26 JWG über die Errichtung eines Bundesjugendkuratoriums vom 19. Mai 1969 (BAnz. Nr. 96, S. 2).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Über Zusammensetzung und Berufung des Bundesjugendkuratoriums entscheidet die Bundesregierung.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben der Bundesregierung werden die wesentlichen Bereiche der Jugendhilfe, die im Bundesjugendkuratorium berücksichtigt werden sollen, um Vorschläge gebeten.

Derzeit entsenden folgende Stellen Vertreter:

— Jugendverbände (3)

— Wohlfahrtsverbände (3)

— Deutsche Sportjugend (1)

— Ring politischer Jugend (1)

— Arbeitgeber (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: 1)

— Arbeitnehmer (Deutscher Gewerkschaftsbund: 1)

— Jugendsozialarbeit (1)

— Kommunale Spitzenverbände (2)

— Kulturelle Jugendbildung (1)

— Politische Bildung (1)

— Wissenschaftler/Experten (5)

3.3 Auswahlverfahren:

s.o. Nr. 2

4. Frauenanteil:

1987 1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 20 20

Anzahl der Frauen 4 2

3. Beirat für den Zivildienst**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMJFFG in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2a Zivildienstgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Beirats i. d. R. für 4 Jahre.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden befassen (6 Mitglieder)
- Verbände anerkannter Beschäftigungsstellen (6 Mitglieder)
- Evangelische und Katholische Kirche (je 1 Mitglied)
- Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (je 1 Mitglied)
- Länder (2 Mitglieder)

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	1	1

4. Bundesgesundheitsrat

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung der Bundesregierung in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitstechnik, insbesondere zur Vorbereitung der Gesetzgebung auf diesen Gebieten.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß der Bundesregierung über die Bildung eines Bundesgesundheitsrats (Beschluß der Bundesregierung vom 15. März 1963); Geschäftsordnung für den Bundesgesundheitsrat vom 15. März 1963.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Bundesgesundheitsrates werden auf Vorschlag des BMJFFG von der Bundesregierung auf 4 Jahre berufen — im Benehmen mit dem BMA und BML, soweit diese berührt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Es sollen Persönlichkeiten aller Bevölkerungskreise berufen werden, die über Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Gesundheitstechnik verfügen.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	77	67
Anzahl der Frauen	14	19

5. Nationaler AIDS-Beirat (NAB)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BMJFFG im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von AIDS; Beurteilung übergreifender gesundheitspolitischer Fragen in Form von Voten.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMJFFG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung nach ausgewiesener Sachkompetenz; Fachleute aus dem medizinischen, dem psychologischen, sozial- und sexualwissenschaftlichen sowie dem juristischen Bereich, Fachleute für Fragen der Sozialversicherung.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	35	42
Anzahl der Frauen	7	7

6. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BMJFFG in Fragen der Familienforschung und Familienpolitik.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß des BMJFFG

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der BMJFFG beruft die Mitglieder auf Vorschlag des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Der Vorschlag wird im Wege der geheimen Wahl durch die Beiratsmitglieder ermittelt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	20	19
Anzahl der Frauen	4	2

7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 1. Altenberichts der Bundesregierung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Erstellung eines Altenberichts

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß des Kabinetts

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Sachverständigenkommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Keine

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13
Anzahl der Frauen	4

8. Transparenzkommission für Arzneimittel beim Bundesgesundheitsamt

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Herbeiführung einer pharmakologisch-therapeutischen und preislichen Transparenz für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 39 a bis 39 e (6. Abschnitt) des Arzneimittelgesetzes.

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Transparenzkommission im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und im Einvernehmen mit dem BMA und dem BMWi.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände haben Vorschlagsrecht; berufen werden Sachverständige

- aus dem Bereich der Krankenversicherungen (5)
- aus der Ärzteschaft (5)
- aus dem Bereich der Arzneimittelhersteller (3)
- aus der Apothekerschaft (2)
- aus der Verbraucherschaft (1).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	32	32
Anzahl der Frauen	1	3

9. Sachverständigen-Ausschuß für Verschreibungspflicht von Arzneimitteln

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Anhörung von Sachverständigen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur verschreibungspflicht von Arzneimitteln.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 Arzneimittelgesetz

**3.1 Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:**

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Sachverständigenausschusses im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	30
Anzahl der Frauen	1	4

10. Sachverständigen-Ausschuß für Apothekenpflicht von Arzneimitteln

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Anhörung von Sachverständigen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Apothekenpflicht oder Freiverkäuflichkeit von Arzneimitteln.

2. *Rechtsgrundlage:*

§§ 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Arzneimittelgesetz

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Sachverständigenausschusses im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Fachverbände haben Vorschlagsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	40	42
Anzahl der Frauen	1	2

11. Sachverständigen-Ausschuß zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen zur Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Vorbereitung von Rechtsverordnungen

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 1 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Sachverständigenausschusses.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Unabhängige Sachverständige werden aus den beteiligten Verbands- und Wirtschaftskreisen (Fachkreisen) ausgewählt; keine Regelung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	0	0

12. Sachverständigen-Ausschuß „Standardzulassungen“

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMJFFG; Mitwirkung bei der Erarbeitung von Anforderungen an Fertigarzneimittel, die von der Zulassungspflicht durch eine Verordnung (§ 36 AMG) befreit werden sollen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 53 des Arzneimittelgesetzes (AMG)

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMJFFG beruft die Mitglieder des Sachverständigen-Ausschusses für 5 Jahre.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Fachverbände haben Vorschlagsrecht gem. Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen vom 2. Januar 1978.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Bundesregierung muß sich weitgehend an Vorschläge der Fachverbände halten.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
Anzahl der Frauen	0	0

13. Deutsche Arzneibuch-Kommission

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Wissenschaftliche Beratung des BMJFFG und des Bundesgesundheitsamts bei der Erstellung und Änderung des Deutschen Arzneibuches.

2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationserlaß

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des BGA.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Fachverbände haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung; BMJFFG übernimmt i. d. R. die Vorschläge der Fachverbände.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	11
Anzahl der Frauen	1	1

14. Homöopathische Arzneibuch-Kommission**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Wissenschaftliche Beratung des BMJFFG und des Bundesgesundheitsamtes bei der Erstellung und bei Änderungen des Homöopathischen Arzneibuches.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlaß

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Kommission aufgrund des Vorschlags des BGA.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	13
Anzahl der Frauen	0	1

15. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Erstellung des Deutschen Lebensmittelbuchs (Sammlung von Leitsätzen, die die Herstellung, Beschaffenheit oder sonstigen Merkmale von Lebensmitteln beschreiben, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind; die Leitsätze sind keine Rechtsnormen, sondern objektivierte Sachverständigengutachten.

2. Rechtsgrundlage:

§ 34 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission im Einvernehmen mit dem BML und dem BMWi.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- Verbände der Lebensmittelwirtschaft (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V., Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels u. a.)
- Verbraucherverbände (Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund).

3.3 Auswahlverfahren:

Neben den Länder- und Verbandsvertretern werden Vertreter der Wissenschaft nach Fachrichtungen durch das BMJFFG ermittelt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
Anzahl der Frauen	6	6

16. Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesregierung und der Länder in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik, Prüfung und Bewertung sicherheitsrelevanter Fragen nach dem Gentechnik-Gesetz, Formulierung von Empfehlungen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 4 und 5 Gentechnik-Gesetz (GenTG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Kommission im Einvernehmen mit BMFT, BMA, BML, BMU und BMWi sowie im Benehmen mit den Landesregierungen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- der Wissenschaftsrat für Wissenschaftler (nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GenTG)
- Gewerkschaften, Wirtschaft, Arbeitsschutz, Umweltschutz, forschungsfördernde Organisationen für sachkundige Personen aus diesen Bereichen (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GenTG)

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	11
	+ je 4 Stellv.	
Anzahl der Frauen	0	1

17. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft

- 4 Vertreter des BMJFFG
- 4 Vertreter der Zuwendungsempfänger;

der BMF beruft einen Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben die Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung (Landesstiftungen, Caritasverband, Diakonisches Werk).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
Anzahl der Frauen	4	5

18. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Stiftungsrats bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Rechtsgrundlage:

§ 11 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorsitzende des Stiftungsrates, der aus den Vertretern des BMJFFG vom Stiftungsrat gewählt wird, beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vertreter entsenden:

- die Kirchen (2)
- die Bundesverbände der Freien Wohlfahrtspflege (6)
- die Stiftungen in den Ländern (je 1)
- die kommunalen Spitzenverbände (je 1)
- die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (1)
- der Deutsche Frauenrat (1)
- die Ärzteschaft (1).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	26	26
Anzahl der Frauen	17	16

19. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (sog. Contergan-Stiftung)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

3 Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom BMJFFG im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMA benannt; die weiteren Mitglieder werden vom BMJFFG berufen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- die auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen
- die überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- die örtlichen Träger der Sozialhilfe

3.3 Auswahlverfahren:

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	2	2

20. Kuratorium der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren und ihres Vorstandes; Planung und Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der DHS.

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 der Satzung der DHS

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom engeren Vorstand der DHS und den Sprechern des Kuratoriums berufen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung; interdisziplinäre Zusammensetzung.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	0	2

21. Vorstand der Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Führung der Geschäfte der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Vereinsatzung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Z. T. geborene Vorstandsmitglieder gem. Satzung, z. T. Wahl durch Mitglieder der Stiftung.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMJFFG fördert die Stiftung institutionell, hat Einfluß kraft Satzung.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

22. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Oberstes Organ des DFJW; trifft die wichtigen Entscheidungen.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über das Deutsch-Französische Jugendwerk vom . . . 1963 i. d. F. vom 1. Dezember 1983.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des BMJFFG.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- die kommunalen Spitzenverbände
- die Träger der Jugendarbeit
- andere Bereiche, in denen das Jugendwerk tätig ist.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
	(+ je 15 Stellv.)	
Anzahl der Frauen	4	2
	(+ 2 Stellv.) (+ 6 Stellv.)	

23. Nationaler Beirat für das EG-Programm „Jugend für Europa“**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung bei der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene.

2. Rechtsgrundlage:

Ratsbeschluß der EG vom 16. Juni 1988 (Amtsblatt der EG L 158, S. 42)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMJFFG ernennt die Mitglieder des Nationalen Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Beteiligt werden:

- die Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden der Länder
- der Deutsche Bundesjugendring
- der Deutsche Frauenrat
- die Gesellschaft der Europäischen Akademien
- andere Nichtregierungsorganisationen

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8
Anzahl der Frauen	1

24. Deutsch-amerikanischer Rat für Jugendaustausch**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Vorschläge und Empfehlungen zur Gestaltung des deutsch-amerikanischen Jugendaustauschs und der jugendpolitischen Zusammenarbeit.

2. Rechtsgrundlage:

Notenwechsel der Außenministerien vom 10. Februar 1988

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Das Auswärtige Amt beruft die Mitglieder des Rates im Einvernehmen mit dem BMJFFG.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge machen:

- Bundesressorts
- Länder
- kommunale Spitzenverbände
- Träger der Jugendarbeit
- Fachinstitutionen

3.3 Auswahlverfahren:

I. d. R. erfolgt die Berufung gem. den Vorschlägen der o. a. Institutionen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	10
	(+ 9 Stellv.)
Anzahl der Frauen	0
	(+ 2 Stellv.)

25. Deutsch-sowjetischer Jugendrat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Vorschläge und Empfehlungen zur Gestaltung des deutsch-sowjetischen Jugendaustauschs und der jugendpolitischen Zusammenarbeit.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch vom 13. Juni 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMJFFG beruft die Mitglieder des Jugendrats im Einvernehmen mit dem AA.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge machen:

- Bundesressorts
- Länder
- kommunale Spitzenverbände
- Träger der Jugendarbeit
- Fachinstitutionen

3.3 Auswahlverfahren:

I. d. R. erfolgt die Berufung gem. den Vorschlägen der o. a. Institutionen.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12 (+ 11 Stellv.)
Anzahl der Frauen	1 (+ 1 Stellv.)

26. Deutsch-polnischer Jugendrat**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Vorschläge und Empfehlungen zur Gestaltung des deutsch-polnischen Jugendaustauschs und der jugendpolitischen Zusammenarbeit.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch vom 10. November 1989.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMJFFG beruft die Mitglieder des Jugendrats im Einvernehmen mit dem AA.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge machen:

- Bundesressorts
- Länder
- kommunale Spitzenverbände
- Träger der Jugendarbeit
- Fachinstitutionen

3.3 Auswahlverfahren:

I. d. R. erfolgt die Berufung gem. den Vorschlägen der o. a. Institutionen.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12 (+ 12 Stellv.)
Anzahl der Frauen	3 (+ 2 Stellv.)

27. Bundesprüfstelle (BPS)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Die BPS entscheidet über die Indizierung jugendgefährdender Schriften.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i. d. Bek vom 12. Juli 1985 (GjS).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, die von den u. a. 3.2 genannten Gruppen vorgeschlagen werden (Gruppenbeisitzer); die Länder ernennen je 1 Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben die Kreise

- der Kunst
- der Literatur
- des Buchhandels
- der Verlegerschaft
- der Jugendverbände
- der Jugendwohlfahrt
- der Lehrerschaft
- der Kirchen

3.3 Auswahlverfahren:

BMJFFG ist an die Vorschläge der o. a. Kreise gebunden.

4. Frauenanteil:

	<u>1989</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	66
davon durch BReg zu bestimmen: (Gruppenbeisitzer)	38
Anzahl der Frauen	14
davon durch BReg ernannt:	7

28. Zulassungs- und Aufbereitungs-kommissionen nach § 25 des Arzneimittelgesetzes**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Mitwirkung bei der Zulassung von Arzneimitteln und Aufbereitung wissenschaftlichen Erkenntnis-materials sowie Erstellung von Monographien.

2. Rechtsgrundlage:

§ 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2448).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMJFFG beruft die Mitglieder der Kommissionen im Zusammenwirken mit dem BGA, das die Kommissionen verwaltungstechnisch betreut.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben:

- Kammern der Heilberufe
- Fachgesellschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie der pharmazeutischen Unternehmer.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitgl. insges.:

Anzahl der Frauen

	<u>1987</u>	<u>1990</u>
--	-------------	-------------

	354	365
--	-----	-----

	17	18
--	----	----

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim BMV
2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin
3. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Wetterdienstes
4. Tarifkommission und Beratende Ausschüsse für den Güterkraftverkehr

Untersuchungsausschüsse

5. Bundesoberseeamt, Seeämter

Organe von Körperschaften, Stiftungen und Gesellschaften

6. Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn
7. Vorstand der Deutschen Bundesbahn
8. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
9. Verwaltungsbeirat des Deutschen Wetterdienstes
10. Aufsichtsrat der Luftverkehrspersonalgesellschaft mbH
11. Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung

Internationale Gremien

12. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
13. Finanzausschuß des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
14. Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie
15. Exekutivausschuß der Weltorganisation für Meteorologie
16. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMET-SAT)
17. Verwaltungs- und Finanzausschuß der EUMET-SAT
18. Wissenschaftlich-technischer Ausschuß der EUMET-SAT
19. European Air Navigation Planning Group
20. ICAO-Ausschuß zur Definition des zukünftigen Flugsicherungssystems
21. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuß EUROCONTROL
22. Committee of European Airspace Coordination der NATO

Ämter, Funktionen

23. Flugplankoordinator

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für Verkehr*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMV in verkehrspolitischen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim BMV vom 18. Juli 1973.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr beruft die Mitglieder auf Vorschlag des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
Anzahl der Frauen	0	0

2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMV und des BMJFFG in Fragen der Verkehrsmedizin durch gutachterliche Stellungnahmen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMV und des BMJFFG vom 12. Februar 1990.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit berufen den Beirat gemeinsam.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die medizinischen Fachgesellschaften machen Vorschläge.

3.3 Auswahlverfahren:

BMV und BMJFFG stimmen sich mit dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Beirats ab unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den medizinischen Fachgesellschaften.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	0	0

3. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Wetterdienstes (DWD)*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats des DWD ist es, die notwendige enge Zusammenarbeit und die zweckmäßige Verbindung zwischen dem DWD und den außerhalb des DWD arbeitenden Kräften in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (Wetterdienstgesetz)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr beruft den Beirat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

In den Wissenschaftlichen Beirat des DWD werden die Inhaber der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin berufen, soweit sie der Berufung zustimmen. Sie werden für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

Der BMV kann bis zu 6 in der Meteorologie und verwandten Gebieten anerkannte Forscher als weitere Mitglieder berufen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Als Sachverständige kann der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats die Leiter fachlich benachbarter Institute zu den Sitzungen des Beirates zuziehen.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	24
Anzahl der Frauen	0	0

4. Tarifkommission für den Güterkraftverkehr und Beratende Ausschüsse

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Tarifkommission und Beratende Ausschüsse für die Tarifkommission; Festsetzung von Frachtsätzen und Bestimmungen zur Berechnung der Fracht im gewerblichen Güterkraftverkehr.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 21 Abs. 2, 21 a Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr beruft die Mitglieder der Tarifkommission und der Beratenden Ausschüsse für die Tarifkommission auf Vorschlag des Güterkraftverkehrsgewerbes.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben Angehörige und Verbände des Güterfernverkehrs.

3.3 Auswahlverfahren:

Nicht geregelt.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	148	148
Anzahl der Frauen	2	5

5. Seeämter, Bundesoberseeamt

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung von Seeunfällen.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Ehrenamtliche Beisitzer

2. Rechtsgrundlage:

Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) und Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juli 1986 (BGBl. I S. 860).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr ernennt die Beisitzer.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben der Bundesregierung haben ein Vorschlagsrecht

- Länder
- gesellschaftliche Gruppen
- Berufs- und Interessenvertretungen

3.3 Auswahlverfahren:

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind aus folgenden Personengruppen auszuwählen:

- Kapitäne und Schiffsoffiziere
- Lotsen, Kanalsteuerer
- Wassersportler
- Offiziere der Marine, Beamte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Wasserschutzpolizei
- Bedienstete der WSV und der Länder
- Bedienstete des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Technische Aufsichtsbeamte der See-Berufsgenossenschaft und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft
- Technische Mitarbeiter des Germanischen Lloyd
- Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommissionen
- Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
- Reeder, Makler
- Inhaber oder Mitarbeiter von Werft- und Hafenbetrieben
- Dozenten an Technischen Universitäten (Hochschulen)

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	551	551
Anzahl der Frauen	1	1

6. Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unternehmensorgan; Beschlußkompetenzen und Vertretung der DB gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

2. Rechtsgrundlage:

Bundesbahngesetz und Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats der DB.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- der Bundesrat
- die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, des Handwerks
- die Gewerkschaften.

3.3 Auswahlverfahren:

Mitglieder müssen Deutsche sein und sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	20	20
Anzahl der Frauen	0	0

7. Vorstand der Deutschen Bundesbahn

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unternehmensorgan; Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Bundesbahngesetz und Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung ernennt den Vorstand der DB auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Mitglieder müssen Deutsche und hervorragende Kenner des Verkehrswesens und der Wirtschaft sein.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

8. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung und Entscheidung in bestimmten Haushaltsangelegenheiten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

2. Rechtsgrundlage:

§ 62 Güterkraftverkehrsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Verkehr ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ernennung erfolgt auf Vorschlag von

- Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs
- Bundesverband des Deutschen Güternahverkehrs
- Deutsche Bundesbahn
- Gewerkschaften
- weiteren wichtigen Verbänden und Behörden.

3.3 Auswahlverfahren:

Kein besonderes Auswahlverfahren.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	27
Anzahl der Frauen	0	0

9. Verwaltungsbeirat des Deutschen Wetterdienstes

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Verwaltungsbeirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Verwaltungsbeirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesministerien entsenden Vertreter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Länder entsenden Vertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24
Anzahl der Frauen	2	2

10. Aufsichtsrat der Luftverkehrspersonalgesellschaft mbH (LUPEG)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsrat

2. Rechtsgrundlage:

LUPEG-Vertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Lufthansa Commercial Holding GmbH

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister für Verkehr hat ein Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

11. Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des Bundesministers für Verkehr und der Präsidenten der BFS.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Verkehr, andere Bundesminister, Bundesrat

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Mehrere Bundesministerien haben ein Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben außerdem

- Bundesrat
- Flughäfen
- Verbände
- Gewerkschaften.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Anzahl der Vertreter ist im Gesetz geregelt. Jede benennende Stelle entscheidet in eigener Verantwortung.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
Anzahl der Frauen	0	0

12. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Rat trifft die Maßnahmen, die für die Durchführung der Konvention (s. u. 2.) notwendig sind.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vertreter der Mitgliedstaaten der Konvention.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung ergibt sich aus der Konvention.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung kann 2 Vertreter entsenden.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Benennung durch Bundesminister für Verkehr.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	2	2
davon Frauen	0	0

13. Finanzausschuß des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Finanzausschuß unterbreitet dem Rat zu allen vorgelegten Fragen Stellungnahmen und übt die ihm vom Rat in finanziellen Fragen übertragenen Befugnisse aus.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Vertreter der Mitgliedstaaten

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Ergibt sich aus der Konvention.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung entsendet 1 Vertreter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Benennung durch den Bundesminister für Verkehr.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	1	1
davon Frauen	1	1

14. Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der Kongreß legt Verfahren für die Durchführung der Ziele der WMO fest.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsländer nicht festgelegt; Delegationsleiter sollte Direktor des jeweiligen meteorologischen/hydrologischen Dienstes sein.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Kongreß

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister für Verkehr benennt in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst.

4. Frauenanteil:

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wechselnd.

15. Exekutivausschuß der Weltorganisation für Meteorologie**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Ausführendes Organ, das für die Koordination des Programms der WMO verantwortlich ist.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Kongreß der WMO.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung. Gewähltes Mitglied im derzeitigen Exekutivausschuß ist der Präsident des Deutschen Wetterdienstes.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	0	1
davon Frauen	0	0

16. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMET-SAT)

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Rat trifft alle zur Durchführung der Konvention (s. u. 2.) erforderlichen Maßnahmen.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Jeder Mitgliedstaat entsendet 2 Vertreter, davon 1 Vertreter vom jeweiligen Wetterdienst.

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention über die Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Ergibt sich aus der Konvention.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Der Bundesminister für Verkehr benennt in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst die Vertreter für die Bundesrepublik Deutschland.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	2	2
davon Frauen	0	0

17. Verwaltungs- und Finanzausschuß der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMET-SAT)

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMET-SAT-Rat.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Vertreter von Mitgliedstaaten

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention EUMET-SAT

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Rat beruft die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung hat Entsendungsrecht.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Der Bundesminister für Verkehr benennt den deutschen Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen	0	0

18. Wissenschaftlich-technischer Ausschuß der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMET-SAT)

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMET-SAT-Rat.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

1 Vertreter jeden Mitgliedsstaats.

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention EUMET-SAT

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der EUMET-SAT-Rat beruft den Ausschuß.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung hat Entsendungsrecht.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Der Bundesminister für Verkehr benennt den deutschen Vertreter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter:	1	1
davon Frauen	0	0

19. European Air Navigation Planning Group (EANPG)

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Internationales Koordinations- und Planungsgremium; Integration der nationalen Flugsicherungspläne im gesamten Europa und Aufstellung eines europäischen Regionalplans.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Planungsexperten der Flugsicherung

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß des ICAO-Rates aus dem Jahre 1972.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

ICAO-Rat

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Im o. g. ICAO-Ratsbeschluß

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	1	1
davon Frauen	0	0

20. ICAO-Ausschuß zur Definition des zukünftigen Flugsicherungssystems (FANS)

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Expertenausschuß, Definition eines globalen Flugsicherungssystems

1.2 Funktion/Status der Personen:

Experten

2. Rechtsgrundlage:

ICAO-Ratsbeschluß aus dem Jahre 1985.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der ICAO-Rat beruft den Ausschuß.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Im o. a. ICAO-Beschluß

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	1	1
davon Frauen	0	0

21. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuß EUROCONTROL

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremien; oberste politische und verwaltende Organe der Organisation EUROCONTROL.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Delegierte der Mitgliedstaaten (Ständige Kommission: Minister/Staatssekretärs-Ebene, Geschäftsführender Ausschuß: Referatsleiter-Ebene)

2. Rechtsgrundlage:

Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL-Übereinkommen).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist im Übereinkommen geregelt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister für Verkehr benennt die deutschen Vertreter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Übereinkommen

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	5	5
davon Frauen	1	1

22. Committee of European Airspace Coordination (CEAC) der NATO

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Koordinierungsgremium; Koordination der zivilen und militärischen Belange der Luftraumnutzung in den NATO-Staaten.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Nationale Delegierte

2. Rechtsgrundlage:

NATO-Ratsbeschluß aus den 50er Jahren.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

NATO-Rat setzt das Gremium ein.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung schlagen Vertreter vor.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der deutschen Vertreter insges.:	1	1
davon Frauen	0	0

23. Flugplankoordinator der Bundesrepublik Deutschland

1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:

Mit öffentlichen Aufgaben beliehene Person; Zuteilung von Start- und Landezeiten an den deutschen Verkehrsflughäfen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 31 a Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 1. August 1990

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Ernennung durch den Bundesminister für Verkehr.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Rechtsverordnung

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

	1987	1990
	13 M	13 M
	7 F	7 F

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege
2. Beirat für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
3. Kerntechnischer Ausschuß
4. Reaktor-Sicherheitskommission
5. Strahlenschutzkommission
6. Wissenschaftlicher Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz
7. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe
8. Hauptausschuß Detergentien
9. Arbeitskreis zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Phosphatersatzstoffes NTA
10. Bund-Länder-Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe – Qualitätsziele für oberirdische Gewässer“
11. Fachausschuß „Wasserversorgung und Uferfiltrat“
12. Beratender Ausschuß nach § 32 a LuftVG
13. Kommissionen gem. § 32 b LuftVG

Organe von Gesellschaften

14. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Reaktorsicherheit
15. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH

1. Naturschutzbeirat beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des BMU in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere aus der Sicht der Wissenschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des BMU.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMU ernennt die Mitglieder des Beirats

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Wissenschaftler aus den verschiedenen Fachbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und der dabei gezeigten Qualifikation ausgewählt.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	1	1

2. Beirat für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unterstützung des Bundesamtes bei der Durchführung des WA, insbesondere bei seiner Tätigkeit als wissenschaftliche Behörde.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des zuständigen Bundesministers.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Beirats werden durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Benehmen mit dem BMU für 4 Jahre berufen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Sachverständigen des Beirats bestehen aus

- 8 Vertretern der Wissenschaft und
- 4 Vertretern der Wirtschaft.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	0	0

3. Kerntechnischer Ausschuß (KTA)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der KTA hat die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und der Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern.

2. Rechtsgrundlage:

Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1986 (Bundesanzeiger Nr. 183).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMU beruft die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit den in § 3 der o. a. Bekanntmachung genannten Stellen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben der Bundesregierung haben die in § 3 Abs. 1 der o. a. Bekanntmachung aufgeführten Länder, Behörden, Verbände, Organisationen und Stellen ein Benennungsrecht, welches nach dem Wortlaut der Bekanntmachung und in der Praxis einem Entsendungsrecht gleichkommt.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl erfolgt aufgrund fachlicher Qualifikation.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	50	50
Anzahl der Frauen	0	0

4. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Die RSK berät den BMU in den Angelegenheiten der Sicherheit und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten der Sicherung

- a) von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktoren),
- b) des Kernbrennstoffkreislaufs (d. h. der Beförderung, Verwahrung, Aufbewahrung, Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung sowie Wiederaufbereitung, Sicherstellung und Endlagerung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernbrennstoffen).

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission vom 29. Januar 1990 (Bundesanzeiger Nr. 36).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMU beruft die Mitglieder der RSK.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Es werden Experten verschiedener Fachgebiete berufen. Die Auswahl erfolgt aufgrund fachlicher Qualifikation.

4. Frauenanteil:	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	75
Anzahl der Frauen	0

5. Strahlenschutzkommission (SSK)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung des BMU in den Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren ionisierender und nicht ionisierender Strahlen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission vom 29. Januar 1990 (Bundesanzeiger Nr. 36).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMU beruft die Mitglieder der SSK.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Es werden Experten verschiedener Fachgebiete berufen. Die Auswahl erfolgt aufgrund fachlicher Qualifikation.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	75
Anzahl der Frauen	1

6. Wissenschaftlicher Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung bei der wissenschaftlichen Arbeit des Fachbereichs Strahlenschutz; Förderung von Verbindungen und von Informationsaustausch zwischen dem Fachbereich Strahlenschutz und anderen Einrichtungen des In- und Auslandes, die wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des gesundheitlichen und physikalisch-technischen Strahlenschutzes durchführen und fördern.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß über den Wissenschaftlichen Beirat für den Fachbereich Strahlenschutz des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 28. März 1990 (Bundesanzeiger Nr. 130).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMU beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt aufgrund fachlicher Qualifikation.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	5
Anzahl der Frauen	0

7. Beirat Lagerung und Transport wasser-gefährdender Stoffe (LTwS)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesregierung.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsentscheidung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMU ernennt die Mitglieder des Beirats im Einvernehmen mit dem Beirat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte haben

- die Länder
- Industrieverbände
- der Beirat selbst.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahlverfahren nach Geschäftsordnung.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	20
Anzahl der Frauen (Geschäftsführung)	0 (1)	0 (1)

8. Hauptausschuß Detergentien**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Beratung der Bundesregierung.

2. Rechtsgrundlage:

Ministerentscheidung von 1959.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Vorsitzender beruft nach Abstimmung im HA Dertgentien neue Mitglieder.

Zusammensetzung: 3 Bundesverwaltung, 4 Länderverwaltung, 9 Wissenschaft, 9 Privatwirtschaft

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Entsendungs- und Vorschlagsrecht der Bundesregierung für die Vertreter des BMU.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- die Industrie
- die Wissenschaft.

3.4 Auswahlverfahren:

Die Berufung erfolgt aufgrund anerkannter Qualifikation.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1
	0	0

9. Arbeitskreis zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Phosphatersatzstoffes NTA („NTA“-Arbeitsgruppe)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Arbeitsgruppe der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Beratung des BMU; fachliche Begleitung der gemeinsam vom BMU, vom BMFT und IKW/BASF getragenen Forschungsvorhaben sowie des NTA-Monitoring-Programms.

2. Rechtsgrundlage:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMU hat Vorschlagsrecht hinsichtlich des Vorsitzenden und der Gruppenverteilung sowie Benennungsrecht hinsichtlich des UBA-Vertreters und der Wissenschaftsvertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben

- BMJFFG
- die Länder

Vorschlagsrecht haben

- die Wissenschaft
- die Industrie

3.3 Auswahlverfahren:

Maßgeblich ist die anerkannte Qualifikation.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

10. BMU/8110 Bund-Länder-Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe – Qualitätsziele für oberirdische Gewässer“

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Entwicklung von Qualitätszielen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor gefährlichen Stoffen.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluß der LAWA im Einvernehmen mit dem BMU

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

LAWA und BMU jeweils für die Hälfte der Mitglieder

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

siehe 3.1

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Länder benennen die Ländervertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Maßgeblich ist die anerkannte Qualifikation.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	2
	1	1

11. Fachausschuß „Wasserversorgung und Uferfiltrat“ beim BMU*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung des BMU in fachlichen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

Einberufung durch BMI im Rahmen des Umweltprogramms.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Obmann im Einvernehmen mit dem BMU

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder des Fachausschusses haben Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	26
Anzahl der Frauen	0	1

12. Beratender Ausschuß bei dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Verkehr gem. § 32a LuftVG*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Ausschuß ist vor Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu hören, soweit sie dem Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge dienen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 32a LuftVG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMU und BMV ernennen die Mitglieder auf Vorschlag der unter 3.2 genannten Stellen.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Länder
- die kommunalen Spitzenverbände
- Luftfahrtbehörden
- Fluggesellschaften
- Bundesvereinigung gegen Fluglärm

— Wissenschaft

— Technik

— Kommission nach § 32b LuftVG.

3.3 Auswahlverfahren:

Dem Ausschuß sollen jeweils Vertreter der o. a. Körperschaften und Gruppen angehören.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
Anzahl der Frauen	0	0

13. Kommission gem. § 32b LuftVG*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Genehmigungsbehörde von Verkehrsflughäfen, für die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen sind, und ggf. von anderen Flugplätzen aus Gründen des Lärmschutzes; Vorschlagsrecht für Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm.

2. Rechtsgrundlage:

§ 32b LuftVG

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Genehmigungsbehörde ernennt die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nein

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Länder
- betroffene Gemeinden
- Luftfahrtbehörden
- Flugplatzhalter
- Luftfahrzeughalter
- Bundesvereinigung gegen Fluglärm.

3.4 Auswahlverfahren:

Den Kommissionen sollen jeweils Vertreter der o. a. Körperschaften und Gruppen angehören.

4. *Frauenanteil:*

Zusammensetzung der Kommissionen hier nicht bekannt.

14. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) m. b. H.1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag über die Bildung der GRS i. d. F. vom 15. Mai 1985.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Die Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der betroffenen Ministerien berufen.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Stammeinlage von 46,23 % übernommen; dementsprechend entsendet der Bund 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat (3 Vertreter des BMU, je 1 Vertreter des BMFT und des BMF).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die verbleibende Stammeinlage haben der Freistaat Bayern, das Land Nordrhein-Westfalen, 11 Technische Überwachungsvereine sowie der Germanische Lloyd erbracht. Der Freistaat Bayern und das Land NRW entsenden jeweils 1 Vertreter in den Aufsichtsrat; von den übrigen Gesellschaftern werden 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt. Darüber hinaus kann eine mit dem Gegenstand der Gesellschaft vertraute sachverständige Persönlichkeit von den Gesellschaftern für die Dauer von 3 Jahren in den Aufsichtsrat gewählt werden.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Nach bisheriger Praxis entsendet der BMU seinen beamteten Staatssekretär, den Referatsleiter RS I 1 und den Leiter des Haushaltsreferats in den Aufsichtsrat.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
davon durch BReg zu bestimmen:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

15. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Überwachung der Geschäftsführung der DBE.

2. *Rechtsgrundlage:*

Konsortialvertrag zwischen

- der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Bonn
- Fa. Noell mbH, Würzburg
- Interplan, Gesellschaft für Rohstoffe, Energie und Ingenieurtechnik mbH, Saarbrücken
- Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung ist im Konsortialvertrag festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Versammlung der 4 Gesellschafter gewählt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung kann 6 Bundesvertreter für den Aufsichtsrat benennen. Das Land Niedersachsen benennt 1 sachverständige Person als Aufsichtsratsmitglied (gegenwärtig werden allein im Land Niedersachsen Endlagerprodukte durchgeführt).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Das BfS benennt in Abstimmung mit dem BMU 1 Vertreter für den Aufsichtsrat.

3.4 *Auswahlverfahren:*

BMU, BMWi und BMFT sowie das Land Niedersachsen übermitteln dem BMF die von ihnen benannten Personen. BMU stimmt sich mit dem BfS ab und benennt dem BMF auch dessen Vertreter. Der BMF benennt unter Berücksichtigung der Vorschläge der verschiedenen Ressorts die 6 Bundesvertreter im Aufsichtsrat.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post- und Telekommunikation

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Programmbeirat
2. Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen
3. Arbeitskreis Rundfunk-Empfangsantennen
4. Btx-Suchhilfenausschuß
5. Beirat der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost
6. Gutachterkommission für Grundsatzfragen der Frequenzregulierung im zivilen Fernmeldewesen
7. Forschungskommission für Regulierung und Wettbewerb beim BMPT

Organe, Selbstverwaltungseinrichtungen, Aufsichtsgremien

8. Infrastrukturrat
9. Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST
10. Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM
11. Vorstand der Deutschen Bundespost POSTBANK
12. Aufsichtsrat der Deutschen Bundespost POSTDIENST
13. Aufsichtsrat der Deutschen Bundespost TELEKOM
14. Aufsichtsrat der Deutschen Bundespost POSTBANK
15. Aufsichtsrat des Wiss. Instituts für Kommunikationsdienste (WIK)
16. Berufsbildungsausschuß bei der Generaldirektion POSTDIENST (BBIA)
17. Berufsbildungsausschuß bei der Generaldirektion TELEKOM
18. Hauptvertreterversammlung der Bundespost-Betriebskrankenkasse
19. Hauptvorstand der Bundespost-Betriebskrankenkasse
20. Vertreterversammlung der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
21. Vorstand der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
22. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Dt. Bundespost
23. Vorstand der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
24. Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse
25. Vorstand der Postbeamtenkrankenkasse
26. Vertreterversammlung der Postkleiderkasse
27. Vorstand der Postkleiderkasse
28. Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost
29. Vorstand des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost
30. Vertreterversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost
31. Vorstand des Erholungswerks der Deutschen Bundespost

Prüfungskommissionen

32. }
 33. } Prüfungskommissionen für die Große Staatsprüfung des höheren Dienstes
 34. } DPF, DPt, DFT 34.

1. Programmbeirat*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Auswahl von Themen für die Ausgabe von Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der DBT POSTDIENST

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMPT beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands der DBP Postdienst.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BMPT ernennt aus seinem Geschäftsbereich ein Mitglied und dessen Vertreter. Der Leiter des Fachbereichs „Postwertzeichen, Philatelie“ der Generaldirektion der DBP POSTDIENST ist Mitglied.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag hat das Recht auf Benennung von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.

Vorschlagsrecht für je 1 Mitglied und einen Vertreter haben

- der BMI
- die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
- der Deutsche Presserat
- der Bund Deutscher Philatelisten e. V.
- der Bundesverband des Deutschen Briefmarkenhandels e. V.

3.4 Auswahlverfahren:

Geschäftsordnung

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.:	10
davon durch BReg zu bestimmen:	2
Anzahl der Frauen	0

2. Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen der DBP POSTDIENST*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung bei der grafischen Gestaltung der Postwertzeichen.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorstand BMPT beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands der DBP Postdienst.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der BMPT ernennt aus seinem Geschäftsbereich ein Mitglied. Der Leiter des Fachbereichs „Postwertzeichen, Philatelie“ der Generaldirektion der DBP POSTDIENST ist Mitglied.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag hat das Recht auf Benennung von 2 Mitgliedern.

Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der 6 aus dem Fachgebiet der Grafik zu berufenden Mitglieder haben die diesem Fachbereich angehörenden Mitglieder des Kunstbeirats.

Der Bund Deutscher Philatelisten e. V. hat ein Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Geschäftsordnung

4. Frauenanteil:

1990

Anzahl der Mitgl. insges.:	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1
Anzahl der Frauen	0

3. Arbeitskreis Rundfunk-Empfangsantennen*1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Förderung einwandfrei geplanter, errichteter, geprüfter, gewarteter und betriebener Rundfunk-Empfangsantennen-Anlagen und Breitbandverteilanlagen.

2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Die Gesamtheit der Mitglieder des Arbeitskreises.
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
BMPT hat Benennungsrecht.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Kommunalverwaltung, Verband, Privatwirtschaft
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Geschäftsordnung
- | | | |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| 4. <i>Frauenanteil:</i> | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 22 | 22 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 2 | 1 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

4. Btx-Suchhilfenausschuß

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Der Ausschuß stellt Grundsätze über die Gestalt, den Inhalt und die Weiterentwicklung der von der DBP in Btx-Dienst bereitgestellten Suchhilfen auf; er berät über die Anzahl und die Aufnahme, Nichtaufnahme, Beibehaltung oder Löschung einzelner Schlagworte.
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung des Ausschusses für Suchhilfen im Bildschirmtextdienst der DBP.
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Die Generaldirektion TELEKOM ernennt die Mitglieder des Ausschusses.
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Nein
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied haben:
– die Btx-Anbieter-Vereinigung
– der Deutsche Industrie- und Handelstag
– der Zentrale Kreditausschuß des Bankgewerbes
– die Btx-Presse

- die Arbeitsgemeinschaft öffentliche Anbieter
– Btx und neue Medien
- die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
- die Generaldirektion TELEKOM.

3.4 *Auswahlverfahren:*

§ 2 der Geschäftsordnung

4. *Frauenanteil:*

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 7
Anzahl der Frauen 1
(Eine weitere Frau ist Ersatzmitglied.)

5. Beirat der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Beratung der Akademie für Führungskräfte der DBP in Fragen der Verwirklichung ihrer Zielsetzung; Stellungnahme zum Jahresbericht.

2. *Rechtsgrundlage:*

Amtsblattverfügung des BMP Nr. 604 vom 23. September 1969.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Der BMPT ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Entsendungsrecht für bestimmte Beamte der DBP.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften für deren Vertreter im Beirat.
Benennungsrecht für die Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft oder Forschung.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine besonderen Regelungen.

4. *Frauenanteil:*

1990

Anzahl der Mitgl. insges.: 18
Anzahl der Frauen 1

6. Gutachterkommission für Grundsatzfragen der Frequenzregulierung im zivilen Fernmeldewesen

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Die Kommission wurde anlässlich der Neustrukturierung 1989 in Form einer Arbeitsgruppe für Fragen der Frequenzregulierung eingerichtet. Tagt ca. 12 bis 15 mal im Jahr.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationsakt des BMPT

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMPT ernennt die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der benannten Personen.

4. Frauenanteil: 1990

Anzahl der Mitgl. insges.:	8
Anzahl der Frauen	0

7. Forschungskommission für Regulierung und Wettbewerb beim BMPT

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Die Kommission wurde anlässlich der Neustrukturierung 1989 in Form einer Arbeitsgruppe für Regulierungs- und Wettbewerbsfragen eingerichtet. Tagt ca. 3 bis 4 mal im Jahr.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationsakt des BMPT

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMPT ernennt die Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der benannten Personen.

4. Frauenanteil: 1990

Anzahl der Mitgl. insges.:	7
Anzahl der Frauen	0

8. Infrastrukturrat

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Infrastrukturrat ist berechtigt, in bestimmten Angelegenheiten bei Entscheidungen mitzuwirken, über beabsichtigte Entscheidungen und Vorlagen zu beschließen bzw. Stellungnahmen abzugeben oder Auskünfte einzuholen.

2. Rechtsgrundlage:

Poststrukturgesetz, Artikel 1 (Postverfassungsgesetz), 6. Abschnitt (Infrastrukturrat, § 32 Abs. 3)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder des Infrastrukturrates.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Je 11 Vertreter werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat benannt.

3.3 Auswahlverfahren:

§ 32 PostVerfG

4. Frauenanteil: 1990

Anzahl der Mitgl. insges.:	22
Anzahl der Frauen	1

Der Infrastrukturrat besteht erst seit Anfang 1990. Ein Vergleich mit dem Verwaltungsrat ist nicht sinnvoll, da die Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Gremien nicht identisch sind.

9.–11. Vorstände der Deutschen Bundespost POSTDIENST der Deutschen Bundespost TELEKOM der Deutschen Bundespost POSTBANK

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Vorstand leitet das Unternehmen (vgl. § 15 PostVerfG).

2. Rechtsgrundlage:

Postverfassungsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung bestellt (§ 13 PostVerfG).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom BMPT im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vorgeschlagen.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

§ 13 PostVerfG

4. Frauenanteil: 1990

a) POSTDIENST	
Anzahl der Mitgl. insges.:	7
Anzahl der Frauen	0
b) TELEKOM	
Anzahl der Mitgl. insges.:	9
Anzahl der Frauen	0
c) POSTBANK	
Anzahl der Mitgl. insges.:	3
Anzahl der Frauen	0

12. — 14. Aufsichtsräte der Deutschen Bundespost POSTDIENST der Deutschen Bundespost TELEKOM der Deutschen Bundespost POSTBANK

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung (vgl. § 23 PostVerfG).

2. Rechtsgrundlage:

Postverfassungsgesetz

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 18 PostVerfG).

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMPT benennt 7 Mitglieder als Vertreter des Bundes.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

— Die Vertreter der Anwender und Kunden werden vom BMPT im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirt-

schaft, der Landwirtschaft und der Verbraucher ernannt.

— Die Vertreter des Personals der Unternehmen der DBP werden dem BMPT von den in den Unternehmen vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen (§ 17 PostVerfG).

3.4 Auswahlverfahren:

§§ 17, 18 PostVerfG

4. Frauenanteil:

1990

a) POSTDIENST	
Anzahl der Mitgl. insges.:	21
davon durch BReg zu bestimmen:	7
Anzahl der Frauen	4
davon durch BReg zu bestimmen:	0
b) TELEKOM	
Anzahl der Mitgl. insges.:	21
davon durch BReg zu bestimmen:	7
Anzahl der Frauen	1
davon durch BReg zu bestimmen:	0
c) POSTBANK	
Anzahl der Mitgl. insges.:	15
davon durch BReg zu bestimmen:	5
Anzahl der Frauen	3
davon durch BReg zu bestimmen:	0

15. Aufsichtsrat des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste GmbH (WIK)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das WIK war zunächst eine Dienststelle der DBP. Es wurde im Juni 1989 in eine GmbH umgewandelt und hat demzufolge erst seit diesem Zeitpunkt einen Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, sie durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag WIK

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der BMPT entsendet 2 Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Unternehmen der DBP entsenden je 1 Mitglied. Die Gesellschaftsversammlung wählt 1 weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag WIK geregelt.

4. Frauenanteil:

	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5
davon durch BReg zu bestimmen:	2
Anzahl der Frauen	0

16. Berufsbildungsausschuß bei der Generaldirektion POSTDIENST (BBiA)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der derzeitige BBiA der DBP wurde zuletzt 1986 gebildet. Seine Amtszeit läuft Ende 1990 ab. Aufgaben vgl. §§ 56 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG).

2. Rechtsgrundlage:

§§ 56 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist im BBiG geregelt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Beauftragten der Arbeitgeber (der Verwaltung) wurden bisher vom BMP auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen. Für den künftig zu errichtenden BBiA der DBP POSTDIENST wird die zuständige Stelle Vorschläge machen, über die die Generaldirektion POSTDIENST entscheiden muß.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der BBiA setzt sich zusammen aus

- 6 Mitglieder und 6 stellvertretenden Mitgliedern der Verwaltung der DBP POSTDIENST
- 6 Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften
- 6 Lehrern an berufsbildenden Schulen und 6 Stellvertretern.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987		1990	
	Beauftr.	Vertr.	Beauftr.	Vertr.
Anzahl der Mitgl. insges.:	36	36	36	36
davon durch BMPT/GD Postdienst zu bestimmen:	6	6	6	6
Anzahl der Frauen davon durch BMPT/GD Postdienst bestimmt:	1	2	1	2
	0	1	0	1

17. Berufsbildungsausschuß bei der Generaldirektion TELEKOM (BBiA)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Der derzeitige BBiA der DBP wurde zuletzt 1986 gebildet. Seine Amtszeit läuft Ende 1990 ab. Aufgaben vgl. §§ 56 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG).

2. Rechtsgrundlage:

§§ 56 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist im BBiG geregelt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Beauftragten der Arbeitgeber (der Verwaltung) wurden bisher vom BMP auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen. Für den künftig zu errichtenden BBiA der DBP TELEKOM wird die zuständige Stelle Vorschläge machen, über die die Generaldirektion TELEKOM entscheiden muß.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der BBiA setzt sich zusammen aus

- 6 Mitglieder und 6 stellvertretenden Mitgliedern der Verwaltung der DBP TELEKOM
- 6 Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften
- 6 Lehrern an berufsbildenden Schulen und 6 Stellvertretern.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987		1990	
	Beauftr.	Vertr.	Beauftr.	Vertr.
Anzahl der Mitgl. insges.:	36	36	36	36
davon durch BMPT/GD TELEKOM zu bestimmen:	6	6	6	6
Anzahl der Frauen davon durch BMPT/GD Telekom bestimmt:	1	2	0	2
	0	1	0	0

18.—19. Hauptvorstand und Hauptvertreterversammlung der Bundespost-Betriebskrankenkasse

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgan
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.
4. *Frauenanteil:* 1990
 - a) Hauptvertreterversammlung
Anzahl der Mitgl. insges.: 26
Anzahl der Frauen 3
 - b) Hauptvorstand
Anzahl der Mitgl. insges.: 7
Anzahl der Frauen 1

20.—21. Vorstand und Vertreterversammlung der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgan

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.

4. Frauenanteil: 1990

- a) Vertreterversammlung
Anzahl der Mitgl. insges.: 8
Anzahl der Frauen 1
- b) Vorstand
Anzahl der Mitgl. insges.: 4
Anzahl der Frauen 1

22.—23. Vorstand und Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgane
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
a) Vertreterversammlung		
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	4	6
b) Vorstand		
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	0	0

24.–25. Vorstand und Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgane
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
a) Vertreterversammlung		
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	2	3
b) Vorstand		
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
Anzahl der Frauen	1	1

26.–27. Vorstand und Vertreterversammlung der Postkleiderkasse

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgane
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
a) Vertreterversammlung		
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	4	4
b) Vorstand		
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	1	1

28.–29. Vorstand und Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgan
2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
a) Vertreterversammlung		
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
Anzahl der Frauen	5	5
b) Vorstand		
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	3	3

30.–31. Vorstand und Vertreterversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e. V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Selbstverwaltungsorgane

2. *Rechtsgrundlage:*
Geschäftsordnung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Ernennung erfolgte bis 31. Dezember 1989 durch BMPT, ab 1. Januar 1990 durch Direktorium der DBP
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Die Berufung ist abhängig von der dienstlichen Tätigkeit der Kräfte.
4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|----------------------------|------|------|
| a) Vertreterversammlung | | |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 16 | 16 |
| Anzahl der Frauen | 4 | 4 |
| b) Vorstand | | |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 9 | 9 |
| Anzahl der Frauen | 3 | 4 |

32.—34. Prüfungskommissionen für die Große Staatsprüfung

- a) des höheren Post- und Fernmeldedienstes (DPF)
b) des höheren posttechnischen Dienstes (DPt)
c) des höheren fernmeldetechnischen Dienstes (DFt)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Prüfungskommissionen; Abnahme der Großen Staatsprüfung DPF, DPt und DFt.
2. *Rechtsgrundlage:*
Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des höheren Post- und Fernmeldedienstes sowie des höheren posttechni-

schen und fernmeldetechnischen Dienstes bei der Deutschen Bundespost (LAPO DPF, DPt und DFt^{*)})

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Nach den gegenwärtig noch geltenden LAPO'n i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 Postverfassungsgesetz werden die Mitglieder und die Vertreter der Prüfungskommissionen noch vom BMPT bestellt.

Nach der neuen Postlaufbahnverordnung liegt die Gestaltung der Laufbahnen und damit auch der Erlass von neuen LAPO'n, die im Hinblick auf die Berufung von Prüfungskommissionsmitgliedern eine andere Zuständigkeit (etwa die der Generaldirektionen) vorsehen, bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost (§ 3 Postlaufbahnverordnung).

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Selbstmeldung von an der Aufgabe als Prüfer interessierten Kräften; Vorschlag solcher Kräfte durch die Generaldirektionen.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
a) Prüfungskommission DPF		
Anzahl der Mitgl. insges.:	45	45
Anzahl der Frauen	1	1
b) Prüfungskommission DPt		
Anzahl der Mitgl. insges.:	20	20
Anzahl der Frauen	0	0
c) Prüfungskommission DFt		
Anzahl der Mitgl. insges.:	52	52
Anzahl der Frauen	1	1

Es besteht sehr wohl Interesse daran, mehr Frauen als Prüfungskommissionsmitglieder zu gewinnen, jedoch fehlt es an entsprechenden Meldungen.

^{*)} Die Angaben beziehen sich auf die letzten, zum Zeitpunkt der Neustrukturierung der DBP bestehenden Prüfungskommissionen. Sie sind in dieser Form nicht mehr aktuell; die Unternehmen werden jeweils neue eigene Prüfungskommissionen bilden. Informationen über deren Zusammensetzung liegen aber noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Übersicht

Beiräte

1. Beirat für Raumordnung
2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Prüfungs- und Auswahlkommissionen

3. Auswahlkommission gem. § 6 APO Bau-Bund
4. Prüfungskommission gem. § 20 APO Bau-Bund

1. Beirat für Raumordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das Gremium berät den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung.

Nach der Geschäftsordnung wird der Beirat für Raumordnung jeweils für eine Legislaturperiode des Deutschen Bundestages berufen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beruft die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

— die Spitzenverbände der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen (s. u. 3.3)

3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden. Es werden berufen: Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und Sachverständige, insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaus, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports (§ 9 Abs. 2 ROG).

	1987	1990
4. <i>Frauenanteil:</i>		
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	24
davon durch BReg zu bestimmen:	5	5
Anzahl der Frauen	0	0

2. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Beratung des Leiters der BfLR bei der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms.

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 6. April 1973.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beruft den Beirat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Entscheidung auf Vorschlag des Leiters der BfLR.

	1987	1990
4. <i>Frauenanteil:</i>		
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
Anzahl der Frauen	0	2

3. Auswahlkommission für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Auswahl von Bewerbern für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Vorsitzende/Beisitzer

2. *Rechtsgrundlage:*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (APO Bau-Bund).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitglieder werden vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau auf Vorschlag der Bundesbaudirektion bestellt.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

In § 6 APO Bau-Bund werden Fachkenntnisse gefordert; so muß der Vorsitzende ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. Ansonsten ist keine Verfahrensregelung getroffen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	6
Anzahl der Frauen	1

4. Prüfungskommission gemäß § 20 APO Bau-Bund

1.1 *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Abnahme der Laufbahnprüfung

1.2 *Funktion/Status der Personen:*

Vorsitzender/Beisitzer (Prüfer)

2. *Rechtsgrundlage:*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (APO Bau-Bund).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bestellt.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorschläge erfolgen

— von der Oberfinanzdirektion Berlin (über BMF)

— von der Bundesbaudirektion (über BMBau).

3.3 *Auswahlverfahren:*

In § 20 APO Bau-Bund sind fachliche Voraussetzungen gefordert: So muß der Vorsitzende Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes des BMBau sein. Ansonsten ist keine Verfahrensregelung getroffen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	10	10
Anzahl der Frauen	0	1

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

Übersicht

1. Kuratorium Stiftung Deutschlandhaus
2. Stiftung eines Literaturpreises — Thomas-Dehler-Preis — (Preisgericht)
3. Stiftung eines Hörfunkpreises — Ernst-Reuter-Preis — (Preisgericht)
4. Stiftung eines Fernsehpreises — Jacob-Kaiser-Preis — (Preisgericht)

1. Stiftung Deutschlandhaus

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Kuratorium (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts)

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 4. Januar 1974

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bund (BMB) benennt 2 Kuratoriumsmitglieder.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Neben dem Bund benennen das Land Berlin und der Berliner Landesverband der Vertriebenen je 2 Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

2. Stiftung eines Literaturpreises — Thomas-Dehler-Preis

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Preisgericht

1.2 Funktion/Status der Personen:

Preisrichter (Schriftsteller, Literaturkritiker, Fachwissenschaftler)

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen in der Neufassung vom 15. Oktober 1988 (GMBI. 1988, S. 577).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMB beruft die Preisrichter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

3. Stiftung eines Hörfunkpreises — Ernst-Reuter-Preis

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Preisgericht

2. Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen in der Neufassung vom 16. Juni 1988.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMB beruft das Preisgericht nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des RIAS Berlin und anderer einschlägiger Organisationen und Institutionen.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Das BMB ist in dem Preisgericht vertreten.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Verschiedene gesellschaftliche Organisationen und Institutionen machen Vorschläge (z. B. Kuratorium Unteilbares Deutschland, Bund der Mitteldeutschen, Zentralrat der Juden in Deutschland, Jacob-Kaiser-Stiftung, Kirchen, Rundfunkanstalten).

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1989
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
davon als Vertreter des BMB:	1	1
Anzahl der Frauen	2	1
davon als Vertreter des BMB:	0	0

**4. Stiftung eines Fernsehpreises –
Jacob-Kaiser-Preis**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Preisgericht

2. *Rechtsgrundlage:*

Erlaß des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen in der Neufassung vom 16. Juni 1988.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMB beruft das Preisgericht nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens und anderer einschlägiger Organisationen und Institutionen.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

BMB ist im Preisgericht vertreten.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Verschiedene gesellschaftliche Organisationen und Institutionen machen Vorschläge (Jacob-Kaiser-Stiftung, Bund der Vertriebenen, Kuratorium Unteilbares Deutschland, Kirchen, Rundfunkanstalten).

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1989
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
davon als Vertreter des BMB:	1	1
Anzahl der Frauen	0	1
davon als Vertreter des BMB:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Bildungsrat beim BMBW
2. Beirat für Ausbildungsförderung
3. Ausschuß für die Hochschulstatistik
4. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission und Verwaltungskommission)

Organe von Institutionen

5. Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft
6. Hauptausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft
7. Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung

Internationale Gremien

8. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts

Ämter, Funktionen

9. Generalsekretär des BIBB (und Stellvertreter)

1. Bildungsrat beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unabhängiger Beirat zur Beratung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zu Fragen der Bildungs- und Wissenschaftspolitik.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsentscheidung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 20. Dezember 1988.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beruft die Mitglieder des Bildungsrats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung. Der BMBW bemüht sich aber, Sachverständige aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (z. B. Gewerkschaften und Arbeitgeber) zu berufen. Dabei sollen nicht die Repräsentanten der Gruppen, sondern möglichst unabhängige Persönlichkeiten berücksichtigt werden. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder läuft 2 Jahre.

4. Frauenanteil:

	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12
Anzahl der Frauen	3

2. Beirat für Ausbildungsförderung

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Beirat berät den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bei der Durchführung des BAföG, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsför-

derung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 44 BAföG; Verordnung über die Errichtung eines Beirats für Ausbildungsförderung (BeiratsV).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beruft die Mitglieder des Beirats mit Zustimmung des Bundesrates.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft benennt 8 der 21 Mitglieder.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Bundesrat schlägt 13 der 21 Mitglieder vor (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BeiratsV).

Die im Gesetz bezeichneten Verbände bzw. Institutionen haben ein Vorschlagsrecht für die vom BMBW zu benennenden Mitglieder.

3.4 Auswahlverfahren:

Der BMBW trifft die Auswahl unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation. Die Auswahl erfolgt i. d. R. im Einvernehmen mit den vorschlagenden Institutionen bzw. Verbänden. Bisher wurden die vom Bundesrat vorgeschlagenen Personen alle berufen, da eine Auswahlmöglichkeit nicht bestand und ein Ablehnungsgrund nicht ersichtlich war.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	21	21
davon durch BReg zu bestimmen:	8	8
Anzahl der Frauen	3	4
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	2	1

3. Ausschuß für die Hochschulstatistik

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Durchführung der Hochschulstatistik.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453), § 17

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Ergibt sich aus § 17 Hochschulstatistikgesetz.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

BMBW, BMF und BMJFFG sind im Ausschuß vertreten; der BMBW bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen (zentrale Repräsentanz der Hochschulen; 3 wissenschaftliche Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung befaßt sind), hat aber keinen Einfluß auf die von diesen Institutionen benannten Personen.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben:

- oberste Landesbehörden
- Wissenschaftsrat
- Westdeutsche Rektorenkonferenz
- sonstige entsendenden Stellen gem. § 17 HStatG.

3.4 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 17 HStatG.

4. Frauenanteil:	1987	1989
Anzahl der Mitgl. insges.:	25	25
Anzahl der Frauen	3	3

4. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission, Verwaltungskommission)

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Gremium zur Beratung von Bund und Ländern in Fragen der Wissenschafts- und Hochschulpolitik; Erarbeitung von Empfehlungen und gutachtlichen Stellungnahmen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung. Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung oder in Kommissionen (Wissenschaftliche Kommission und Verwaltungskommission) zusammen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern beider Kommissionen zusammen.

1.2 Funktion/Status der Personen:

Wissenschaftler oder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die durch ihre dienstliche oder Berufstätigkeit der Wissenschaft und ihrer Förderung nahestehen.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zwischen Bund und Ländern zur Errichtung des Wissenschaftsrats vom 5. September 1957.

- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
- a) Wissenschaftliche Kommission:
Der Bundespräsident beruft die 22 Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission.
- b) Verwaltungskommission:
Die Bundesregierung und die Landesregierungen berufen die Mitglieder.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

- a) Wissenschaftliche Kommission:
6 Mitglieder werden gemeinsam von Bundesregierung und den Landesregierungen vorgeschlagen.
- b) Verwaltungskommission:
Bundesregierung entsendet 6 Mitglieder.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- a) Wissenschaftliche Kommission:
16 Mitglieder werden vorgeschlagen von
- der Deutschen Forschungsgemeinschaft
 - der Max-Planck-Gesellschaft
 - der Hochschulrektorenkonferenz
 - der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen.
- b) Verwaltungskommission:
Länderregierungen entsenden 11 Mitglieder.

3.4 *Auswahlverfahren:*

- a) Wissenschaftliche Kommission:
Wird von den vorschlagenden Institutionen intern geregelt.
- b) Verwaltungskommission:
Die 6 von der Bundesregierung entsandten Mitglieder sind jeweils Staatssekretäre der zuständigen Ressorts; ihre Vertreter sind die fachlich zuständigen Abteilungsleiter dieser Ressorts.

4. *Frauenanteil:*

- | | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
|--|-------------|-------------|
| a) Vollversammlung | | |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 39 | 39 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 9 | 9 |
| Anzahl der Frauen | 3 | 6 |
| davon durch BReg vorgeschlagen/entsandt: | 1 | 1 |

- | | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
|---------------------------------|-------------|-------------|
| b) Wissenschaftliche Kommission | | |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 22 | 22 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 3 | 3 |
| Anzahl der Frauen | 1 | 2 |
| davon durch BReg vorgeschlagen | 1 | 1 |
| c) Verwaltungskommission | | |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 17 | 17 |
| davon durch BReg zu entsenden: | 6 | 6 |
| Anzahl der Frauen | 2 | 4 |
| davon durch BReg entsandt: | 0 | 0 |

5. **Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Organ; Feststellung des Wirtschaftsplans, Befassung u. a. mit Jahresbericht und Jahresrechnung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesregierung und Länderregierungen hinsichtlich der staatlichen Vertreter:

Bundesregierung benennt 8 Mitglieder des Kuratoriums, die Länder benennen 11.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Der Bund wird durch sachlich zuständige Funktionsträger einzelner Ministerien vertreten. Die Länder werden durch ihre Wissenschaftsminister/innen bzw. Wissenschaftssenatoren/-senatorinnen vertreten.

4. *Frauenanteil:*

- | | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
|-------------------------------|-------------|-------------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 19 | 19 |
| davon durch BReg zu benennen: | 8 | 8 |
| Anzahl der Frauen | 1 | 3 |
| davon durch BReg benannt: | 0 | 0 |

6. Hauptausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Organ; zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung, Aufstellung des Haushaltsplans; Bildung von Ausschüssen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung

(hinsichtlich der staatlichen Vertreter):

Die Bundesregierung benennt 6 Vertreter, die Länder ebenfalls 6 Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Vertreter sind die sachlich zuständigen Funktionsträger einzelner Ministerien (Bund) bzw. die Wissenschaftsminister/innen oder Wissenschaftssenatoren/-senatorinnen (Länder)

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu benennen:	6	6
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg benannt:	0	0

7. Hauptausschuß des Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des BIBB, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind. Er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.

2. Rechtsgrundlage:

Berufsbildungsförderungsgesetz; Satzung des Hauptausschusses des BIBB.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beruft die Mitglieder des Hauptausschusses.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung schlägt 5 Mitglieder als Beauftragte des Bundes vor.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Länder (Bundesrat).

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	38	38
davon durch BReg zu benennen:	5	5
Anzahl der Frauen	3	3
davon durch BReg benannt:	2	2

8. Oberster Rat des Europäischen Hochschul-instituts (EHI), Florenz

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das EHI ist eine von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft getragene Postgraduierten-Einrichtung für Forschung und Lehre über Fragen der europäischen Integration.

Der Oberste Rat ist oberstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium des EHI.

2. Rechtsgrundlage:

Gründungsübereinkommen zum EHI; Absprache zwischen BMBW und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung hat das Benennungsrecht für die deutsche Delegation im Obersten Rat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

s. u. 3.3

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Absprache BMBW/KMK wurde der KMK das Benennungsrecht für den 2. deutschen Delegierten eingeräumt. BMBW-Vertreter ist der Leiter der Hochschulabteilung des BMBW. Die KMK entsendet den jeweiligen Vorsitzenden ihres Hochschulausschusses.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>	3.1 <i>Entscheidungsträger für Berufung:</i>
Anzahl der deutschen Mitgl. insges.:	2	2	Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des BMBW im Benehmen mit dem Generalsekretär vom Bundespräsidenten ernannt.
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1	
Anzahl der Frauen	0	0	
9. Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) (und stellvertretender Generalsekretär)			3.2 <i>Einflußrechte sonstiger Stellen:</i>
1. <i>Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:</i>			Nein
Organ des BIBB; Vertretung und Verwaltung des Instituts.			3.3 <i>Auswahlverfahren:</i>
2. <i>Rechtsgrundlage:</i>			Keine Regelung
Berufsbildungsförderungsgesetz			4. <i>Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)</i>
			<u>1987</u> <u>1990</u>
			2 M 2 M

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen: Beratungsgremien nach der „Beratungsübersicht 1990“:

1. Mittelenergie- und Kernphysik
2. Erforschung der kondensierten Materie
3. Hochenergiephysik
4. Raumtransporter
5. Forschung unter Schwerelosigkeit (Mikrogravitationsforschung)
6. Extraterrestrische Forschung
7. Thermohydraulisches Anlagenverhalten
8. Anlagensteuerung und -diagnose
9. Phänomene, Analysen und Beherrschung schwerer Störfälle
10. Komponentenverhalten (geplant)
11. Anreicherungsreduzierung in Forschungsreaktoren
12. Ökologische Forschung
13. Umweltbeirat des BMFT für die Großforschungseinrichtungen
14. Abfallwirtschaft und Altlasten
15. Wissenschaftlicher Klimabeirat
16. Gesundheitsökonomie
17. Therapie und Rückfallprophylaxe psychischer Erkrankungen
18. Ätiologie und Pathogenese von entzündlichen rheumatischen Erkrankungen und Arthrosen
19. Jugendmedizin
20. Herz-Kreislauf-Forschung
21. Arbeit und Technik
22. Arbeit und Technik bei der Fabrikinnovation (geplant)
23. Gestaltung und Anwendung neuer Techniken in Büro und Verwaltung (geplant)
24. Arbeitsbedingungen und Gesundheit der Erwerbstätigen (geplant)
25. Menschengerechte Gestaltung von Arbeit und Technik im Handwerk (geplant)
26. Verbreitung und Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Betriebserfahrungen (geplant)
27. Grundlagen und Querschnittsfragen zu Arbeit und Technik (geplant)
28. Arbeitsmarktwirkungen moderner Technologien
29. Technologiefolgenabschätzung in der Informationstechnik (geplant)
30. Tribologie (geplant)
31. Materialforschung I
32. Materialforschung II

33. Korrosion und Korrosionsschutz (geplant)
34. Supraleitung
35. Nahverkehrsforschung (geplant)
36. Lärminderung im Schienennahverkehr (geplant)
37. Kontinentales Tiefbohrprogramm
38. Geisteswissenschaften (geplant)
39. Sozialwissenschaften (geplant)
40. Querschnittsfragen der Altersforschung
41. Altersgerechte Technik
42. Kreativität, Innovation und gesellschaftliche Entwicklung
43. Grundsatzfragen und Programmperspektiven
44. Genforschung

Aufsichtsgremien in Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen

45. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
46. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung
47. Kuratorium der Volkswagenstiftung
48. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik
49. Kuratorium des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung
50. Verwaltungsrat der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“
51. Kuratorium des Deutschen Krebsforschungszentrums
52. Senat der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt
53. Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen
54. Stiftungsrat des Instituts für Zeitgeschichte
55. Beirat des Instituts für Zeitgeschichte
56. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Historischen Instituts Rom
57. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Historischen Instituts Paris
58. Stiftungsrat des Deutschen Historischen Instituts Washington
59. Wissenschaftliches Kuratorium des Kunsthistorischen Instituts Florenz
60. Stiftungsrat des Deutschen Instituts für Japan-Studien
61. Kuratorium des Josef-Haydn-Instituts
62. Kuratorium des Instituts für deutsche Sprache
63. Aufsichtsrat des Instituts für den Wissenschaftlichen Film
64. Kuratorium der Gesellschaft sozialwissenschaftlicher Infrastruktur-Einrichtungen
65. Kuratorium des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung
66. Verwaltungsrat des Instituts für Gesellschaft und Wissenschaft
67. Stiftungsratsausschuß der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
68. Verwaltungsausschuß des Instituts für Meereskunde
69. Verwaltungsrat der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft
70. Aufsichtsrat der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten
71. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung

72. Aufsichtsrat der GKSS-Forschung Geesthacht Gesellschaft
73. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung
74. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung
75. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung
76. Aufsichtsrat der Hahn-Meitner-Institut GmbH
77. Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH
78. Aufsichtsrat der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH
79. Aufsichtsrat der Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH
80. Aufsichtsrat der Fachinformationszentrum Chemie GmbH
81. Aufsichtsrat der Deutsches Primatenzentrum GmbH
82. Aufsichtsrat der Deutschen Klimarechenzentrum GmbH
83. Aufsichtsrat der Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik GmbH
84. Aufsichtsrat der DBE
85. Aufsichtsrat der MVP, Versuchs- und Planungsgesellschaft für Magnetbahnsysteme mbH
86. Aufsichtsrat der Berliner Elektronen-Speicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung

Internationale Gremien

87. Lenkungsausschuß des Instituts Laue – Langevin
88. CERN-Rat
89. Finanzausschuß des CERN
90. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekular-Biologie
91. Finanzausschuß des Europäischen Laboratoriums für Molekular-Biologie
92. Europäische Konferenz für Molekular-Biologie
93. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
94. Finanzausschuß der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
95. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
96. Finanzausschuß der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
97. Direktorium des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften
98. Wissenschaftlicher Stab des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften
99. Rat für die Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung – GARTEUR
100. Aufsichtsrat für den Transschall-Windkanal
101. Aufsichtsrat der Stiftung „Deutsch-niederländischer Windkanal“

Beratungsgremien des Bundesministers für Forschung und Technologie

1. Der BMFT hat eine große Zahl von Beratungsgremien eingesetzt, die ihn in übergreifenden und grundsätzlichen Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik, bei seinen Förderungsprogrammen und in sonstigen Fachfragen beraten.

Der BMFT veröffentlicht jährlich eine „Beratungsübersicht“, in der sämtliche Beratungsgremien aufgelistet, ihre jeweilige Aufgabenstellung beschrieben und ihre Mitglieder namentlich genannt werden.

2. Grundlage für die Berufung der Beratungsgremien sind die „Grundsätze für das Beratungswesen des BMFT“, die ebenfalls in der jährlichen „Beratungsübersicht“ abgedruckt sind.

3. Die Mitglieder dieser Gremien werden vom BMFT ernannt. Andere Stellen haben keine Einflußrechte.

Die „Grundsätze für das Beratungswesen des BMFT“ enthalten u. a. auch Kriterien für die Auswahl der Berater.

4. Im Jahre 1987 bestanden beim BMFT insgesamt 52 Beratergremien, in denen 343 Männer und 6 Frauen (1,72 %) mitarbeiteten.

Im Jahre 1990 wurden 44 Beratergremien eingesetzt bzw. geplant, in denen 290 Männer und 10 Frauen (3,33 %) mitarbeiteten.

Nachstehend werden die in der „Beratungsübersicht 1990“ des Bundesministers für Forschung und Technologie aufgeführten Beratergremien — jeweils mit Angabe ihrer Zusammensetzung — aufgezählt (lfd. Nr. 1—44):

Zusammen-
setzung
M F

Gegenstand/Aufgabenstellung

Großgeräte der Grundlagenforschung

1. Mittelenergie- und Kernphysik	13	0
2. Erforschung der kondensierten Materie	12	0
3. Hochenergiephysik	10	0

Weltraumforschung und Weltraumtechnik

4. Raumtransporter	10	0
5. Forschung unter Schwerelosigkeit (Mikrogravitationsforschung)	11	0
6. Extraterrestrische Forschung	9	0

Energieforschung und Energietechnologie

Nukleare Energieforschung (einschließlich Reaktorsicherheit)

7. Thermohydraulisches Anlagenverhalten	10	0
8. Anlagensteuerung und -diagnose	9	0
9. Phänomene, Analysen und Beherrschung schwerer Störfälle	8	0
10. Komponentenverhalten (geplant)	—	—
11. Anreicherungsreduzierung in Forschungsreaktoren	6—15	0

Umweltforschung; Klimaforschung

Ökologische Forschung

12. Ökologische Forschung	10	0
13. Umweltbeirat des BMFT für die Großforschungseinrichtungen	10	0

Umwelttechnologien

14. Abfallwirtschaft und Altlasten	8	0
--	---	---

	Zusammen- setzung	
	M	F
Klimaforschung		
15. Wissenschaftlicher Klimabeirat	8	0
Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit		
16. Gesundheitsökonomie	6	0
17. Therapie und Rückfallprophylaxe psychischer Erkrankungen ...	10	0
18. Ätiologie und Pathogenese von entzündlichen rheumatischen Erkrankungen und Arthrosen	10	0
19. Jugendmedizin	7	0
20. Herz-Kreislauf-Forschung	9	0
Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen		
21. Arbeit und Technik	21	2
22. Arbeit und Technik bei der Fabrikinnovation (geplant)	—	—
23. Gestaltung und Anwendung neuer Techniken in Büro und Verwaltung (geplant)	—	—
24. Arbeitsbedingungen und Gesundheit der Erwerbstätigen (geplant)	—	—
25. Menschengerechte Gestaltung von Arbeit und Technik im Handwerk (geplant)	—	—
26. Verbreitung und Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Betriebserfahrungen (geplant)	—	—
27. Grundlagen und Querschnittsfragen zu Arbeit und Technik (geplant)	—	—
28. Arbeitsmarktwirkungen moderner Technologien	7	1
Informationstechnik (einschließlich Fertigungstechnik)		
Informationsverarbeitung		
29. Technologiefolgenabschätzung in der Informationstechnik (geplant)	—	—
Materialforschung; physikalische und chemische Technologien		
Materialforschung		
30. Tribologie (geplant)	—	—
31. Materialforschung I	9	0
32. Materialforschung II	9	0
33. Korrosion und Korrosionsschutz (geplant)	—	—
Physikalische und chemische Technologien		
34. Supraleitung	8	0
Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr		
35. Nahverkehrsforschung (geplant)	—	—
36. Lärminderung im Schienennahverkehr (geplant)	—	—
Geowissenschaften und Rohstoffsicherung		
Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen)		
37. Kontinentales Tiefbohrprogramm	12	0

	Zusammen- setzung	
	M	F
Geisteswissenschaften; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
38. Geisteswissenschaften (geplant)	—	—
39. Sozialwissenschaften (geplant)	—	—

Übrige, nicht anderen Bereichen zugeordnete Aktivitäten**Querschnittsaktivitäten (einschließlich Technikfolgenabschätzung)**

40. Querschnittsfragen der Altersforschung	6	3
41. Altersgerechte Technik	14	1
42. Kreativität, Innovation und gesellschaftliche Entwicklung	13	1
43. Grundsatzfragen und Programmperspektiven	12	0
44. Genforschung	17	2

Aufsichtsgremien bei Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen**45. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung der Max-Planck-Gesellschaft
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Hauptversammlung
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Bundesvertreter (Minister oder Staatssekretäre).
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungsrecht haben
 - Länder (nur Landesminister)
 - Gesamtbetriebsrat.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Wahl von Mitgliedern durch Hauptversammlung sowie von Mitarbeitern durch Sektionen.
4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	57	59
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	2
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

46. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Mitgliederversammlung
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 3 Vertreter.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungsrecht haben
 - Länder
 - wissenschaftlicher Rat.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Wahl durch Mitgliederversammlung von Mitgliedern aus dem Bereich Wissenschaft/Wirtschaft/öffentliches Leben.
4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	20	23
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

47. Kuratorium der Volkswagen-Stiftung1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Vorstand der Stiftung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Volkswagen-Stiftung.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung ist in der Satzung festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung beruft den stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weitere Mitglieder.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die Landesregierung Niedersachsen beruft den Vorsitzenden und 6 weitere Mitglieder.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	14
davon durch BReg zu bestimmen:	7	7
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

**48. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für
Plasmaphysik**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Senat der Max-Planck-Gesellschaft.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- Das Land hat ein Entsendungsrecht.
- Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft hat ein Berufungsrecht, z. T. auf Vorschlag des Instituts-Direktoriums.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

**49. Kuratorium des Alfred-Wegener-Instituts für
Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Land Bremen (durch Satzung geregelt)

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

- Das Land Bremen hat Entsendungsrecht.
- Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat Vorschlagsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung; es werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

**50. Verwaltungsrat der Stiftung „Deutsches
Elektronen-Synchrotron DESY“, Hamburg**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Land

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Das Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

**51. Kuratorium des Deutschen
Krebsforschungszentrums, Heidelberg**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Land Baden-Württemberg

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrechte haben

— Land

— Universität Heidelberg.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

**52. Senat der Deutschen Forschungsanstalt für
Luft- und Raumfahrt e.V., Köln-Porz**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsorgan

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Mitgliederversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 5 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Länder haben Benennungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Wahl durch Mitgliederversammlung von Vertretern der Mitarbeiter/Wissenschaft/Wirtschaft, formellen Nominierungsverfahren, z. T. satzungsgemäße Nominierung aufgrund Funktion bei Dritten.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	27
davon durch BReg zu bestimmen:	5	5
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

53. Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Koordinierung der Forschung im Küsteningenieurwesen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch den BMV) und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein; die Geschäftsordnung.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

Die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesregierung benennt Vertreter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die o.g. Länder benennen Vertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

54. Stiftungsrat des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde vom 4. September und 20. September 1961.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in der Stiftungsurkunde festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung beruft 2 Vertreter (darunter stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden); Benennung erfolgt durch BMFT und BMI.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht haben die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen.

3.4 Auswahlverfahren:

Nach der jeweiligen ministeriellen Regelung.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

55. Beirat des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Wissenschaftliches Beratungsorgan

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde vom 4. September und 20. September 1961.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder des Beirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Vertreter des BMFT und BMI wirken im Stiftungsrat mit.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht hat der Beirat.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
Anzahl der Frauen	0	0

56. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Historischen Instituts Rom (DHI-R)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Unselbständige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMFT; Aufsichtsgremium.

2. Rechtsgrundlage:

BMFT-Erlaß über die Organisation vom 9. Dezember 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Benennungsrecht haben

- Monumenta Germaniae Historica
- Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften
- Max-Planck-Institut für Geschichte.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die unter 3.2 erwähnten Stellen entsenden jeweils ihren Präsidenten/Direktor in den Beirat.

3.4 Auswahlverfahren:

—

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
Anzahl der Frauen	0	0

57. Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Historischen Instituts Paris (DHI-P)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unselbständige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMFT; Aufsichtsgremium.

2. Rechtsgrundlage:

BMFT-Erlass über die Organisation vom 9. Dezember 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der Wissenschaftliche Beirat hat Vorschlagsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	0	0

58. Stiftungsrat des Deutschen Historischen Instituts Washington

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung der Stiftung Deutsches Historisches Institut in den Vereinigten Staaten von Amerika.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung ist in der Stiftungssatzung festgelegt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (BMFT: derzeit Stiftungsratsvorsitzender, AA).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Die Max-Planck-Gesellschaft entsendet einen Vertreter; der Wissenschaftliche Beirat schlägt 1 wissenschaftliches Mitglied vor.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	5	5
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

59. Wissenschaftliches Kuratorium des Kunsthistorischen Instituts Florenz (KHI)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Unselbständige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMFT; Aufsichtsgremium.

2. Rechtsgrundlage:

BMFT-Erlass vom 9. Dezember 1975.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

— der Förderverein des KHI

— der Verband Deutscher Kunsthistoriker.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Vorstand des Fördervereins des KHI wählt 6 Mitglieder aus; 1 Delegierter wird vom Verband Deutscher Kunsthistoriker entsandt.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
Anzahl der Frauen	1	1

60. Stiftungsrat des Deutschen Instituts für Japanstudien, Tokio

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

<p>2. <i>Rechtsgrundlage:</i> Stiftungssatzung der Phillip-Franz-von-Sieboldt-Stiftung.</p> <p>3.1 <i>Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:</i> Zusammensetzung des Stiftungsrats ist durch Stiftungssatzung festgelegt.</p> <p>3.2 <i>Einflußrecht der Bundesregierung:</i> Die Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (BMFT, AA), darunter den Stiftungsratsvorsitzenden (BMFT).</p> <p>3.3 <i>Einflußrechte sonstiger Stellen:</i> Entsendungsrecht haben – Alexander-von-Humboldt-Stiftung – MINERVA Gesellschaft für die Forschung mbH.</p> <p>3.4 <i>Auswahlverfahren:</i> Keine Regelung</p>	<p>4. <i>Frauenanteil:</i></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">1987</th> <th style="text-align: right;">1990</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Mitgl. insges.:</td> <td style="text-align: right;">7</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg zu bestimmen:</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Frauen</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>		1987	1990	Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7	davon durch BReg zu bestimmen:	1	1	Anzahl der Frauen	1	1	davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0
	1987	1990														
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7														
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1														
Anzahl der Frauen	1	1														
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0														
<p>4. <i>Frauenanteil:</i></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">1990</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Mitgl. insges.:</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg zu bestimmen:</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Frauen</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>		1990	Anzahl der Mitgl. insges.:	5	davon durch BReg zu bestimmen:	2	Anzahl der Frauen	0	<p>62. Kuratorium des Instituts für deutsche Sprache, Mannheim</p> <p>1. <i>Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:</i> Aufsichtsgremium</p> <p>2. <i>Rechtsgrundlage:</i> Satzung der Stiftung Institut für deutsche Sprache.</p> <p>3.1 <i>Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:</i> Zusammensetzung wird durch Satzung festgelegt.</p> <p>3.2 <i>Einflußrecht der Bundesregierung:</i> Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (BMFT, AA).</p> <p>3.3 <i>Einflußrechte sonstiger Stellen:</i> Entsendungsrecht haben – Land Baden-Württemberg – Stadt Mannheim; Mitarbeitervertreter werden in das Kuratorium gewählt.</p> <p>3.4 <i>Auswahlverfahren:</i> Keine Regelung</p>							
	1990															
Anzahl der Mitgl. insges.:	5															
davon durch BReg zu bestimmen:	2															
Anzahl der Frauen	0															
<p>61. Kuratorium des Josef-Haydn-Instituts e.V., Köln</p> <p>1. <i>Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:</i> Beirats- und Aufsichtsgremium</p> <p>2. <i>Rechtsgrundlage:</i> Vereinsatzung Josef-Haydn-Institut e.V.</p> <p>3.1 <i>Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:</i> Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums (außer BMFT-Vertreter).</p> <p>3.2 <i>Einflußrecht der Bundesregierung:</i> Bundesregierung entsendet 1 Vertreter (BMFT).</p> <p>3.3 <i>Einflußrechte sonstiger Stellen:</i> s.o. 3.1</p> <p>3.4 <i>Auswahlverfahren:</i> Vertreter des BMFT kommt aus dem für die Finanzierung des Instituts verantwortlichen Referat.</p>	<p>4. <i>Frauenanteil:</i></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">1987</th> <th style="text-align: right;">1990</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Mitgl. insges.:</td> <td style="text-align: right;">19</td> <td style="text-align: right;">19</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg zu bestimmen:</td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Frauen</td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </tbody> </table>		1987	1990	Anzahl der Mitgl. insges.:	19	19	davon durch BReg zu bestimmen:	2	2	Anzahl der Frauen	2	4	davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	1
	1987	1990														
Anzahl der Mitgl. insges.:	19	19														
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2														
Anzahl der Frauen	2	4														
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	1														
<p>61. Kuratorium des Josef-Haydn-Instituts e.V., Köln</p> <p>1. <i>Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:</i> Beirats- und Aufsichtsgremium</p> <p>2. <i>Rechtsgrundlage:</i> Vereinsatzung Josef-Haydn-Institut e.V.</p> <p>3.1 <i>Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:</i> Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums (außer BMFT-Vertreter).</p> <p>3.2 <i>Einflußrecht der Bundesregierung:</i> Bundesregierung entsendet 1 Vertreter (BMFT).</p> <p>3.3 <i>Einflußrechte sonstiger Stellen:</i> s.o. 3.1</p> <p>3.4 <i>Auswahlverfahren:</i> Vertreter des BMFT kommt aus dem für die Finanzierung des Instituts verantwortlichen Referat.</p>	<p>63. Aufsichtsrat des Instituts für den Wissenschaftlichen Film, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Göttingen</p> <p>1. <i>Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:</i> Aufsichtsgremium</p>															

2. *Rechtsgrundlage:*
Gesellschaftsvertrag
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Gesellschafterversammlung (Bund ist nicht Gesellschafter) wählt Mitglieder des Aufsichtsrats (die von der Bundesregierung und den Bundesländern benannten Vertreter).
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 1 Vertreter.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Bundesländer (Gesellschafter) entsenden Vertreter.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung
4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|--------------------------------|------|------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 7 | 7 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 1 | 1 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

64. Kuratorium der Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e.V. (GESIS)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung der GESIS.
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Das Kuratorium beruft die Kuratoriumsmitglieder, soweit sie nicht vom Bund und den Ländern entsandt werden.
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die Mitgliederversammlung des Vereins schlägt die wissenschaftlichen Kuratoriumsmitglieder vor, die dann vom Kuratorium berufen werden.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Satzung

4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|---|------|------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 11 | 11 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 2 | 2 |
| Anzahl der Frauen | 2 | 2 |
| davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt: | 0 | 0 |

65. Kuratorium des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Gesellschaftsvertrag
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Gesellschafterversammlung beruft die Mitglieder des Kuratoriums; Wahl von Mitarbeitervertretern.
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 1 Vertreter.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Benennungsrecht haben
– Deutscher Bundestag
– das Land Berlin.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Gesellschaftsvertrag

4. *Frauenanteil:*
- | | 1987 | 1990 |
|---|------|------|
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 14 | 14 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 1 | 1 |
| Anzahl der Frauen | 1 | 1 |
| davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt: | 0 | 0 |

66. Verwaltungsrat des Instituts für Gesellschaft und Wissenschaft, Erlangen

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium; Überwachung der Haushaltsführung
2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung der Deutschen Gesellschaft für zeitgeschichtliche Fragen e.V. (Rechtsträger des IGW).

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist durch Satzung festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 1 Vertreter (BMFT).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die Deutsche Gesellschaft für zeitgeschichtliche Fragen entsendet ihren Schatzmeister; 2 Mitglieder sind gewählte Vertreter der Deutschen Gesellschaft.

3.4 *Auswahlverfahren:*
s.o. 3.3

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

67. Stiftungsratsausschuß der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) zur Arbeitsstelle Friedensforschung Bonn (AFB)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung der HSFK

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (darunter stellvertretenden Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Bundesländer haben Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

68. Verwaltungsausschuß des Instituts für Meereskunde an der Universität Kiel

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Zusammensetzung wird durch Satzung festgelegt.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (darunter stellv. Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Land entsendet Vertreter

3.4 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

69. Verwaltungsrat der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Frankfurt/M.

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Mitgliederversammlung beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Entsendungsrecht haben
– Land
– Stadt Frankfurt/M.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	bis 20	bis 20
davon durch BReg zu bestimmen:	0	2
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

70. Aufsichtsrat der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten GmbH (DARA)1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung beruft Mitglieder des Aufsichtsrats.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 8 Vertreter (darunter den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden). Wahl von je 2 Mitgliedern aus Wissenschaft und Wirtschaft durch Gesellschafterversammlung.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Vorstandsvorsitzender der DLR kraft Amtes Mitglied.

3.4 *Auswahlverfahren:*

—

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:		12
davon durch BReg zu bestimmen:		8
Anzahl der Frauen		0

71. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Braunschweig1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den stellv. Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Entsendung der Bundes- und Landesvertreter: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wissenschaft oder Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	14	15
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

72. Aufsichtsrat der GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrecht haben

— Länder

— private Gesellschafter.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben den Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wirtschaft und Wissenschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen

von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

73. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung GmbH, Bonn

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Bundesländer haben Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben den Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wirtschaft und Wissenschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	15
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	1	2
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	0

74. Aufsichtsrat der „GSF — Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, GmbH“, Neuherberg

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

75. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	6	6
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

76. Aufsichtsrat der Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH, Berlin

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, öffentliches Leben mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

77. Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wirtschaft und Wissenschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

78. Aufsichtsrat der Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wirtschaft und Wissenschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

79. Aufsichtsrat der Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH, Karlsruhe

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrecht haben

- Länder
- übrige Gesellschafter
- Gesellschaft für Informatik
- Deutsche Mathematikervereinigung.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitglieder des Benutzerrates mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter/Benutzerrat.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1988	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

80. Aufsichtsrat der Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrecht haben

- Länder
- übrige Gesellschafter; Kuratorium hat Vorschlagsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitglied aus dem wissenschaftlichen Informationswesen mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	15
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

81. Aufsichtsrat der Deutsches Primatenzentrum-Gesellschaft mbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 2 Vertreter (darunter im Wechsel mit dem Land Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Gesellschafterversammlung wählt 2 Aufsichtsratsmitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft oder Wirtschaft und 2 wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter der Gesellschaft auf Vorschlag der Mitarbeiter der Gesellschaft.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

82. Aufsichtsrat der Deutschen Klimarechenzentrum GmbH (DKRZ)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bund entsendet 2 Vertreter (darunter den Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Entsendungsrechte haben

- Max-Planck-Gesellschaft
- Universität Hamburg
- GKSS
- AWI.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	7	7
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

83. Aufsichtsrat der Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin GmbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter (darunter den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden).

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Land hat Entsendungsrecht.

3.4 *Auswahlverfahren:*

Neben Bundes- und Landesvertretern: Wahl von Mitarbeitervertretern und Mitgliedern aus Bereich Wirtschaft und Wissenschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane/Mitarbeiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

84. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe, GmbH (DBE)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreter.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Die übrigen Gesellschafter haben gleichfalls ein Entsendungsrecht:

- Industrierwaltungsgesellschaft, Bonn
- Saarberg-Interplan, Saarbrücken
- Noell, Würzburg
- GNS, Hannover.

3.4 *Auswahlverfahren:*

–

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

85. Aufsichtsrat der MVP, Versuchs- und Planungsgesellschaft für Magnetbahnsysteme mbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Gesellschaftsvertrag
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Gesellschafterversammlung
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 1 Vertreter (BMFT).
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Die übrigen Gesellschafter haben Entsendungsrecht:
– Lufthansa
– Deutsche Bundesbahn
– IAGB
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
–
- | | | |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| 4. <i>Frauenanteil:</i> | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 5 | 5 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 1 | 1 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

86. Aufsichtsrat der Berliner Elektronen-Speicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung mbH (BESSY)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Gesellschafterversammlung
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
– Land hat Entsendungsrecht
– Gutachterausschuß für Experimente mit Synchrotronstrahlung hat Vorschlagsrecht für 2 Vertreter
– Vertreter der PTB, der Hochschulen und der Gesellschafter werden durch Gesellschafterversammlung gewählt.
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
s.o. 3.3
- | | | |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| 4. <i>Frauenanteil:</i> | <u>1987</u> | <u>1990</u> |
| Anzahl der Mitgl. insges.: | 14 | 14 |
| davon durch BReg zu bestimmen: | 2 | 2 |
| Anzahl der Frauen | 0 | 0 |

Internationale Gremien**87. Lenkungsausschuß des Instituts Laue – Langevin (ILL)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium
2. *Rechtsgrundlage:*
Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflußreaktors;
Statut der Gesellschaft

- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
BMFT entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses.
- 3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein
- 3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	4	4
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	1
	0	1

88. CERN-Rat1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention des CERN.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet 2 deutsche Vertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	2
	0	1

89. Finanzausschuß des CERN1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention und Finanzprotokoll des CERN.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet 2 deutsche Vertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Finanzprotokoll

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	28	28
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	3	4
	1	2

**90. Rat des Europäischen Laboratoriums für
Molekularbiologie (EMBL-Rat)**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Übereinkommen zur Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet maximal 2 Delegierte und Berater.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	25
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	4	5
	0	2

**91. Finanzausschuß des Europäischen
Laboratoriums für Molekularbiologie
(EMBL)**1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Finanzordnung des EMBL.

3.1 *Entscheidungsträger für
Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet 1 Delegierten, Berater.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	27	25
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	4	5
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	2

92. Europäische Konferenz für Molekularbiologie

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT entsendet Delegierte, Berater.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	30	27
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	4	5
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	2

93. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT entsendet 2 Delegierte in den ESO-Rat.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	1
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	1

94. Finanzausschuß der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Finanzprotokoll zu dem ESO-Übereinkommen.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMFT entsendet 1 Delegierten.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	2	3
davon durch BReg		
vorgeschlagen/ernannt:	0	0

95. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
BMFT entsendet Delegierte und Berater.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	33
davon durch BReg zu bestimmen:	5
Anzahl der Frauen	3
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0

96. Finanzausschuß der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*
Satzung der ESRF.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
BMFT entsendet 3 Delegierte.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	17
davon durch BReg zu bestimmen:	3
Anzahl der Frauen	4
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0

97. Direktorium des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichts- und Planungsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Vertrag zwischen UNESCO und der österreichischen Bundesregierung über die Einrichtung des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften in Wien 1963.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet 1 Delegierten.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

98. Wissenschaftlicher Stab des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Beratergremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Vertrag zwischen UNESCO und der österreichischen Bundesregierung über die Einrichtung des Europäischen Koordinationszentrums für Sozialwissenschaften in Wien 1963.

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFT entsendet 1 Vertreter.

3.2 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Nein

3.3 *Auswahlverfahren:*
Keine Regelung

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	1	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	1	1

99. Rat für die Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung – GARTEUR**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

GARTEUR-Regierungsabkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Niederlande zur Zusammenarbeit in der Luftfahrtforschung vom 21. Mai 1981.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

-Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Regierungen stimmen sich ab mit den nationalen Forschungsanstalten für Luft- und Raumfahrtforschung (DLR).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	15	14
davon durch BReg zu bestimmen:	4	3
Anzahl der Frauen	0	0

100. Aufsichtsrat für den Transschall-Windkanal**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Niederlande über gemeinsamen Bau und Betrieb eines Transschall-Windkanals vom April 1988.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

-Bundesregierung entsendet 1 Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Regierungen stimmen sich ab mit den nationalen Forschungsanstalten für Luft- und Raumfahrtforschung (DLR).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	11	11
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

101. Aufsichtsrat der Stiftung „Deutsch-niederländischer Windkanal“ (DNW)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Statuten der Stiftung DNW vom 30. Juni 1976.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

-Bundesregierung entsendet 2 Vertreter.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Regierungen stimmen sich ab mit den nationalen Forschungsanstalten für Luft- und Raumfahrtforschung (DLR).

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	8	8
davon durch BReg zu bestimmen:	2	2
Anzahl der Frauen	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Übersicht

Organe, Aufsichtsgremien

1. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED)
2. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)
3. Geschäftsführung der GTZ
4. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)
5. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)
6. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG)
7. Vorstand der Carl Duisberg Gesellschaft (CDG)
8. Exekutivdirektorium der Weltbankgruppe
9. Exekutivdirektorium der Karibischen Entwicklungsbank
10. Exekutivdirektorium der Asiatischen Entwicklungsbank
11. Exekutivdirektorium der Interamerikanischen Entwicklungsbank
12. Exekutivdirektorium der Afrikanischen Entwicklungsbank

Ämter, Funktionen

13. Geschäftsleitung des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED)
14. Institutsleitung des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)

1. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium; überwacht die Geschäftsleitung in der Führung der Geschäfte und nimmt sonstige Aufsichtsaufgaben wahr.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit; die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, hat die Mehrheit der Stimmen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Nach einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern schlägt die Bundesregierung 4 Vertreter

der Bundesressorts, 2 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und den Vorsitzenden vor.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. für je 1 Vertreter
- der private Gesellschafter für 4 Vertreter
- die Entwicklungshelferschaft des DED für 2 Vertreter
- die hauptamtlichen Mitarbeiter des DED für 1 Vertreter.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
davon durch BReg zu bestimmen:	6	6
Anzahl der Frauen	2	3
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

2. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Aufsichtsgremium; überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Vertreter des Gesellschafters (BMF/BMZ) werden durch Beschlüsse des Gesellschafters bestellt und abberufen.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Benennungs- und Vorschlagsrecht, wobei 4 (der 8) Vertreter des Gesellschafters funktional festgelegt sind:

- die 3 Berichterstatter des Haushaltsausschusses und
- 1 Vertreter der Consulting-Wirtschaft.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

8 Arbeitnehmervertreter, die durch Wahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt werden.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	16	16
davon durch BReg zu bestimmen:	8	8
Anzahl der Frauen	1 *)	1 *)
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

3. Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Geschäftsführung

1.2 Funktion/Status der Personen:

Die Geschäftsführung ist eines der drei Organe der Gesellschaft. Der Gesellschafter (die Bundesrepublik Deutschland) hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Anzahl von drei Geschäftsführern bestimmt.

*) Berichterstatterin des Haushaltsausschusses

2. Rechtsgrundlage:

Die GTZ ist eine GmbH im Eigentum des Bundes. Im Gesellschaftsvertrag (Fassung vom 29./30. September 1982) ist der Unternehmenszweck, die Unterstützung der Bundesregierung bei der Erreichung ihrer entwicklungspolitischen Ziele, festgelegt. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer getroffen.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Mittelbar über Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Keine

3.4 Auswahlverfahren:

Bestellung durch den Aufsichtsrat.

4. Frauenanteil:	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

4. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)

1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

BMZ beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

3.2 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben

- Deutscher Bundestag
- Länder
- Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

Keine Regelung; die Benennung der Bundesvertreter ist an bestimmte Funktionen gebunden.

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	18	18
Anzahl der Frauen	1	1

5. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik, gemeinnützige GmbH (DIE)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium, überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft; vertritt die Gesellschaft beim Abschluß von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern; prüft den Jahresabschluß und Lagebericht; billigt Ausbildungs- und Forschungspläne.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die von der Bundesregierung zu benennenden Kuratoriumsmitglieder werden vom Kabinett auf Vorschlag des BMZ bestellt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat bei 6 von 13 Mitgliedern ein alleiniges Benennungsrecht, bei 4 ein gemeinsames Benennungsrecht mit dem Land Berlin.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Land Berlin, s. o. 3.2

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	13	13
davon durch BReg zu bestimmen:	6/4	6/4
Anzahl der Frauen	0	0

6. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist alleiniger Gesellschafter.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Nein

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
Anzahl der Frauen	1	1

7. Vorstand der Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG)**1. Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Vereinsvorstand

2. Rechtsgrundlage:

Satzung, Geschäftsordnung

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlagsrecht (z. Zt. 3 Mitarbeiter aus Bundesministerien).

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder des Vereins.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	24	20
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

8. Exekutivdirektorium der Weltbankgruppe**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsorgan verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung der Bank, entscheidet über die Geschäftspolitik und beschließt über die Darlehens- und Kreditvorschläge.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Institution i. V. m. dem jeweiligen Beitrittsgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gouverneure der Mitgliedsländer.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Ernennung eines Exekutivdirektors.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

—

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	22	22
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	2	1
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

9. Exekutivdirektorium der Karibischen Entwicklungsbank**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsorgan, verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung der Bank, entscheidet über die Geschäftspolitik und beschließt über die Darlehens- und Kreditvorschläge.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Institution i. V. m. dem jeweiligen Beitrittsgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gouverneure der Mitgliedsländer.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Ernennung eines Exekutivdirektors.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

—

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	17	17
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	entf.	3
davon durch BReg vorgeschlagen/ernannt:	0	0

10. Exekutivdirektorium der Asiatischen Entwicklungsbank**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsorgan, verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung der Bank, entscheidet über die Geschäftspolitik und beschließt über die Darlehens- und Kreditvorschläge.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Institution i. V. m. dem jeweiligen Beitrittsgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gouverneure der Mitgliedsländer.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Ernennung eines Exekutivdirektors.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

—

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

11. Exekutivdirektorium der Interamerikanischen Entwicklungsbank**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsorgan, verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung der Bank, entscheidet über die Geschäftspolitik und beschließt über die Darlehens- und Kreditvorschläge.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Institution i.V.m. dem jeweiligen Beitrittsgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gouverneure der Mitgliedsländer.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Ernennung eines Exekutivdirektors/stellv. Exekutivdirektors/Assistenten im Wechsel mit den Stimmrechtsgruppenpartnern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

12. Exekutivdirektorium der Afrikanischen Entwicklungsbank**1.1 Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:**

Aufsichtsorgan, verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung der Bank, entscheidet über die Geschäftspolitik und beschließt über die Darlehens- und Kreditvorschläge.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Institution i.V.m. dem jeweiligen Beitrittsgesetz.

3.1 Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:

Gouverneure der Mitgliedsländer.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Ernennung eines Exekutivdirektors.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

—

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Frauenanteil:

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	12	12
davon durch BReg zu bestimmen:	1	1
Anzahl der Frauen	0	0

13. Geschäftsleitung des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED)**1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:**

Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des DED.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Der Verwaltungsrat des DED ernennt die Geschäftsleitung nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlagsrecht.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Der private Gesellschafter des DED hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

4. Amt/Funktion besetzt mit Mann (M) oder Frau (F)

1987	1990
2 M	2 M

14. Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)**1. Natur des Amtes/der Funktion; Aufgabenstellung:**

Die Institutsleitung führt die Geschäfte des DIE nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafter und des Kuratoriums, des Statuts sowie der Geschäftsordnung für die Institutsleitung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Entscheidungsträger für Berufung:

Die Institutsleitung wird durch die Gesellschafterversammlung, bestehend aus je einem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, gewählt.

3.2 Einflußrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat das Benennungsrecht als einer von zwei Gesellschaftern.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Land Berlin (s. o. 3.1)

3.4 Auswahlverfahren:

Keine Regelung

**4. Amt/Funktion besetzt mit
Mann (M) oder Frau (F)**

<u>1987</u>	<u>1990</u>
2 M	2 M

Geschäftsbereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Übersicht

1. Aufsichtsrat der Presseclub-Wirtschafts-GmbH
2. Aufsichtsrat der Deutschen Reportagefilmproduktions-, Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH
3. Aufsichtsrat der TransTel-GmbH

1. Aufsichtsrat der Presseclub-Wirtschafts-GmbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsrat
2. *Rechtsgrundlage:*
Gesellschaftssatzung
- 3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*
Die Gesellschafterversammlung bestellt den 4-köpfigen Aufsichtsrat und wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*
Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*
Ja
- 3.4 *Auswahlverfahren:*
Maßgeblich für den Vorschlag des BPA ist die Funktion, die der zu benennende Bundesbedienstete ausübt.
4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	4	4
Anzahl der Frauen	0	0

2. Aufsichtsrat der Deutschen Reportagefilmproduktions-, Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH (DRF-GmbH)

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*
Aufsichtsrat

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Gesellschafterversammlung hat das Bestellungsrecht für den 3-köpfigen Aufsichtsrat.

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin der DRF-GmbH.

3.3 *Einflußrechte sonstiger Stellen:*

Nein

3.4 *Auswahlverfahren:*

Maßgeblich für die Bestellung ist die Funktion, die die zu bestellenden Bundesbediensteten ausüben.

4. *Frauenanteil:*

	1987	1990
Anzahl der Mitgl. insges.:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

3. Aufsichtsrat der Transtel-GmbH

1. *Natur des Gremiums/Aufgabenstellung:*

Aufsichtsrat

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftssatzung

3.1 *Entscheidungsträger für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflußrecht der Bundesregierung:*

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein Entsendungsrecht für 3 Mitglieder des 9-köpfigen Aufsichtsrats der Transtel-GmbH.

3.3 Einflußrechte sonstiger Stellen:

Ja

3.4 Auswahlverfahren:

Maßgeblich für die Entsendung ist die Funktion, die die zu entsendenden Bundesbediensteten ausüben.

4. Frauenanteil:	<u>1987</u>	<u>1990</u>
Anzahl der Mitgl. insges.:	9	9
davon durch BReg zu bestimmen:	3	3
Anzahl der Frauen	0	0

